

05/2021

DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung in Schleswig-Holstein



- *Dr. Benjamin Pfannkuch*, Aktuelle Entwicklungen in der vergaberechtlichen Rechtsprechung
- *Markus Sawade*, Die finanzielle Beteiligung von Gemeinden bei Windenergieprojekten
- *Dr. Jan F. Reese, Dr. Tobias Krohn*, Kommunalrechtlicher Gegenwind bei der Beteiligung an Windparks: Laues Lüftchen oder steife Brise?
- *Friederike Fanter*, Rechtliche Aspekte einer Kooperation zwischen Kommunen und Genossenschaften anhand der Gemeindeordnung Schleswig-Holsteins
- *Dr. Andreas Wrede, Thorsten Ufer, Hendrik Averdieck*, „Stadtgrün Nord 2025“ suchte Zukunftsbäume
Das EIP-Projekt zu klimatoleranten Baumarten und –sorten für den Norden ist abgeschlossen

C 3168 E

ISSN 0340-3653

73. JAHRGANG

SHGT
Schleswig-Holsteinischer
GEMEINDETAG

Deutscher
Gemeindeverlag
GmbH Kiel

Standardkommentar zum Naturschutzrecht



3., erweiterte und aktualisierte Auflage 2021
1.676 Seiten. Fester Einband. € 189,-
ISBN 978-3-17-030715-5
Kommentar
Auch als E-Book erhältlich

Die 3. Auflage des zu einem Standardkommentar gewordenen Werkes bringt die Kommentierung des BNatSchG auf den neusten Stand. Die zwischenzeitlichen Gesetzesänderungen und die seit der Voraufgabe ergangene Rechtsprechung sind eingearbeitet. Wie bisher steht der Praxisbezug im Vordergrund.

Besonderes Augenmerk gilt den Vorgaben des Europarechts, sie werden zusammen mit der Rechtsprechung des EuGH ausführlich dargestellt.

Das Artenschutzrecht einschließlich der BArtSchV wird in bewährter Weise von Dr. Kratsch erläutert, Prof. Dr. Czybulka führt weiterhin als Experte durch das Meeresnaturschutzrecht. Da Rechtsschutzfragen inzwischen weitgehend außerhalb des BNatSchG geregelt sind, wurde das Autorenteam um einen ausgewiesenen Kenner der Materie erweitert: Prof. Dr. Bunge gibt eine vollständige Kommentierung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes. Der interdisziplinäre Charakter des Werkes wurde beibehalten, indem Dipl.-Biol. Anke Schumacher weiterhin die fachlichen Aspekte der Rechtsvorschriften behandelt.

Leseproben und
weitere Informationen:
www.kohlhammer.de

Kohlhammer
Bücher für Wissenschaft und Praxis

Praxishandbuch zum § 11 TierSchG



2021. XIX, 168 Seiten. Kart. € 36,-
ISBN 978-3-17-037100-2
Handbuch
Auch als E-Book erhältlich

§ 11 TierSchG regelt eine Vielzahl unterschiedlicher Tätigkeiten mit Tieren und ist daher von hoher praktischer Bedeutung.

Dieses Praxishandbuch behandelt alle wesentlichen rechtlichen Aspekte der Erlaubnistatbestände des § 11 TierSchG, des Erlaubnisverfahrens und der Bescheidung von Erlaubnisanträgen, aber auch der Untersagung einer erlaubnispflichtigen Tätigkeit, Kontrollbefugnisse der Erlaubnisbehörden und Ordnungswidrigkeiten in Zusammenhang mit § 11 TierSchG.

Die Autoren:

Dr. Eugène Beaucamp, Rechtsanwalt;
Susan Beaucamp, Rechtsanwältin,
Kanzlei Beaucamp & Beaucamp, Krefeld.

Leseproben und
weitere Informationen:
www.kohlhammer.de

Kohlhammer
Bücher für Wissenschaft und Praxis

DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung
in Schleswig-Holstein

Herausgeber Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag

73. Jahrgang · Mai 2021

Impressum

Schriftleitung:

Jörg Bülow
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Redaktion:

Daniel Kiewitz

Anschrift Schriftleitung und Redaktion:

Reventloulallee 6, 24105 Kiel
Telefon (0431) 57 00 50 50
Telefax (0431) 57 00 50 54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Verlag:

Deutscher Gemeindeverlag GmbH
Jägersberg 17, 24103 Kiel
Postfach 1865, 24017 Kiel
Telefon (0431) 55 48 57
Telefax (0431) 55 49 44

Anzeigen:

W. Kohlhammer GmbH
Anzeigenmarketing
70549 Stuttgart
Telefon (0711) 78 63 - 72 23
Telefax (0711) 78 63 - 83 93
Preisliste Nr. 43, gültig ab 1. Januar 2021.

Bezugsbedingungen:

Die Zeitschrift „Die Gemeinde“ erscheint monatlich; einmal jährlich können zwei Hefte zu einem Doppelheft zusammengefasst werden. Bezugspreis ab Verlag jährlich 99,30 € zzgl. Versandkosten. Einzelheft 12,35 € (Doppelheft 24,70 €) zzgl. 8,55 € Versandkosten.

Abbestellungen: 6 Wochen vor Jahresende beim Verlag.

Die angegebenen Preise enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer.

Druck: Druckzentrum Neumünster GmbH

Satz & Gestaltung:

Agentur für Druck und Werbung, Laboe
Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Bildmaterial übernehmen Verlag und Redaktion keine Verantwortung.

Die Redaktion behält sich Kürzungen und Überarbeitungen vor. Rücksendung erfolgt nur, wenn Rückporto beiliegt.

ISSN 0340-3653

Titelbild: Lange Anna, Helgoland
Foto: Gerhard Brüggemann, Laboe

Inhaltsverzeichnis

Aufsätze

Dr. Benjamin Pfannkuch
Aktuelle Entwicklungen in
der vergaberechtlichen
Rechtsprechung118

Markus Sawade
Die finanzielle Beteiligung
von Gemeinden bei
Windenergieprojekten121

Dr. Jan F. Reese, Dr. Tobias Krohn
Kommunalrechtlicher Gegenwind bei
der Beteiligung an Windparks:
Laues Lüftchen oder steife Brise?125

Friederike Fanter
Rechtliche Aspekte einer
Kooperation zwischen Kommunen
und Genossenschaften anhand
der Gemeindeordnung
Schleswig-Holsteins129

Dr. Andreas Wrede, Thorsten Ufer,
Hendrik Averdick
„Stadtgrün Nord 2025“ suchte
Zukunftsbäume
Das EIP-Projekt zu klimatoleranten
Baumarten und -sorten für den
Norden ist abgeschlossen131

Rechtsprechungsberichte

1. BSG zur Sozialversicherungspflicht
im kommunalen Ehrenamt138

2. BGH:
Pauschalierungsklausel bei Schäden
durch Kartellabsprachen rechtens138

Aus der Rechtsprechung

Urteil des VG Schleswig
vom 18.01.2021 – Az. 3 A 20/20
Einordnung einer beabsichtigten
Gehwegabsenkung im Zusammenhang
mit dem Bau einer Garage als
erlaubnisfreier Gemeingebrauch
oder erlaubnispflichtige Sondernutzung,
Grenzen des Anliegergebrauchs139

Aus dem Landesverband143

Mitteilungen des DStGB145

Pressemitteilungen146

Personalnachrichten146

Buchbesprechungen147

Aktuelle Entwicklungen in der vergaberechtlichen Rechtsprechung

Dr. Benjamin Pfannkuch, Rechtsanwalt bei der Kanzlei Wiegert + Partner mbB, Kiel



In Fortführung des Beitrags in Heft 3/20 soll nachfolgend erneut ein Überblick über einige für die Praxis relevante Entscheidungen der vergaberechtlichen Rechtsprechung gegeben werden. Neben der Rechtsprechung lohnt zudem ein Blick auf die Umsetzung der sog. Whistleblower-Richtlinie, auf die am Ende des Beitrags eingegangen wird.

1. Ausnahmen vom Vergaberecht

Der EuGH hat in mehreren Entscheidungen die Ausnahmefälle weiter konkretisiert, in denen das Vergaberecht keine Anwendung findet. Diese Rechtsprechung ist bei Kooperationen von Kommunen zu beachten, um die Vergaberechtsfreiheit sicherzustellen.

1.1. Kompetenzübertragung

Der EuGH hatte im Dezember 2016 in seiner „Remondis“-Entscheidung¹ mit der Kompetenz- bzw. Zuständigkeitsübertragung einen weiteren Ausnahmetatbestand geschaffen, bei dessen Vorliegen das Vergaberecht auf bestimmte Formen der Kooperation nicht anzuwenden ist. Sofern bei einer Aufgabenübertragung sowohl die mit der übertragenen Kompetenz verbundenen Zuständigkeiten als auch die damit einhergehenden Befugnisse erfasst sind, so dass die neuerdings zuständige öffentliche Stelle über eine eigene Entscheidungsbefugnis und eine finanzielle Unabhängigkeit verfügt, liegt ein interner Organisationsakt vor, der nicht in den Anwendungsbereich des Vergaberechts fällt.

Wenn also für eine vergabefreie Kompe-

tenzübertragung maßgeblich ist, dass die nun zuständige Stelle weitgehend autonom handeln kann, ist fraglich, inwieweit in eine solche Kooperation eine Inhouse-Beauftragung eingebunden werden kann. Denn Voraussetzung für eine vergabefreie Inhouse-Beauftragung ist, dass der Auftraggeber über die beauftragte juristische Person eine ähnliche Kontrolle wie über seine eigenen Dienststellen ausübt, s. § 108 Abs. 1 Nr. 1 GWB. Dazu hat sich der EuGH im Sommer 2020 geäußert. Die Entscheidung betraf zwar noch die alte Vergaberichtlinie 2004/18/EG. Sie ist gleichwohl für die aktuelle Rechtslage relevant. In der vom EuGH² zu beurteilenden Konstellation übertrugen mehrere finnische Kommunen aufgrund einer Vereinbarung die Aufgabe der Erbringung von Personenbeförderungsleistungen auf eine Stadt. Mit einer anderen Vereinbarung übertrugen weitere Kommunen, darunter eine an der vorstehenden Vereinbarung nicht beteiligte, ebenfalls auf diese Stadt Aufgaben im Sozialbereich. Die Stadt vergab sodann ohne Ausschreibung an ihre Eigengesellschaft einen Auftrag über Beförderungsleistungen für Personen mit Behinderungen, also eine Aufgabe im Sozialbereich. Gegen die ausschreibungslose Beauftragung wandte sich ein Privater. Das angerufene Gericht wandte sich an den EuGH.

Dieser stellte zunächst klar, dass die Vereinbarungen zwischen den Kommunen die Voraussetzungen einer Kompetenzübertragung im Sinne der Remondis-Entscheidung³ erfüllen und damit nicht dem Vergaberecht unterfallen. Die neu zuständige Kommune ist Auftraggeber im Sinne des Vergaberechts im gesamten Geltungsbereich der Kooperationsvereinbarung, wenn sie Aufträge im Zuge der Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben vergibt. Hierbei kann sie auch, sofern die Voraussetzungen vorliegen, von der Inhouse-Beauftragung Gebrauch machen. Die Inhouse-Beauftragung darf dann auch solche Dienstleistungen erfassen, die nicht nur den eigenen Bedarf der beauftragenden Kommune decken, sondern auch den Bedarf derjenigen Kommunen, die ihm eine Befugnis übertragen haben.⁴ Nach Ansicht des EuGH steht der Inhouse-Vergabe nicht entgegen, dass

die anderen Kommunen nicht am Kapital der beauftragten Einrichtung beteiligt sind, da die Kommunen aufgrund der Vereinbarungen trotz der Aufgabenübertragung noch ausreichende Möglichkeiten zur Kontrolle der Inhouse-Einrichtung hätten.

Nach der Entscheidung des EuGH ist eine Verknüpfung von jeweils vergabefreier Kompetenzübertragung und Inhouse-Beauftragung also im Grundsatz zulässig. Ob die jeweiligen Voraussetzungen vorliegen, sollte aber im Einzelfall konkret geprüft werden.

1.2. Interkommunale Kooperation

Wichtige Klarstellungen hat der EuGH ferner in seinen Entscheidungen zu den Voraussetzungen der öffentlich-öffentlichen Zusammenarbeit (interkommunale Kooperation) getroffen. Im Gegensatz zu der soeben dargestellten Kompetenzübertragung kommt es für eine vergabefreie öffentlich-öffentliche Zusammenarbeit darauf an, ob die Kriterien des § 108 Abs. 6 GWB erfüllt sind. Nach dieser Vorschrift ist das Vergaberecht nicht anwendbar, wenn

- eine Vereinbarung eine Zusammenarbeit begründet oder erfüllt, um sicherzustellen, dass die von ihnen zu erbringenden öffentlichen Dienstleistungen im Hinblick auf die Erreichung gemeinsamer Ziele ausgeführt werden,
- die Durchführung der Zusammenarbeit ausschließlich durch Überlegungen im Zusammenhang mit dem öffentlichen Interesse bestimmt wird und
- die Beteiligten auf dem Markt weniger als 20 % der Tätigkeiten erbringen, die durch die Zusammenarbeit erfasst sind.

Im vorangegangenen Beitrag⁵ wurde bereits auf die Vorlagefrage des OLG Koblenz an den EuGH zur Zulässigkeit einer Zusammenarbeit zwischen Kommunen hingewiesen.⁶ In jener Entscheidung stand in Rede, ob es für eine vergabefreie Kooperation genügt, dass die Leistung eines Vertragspartners lediglich in einer

¹ EuGH, Urteil vom 21.12.2016 – C-51/15 – Remondis – KommJur 2017, 65, zu den Vorlagefragen des OLG Celle, Beschluss vom 17.12.2014 – 13 Verg 3/13 – NZBau 2015, 178.

² EuGH, Urteil vom 18.06.2020 – C-328/19.

³ S. Fn. 1.

⁴ EuGH, Urteil vom 18.06.2020 – Rs. C-328/19.

⁵ S. Die Gemeinde 2020, 66.

⁶ OLG Koblenz, Beschluss vom 14.05.2019 – Verg 1/19 – NZBau 2019, 534.

Kostenerstattung für die Wahrnehmung der Aufgabe besteht. Der EuGH verneinte dies, so dass das Vergaberecht in einem solchen Fall anzuwenden ist.⁷ Eine bloße Entgeltzahlung für eine Leistungserbringung begründet demnach keine Kooperation im Sinne des § 108 Abs. 6 GWB. Erforderlich ist vielmehr, dass die Beteiligten gemeinsam⁸ ihren Bedarf und die Lösungen definieren, eine gemeinsame Strategie entwickeln und ihre Anstrengungen zur Erbringung der Dienstleistungen bündeln.⁹ Es muss ein „kooperatives Konzept“¹⁰ vorhanden sein.

Außerdem hat sich der EuGH zu der Vorlagefrage des OLG Düsseldorf¹¹ geäußert, das im Zusammenhang mit der Überlassung von Software u.a. wissen wollte, ob weiterhin das vom EuGH geforderte Verbot einer Besserstellung privater Unternehmen durch die Kooperation zu beachten ist, obwohl es in der EU-Vergaberichtlinie¹² und auch in § 108 Abs. 6 GWB nicht genannt wird. Der EuGH stellte hierzu klar, dass dieses Besserstellungsverbot trotz fehlender Normierung gilt.¹³ Das Besserstellungsverbot muss also in der Praxis in die Voraussetzungen des § 108 Abs. 6 GWB „hineingelesen“ werden; wird es verletzt, findet das Vergaberecht Anwendung.

2. Unzulässiger Ausschluss wegen fehlender Eignung und Schadensersatz
Mit einem Anspruch auf Schadensersatz infolge eines Ausschlusses mangels Eignung hatte sich der BGH zu befassen.¹⁴

Der Auftraggeber hatte im Unterschwellenbereich Sanierungsarbeiten ausgeschrieben. In der Bekanntmachung waren im Rahmen der Eignungskriterien keine Anforderungen an die Personalausstattung aufgeführt. Nach Angebotsabgabe teilte der Auftraggeber der Bieterin, die das günstigste Angebot abgegeben hatte, erstmals mit, dass für die Arbeiten mehr Personal erforderlich sei als von der Bieterin angeboten. Der Auftraggeber schloss die Bieterin sodann aus, weil sie die Eignungskriterien nicht erfüllt habe und erteilte den Zuschlag einem anderen Bieter. Die ausgeschlossene Bieterin verlangte Schadensersatz in Höhe des ihr entgangenen Gewinns. Der BGH stellte fest, dass der Auftraggeber nicht nachträglich eine personelle Ausstattung als Kriterium für die Eignung eines Bieters anwenden durfte und verwies die Sache zurück an die Vorinstanz. Dieser gab er auf zu prüfen, ob die Bieterin auch bei Durchführung eines fehlerfreien Vergabeverfahrens auszuschließen gewesen wäre. Nach dem BGH kommt es hierbei darauf an, welcher Mindestpersonalbedarf aus Ex-ante-Sicht objektiv erforderlich und erkennbar war. Dafür sind allein die personellen Anforderungen maßgeblich, deren Nichterfüllung einer ordnungsgemäßen Auftragserfüllung objektiv schlechthin entgegensteht. Der BGH hält somit fest, dass ein Bieter

Live teilnehmen

DEUTSCHES AUSSCHREIBUNGSBLATT
Das Auftragsportal.

Kostenfreie Webinare

Im Homeoffice rechtssicher Aufträge ausschreiben
eVergabe und Vergabemanagement vom Spezialisten

10. Juni | 15. Juni | 06. Juli | 15. Juli | 05. August

Termin auswählen und kostenlos anmelden:
www.deutsches-ausschreibungsblatt.de/webinare

wegen Nichterfüllung von Anforderungen an die Personalausstattung, die in den Vergabeunterlagen nicht ausdrücklich verlangt werden, nur dann als nicht hinreichend leistungsfähig ausgeschlossen werden darf, wenn aufgrund konkreter Umstände objektiv zumindest ernsthafte Zweifel daran bestehen, ob er mit dem ihm zur Verfügung stehenden Personal den Auftrag ordnungsgemäß und fristgerecht ausführen kann. Schließt der Auftraggeber einen Bieter zu Unrecht wegen Nichterfüllung nicht bekannt gemachter Eignungskriterien als ungeeignet aus und erteilt den Auftrag einem anderen Bieter, steht es dem Schadensersatzanspruch des ausgeschlossenen Bieters nicht entgegen, dass der Auftraggeber die Erfüllung und den Nachweis dieser Eignungskriterien in den Vergabeunterlagen hätte voraussetzen dürfen.

Die Entscheidung verdeutlicht das Risiko, das sich für Auftraggeber aus einer nachträglichen Einführung von Eignungskriterien ergibt. Auch deshalb kommt der vollständigen Bekanntmachung der Anforderungen an die Eignung zentrale Bedeutung zu.

3. Umgang mit Null-Euro-Angeboten

Mitunter geben Bieter in ihren Angeboten als Preis „0“ an. Hier fragt sich, ob solche

Angebote nach §§ 57 Abs. 1 Nr. 5 VgV, 42 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 UVgO auszuschließen sind, weil sie nicht die „erforderlichen Preisangaben“ enthalten. Ein Ausschluss nach diesen Vorschriften kommt indes nicht ohne Weiteres in Betracht. Denn bei Prüfung dieser Ausschlussgründe kommt es nur auf die Feststellung an, ob die vom Auftraggeber geforderten Unterlagen physisch beigebracht wurden, es erfolgt keine darüber hinaus gehende inhaltliche

⁷ EuGH, Urteil vom 04.06.2020 – C-429/19 – Remondis II - NZBau 2020, 457.

⁸ Eine einseitige Bedarfsprüfung und -definition hingegen ist gerade typisch für einen normalen öffentlichen Auftrag, s. EuGH, a.a.O.

⁹ EuGH, a.a.O.

¹⁰ EuGH, a.a.O.

¹¹ OLG Düsseldorf, Beschluss vom 28.11.2018 - Verg 25/18 – NZBau 2019, 126. S. hierzu bereits Die Gemeinde 2019, 94.

¹² S. Art. 12 Abs. 4 RL 2014/24/EU.

¹³ EuGH, Urteil vom 28.05.2020 – C-796/18 – Informatikgesellschaft - NZBau 2020, 461, unter Bezugnahme auf seine Urteile vom 19.12.2012 – C-159/11 – Lecce - NZBau 2013, 114, und vom 13.06.2013 - C-386/11 – Piepenbrock - EuZW 2013, 591.

¹⁴ BGH, Urteil vom 06.10.2020 - XIII ZR 21/19.

Kontrolle, ob die Preisangaben des Bieters inhaltlich richtig sind.¹⁵ Nunmehr entschied der EuGH, dass ein Angebot nicht aus dem Grund ausgeschlossen werden kann, dass der in dem Angebot vorgeschlagene Preis null Euro beträgt.¹⁶ Vielmehr ist in einem solchen Fall zu prüfen, ob das Angebot ungewöhnlich niedrig im Sinne von Art. 69 Richtlinie 2014/24 (§§ 60 VgV, § 44 UVgO) ist.¹⁷ Dass dabei die Regelungen über die Prüfung ungewöhnlich niedriger Angebote bieterschützend sind, ist mittlerweile geklärt.¹⁸

4. Anforderungen an den Ausschluss wegen Änderung der Vergabeunterlagen

Den Ausschluss von Angeboten aus formalen Gründen regelt § 57 VgV.¹⁹ Über die Rechtmäßigkeit eines Ausschlusses wegen Änderungen an den Vergabeunterlagen nach § 57 Abs. 1 Nr. 4 VgV hatte das OLG Schleswig zu entscheiden.²⁰ Unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des BGH, der in diesem Zusammenhang auf einen Wertungswandel abstellt²¹, führte das OLG aus, dass eine Änderung der Vergabeunterlagen im Sinne der Vorschrift nur vorliegt, wenn der Bieter manipulativ in die Vergabeunterlagen eingreift, indem er ein von den Vorgaben abweichendes Angebot macht, das bei einem Wegdenken der Abweichungen unvollständig bleibt. Eine körperliche Veränderung im Sinne einer Änderung der vorgegebenen Leistungsmengen oder -beschreibungen ist dafür nicht notwendig, es reicht, dass der Bieter bei der Ausfüllung von Berechnungsschemata von den Vorgaben abweicht. Eine Änderung der Vergabeunterlagen liegt auch vor, wenn das Angebot von den Leistungsvorgaben in der Ausschreibung abweicht. Unter Berücksichtigung des vom BGH betonten Wertungswandel kommt ein Ausschluss eines Angebots unter rein formalen Gesichtspunkten jedoch nicht mehr in Betracht. Vielmehr sind etwaige Unklarheiten im Wege der Aufklärung zu beseitigen.

Wenngleich demnach nicht in jedem Fall stets aufgeklärt werden muss, sondern nur, wenn eine Unklarheit vorliegt, sollte diese „aufklärungsfreundliche“ Maßgabe der Rechtsprechung in der Praxis besonders berücksichtigt werden.

5. Einordnung als Unterauftragnehmerleistungen

Oftmals werden von den Bietern Unterauftragnehmer für die Auftragsausführung eingesetzt. Vorgaben u.a. zur Benennung der Unterauftragnehmer in den Angeboten enthält § 36 VgV. Zwar enthält die VOB/A keine dem § 36 VgV entsprechende Regelung. Für die Begriffsbestimmung eines Unterauftragnehmers ist dies jedoch unschädlich. Als Unterauftragnehmer wird ein Unternehmen bezeichnet, das Teile der ausgeschriebenen und vom

Bieter zu erbringenden Leistung ausführt, ohne selbst in einem unmittelbaren vertraglichen Verhältnis zum Auftraggeber zu stehen; nur zum Bieter steht der Unterauftragnehmer in Vertragsbeziehungen.²² Im Zusammenhang mit der Nachforderung von Unterlagen²³ in einem Vergabeverfahren über Bauleistungen stellte das OLG Düsseldorf klar, dass jegliche im Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehende Leistung, die ein Drittunternehmen erbringt, als Unterauftragnehmerleistung einzustufen ist.²⁴ Nur Teilleistungen, die sich auf reine Hilfsfunktionen beschränken wie zum Beispiel Speditionsleistungen, Gerätemiete oder Baustofflieferungen, sind demnach in der Regel nicht als Unterauftragnehmerleistungen qualifiziert. Umgekehrt sind aber spezifische Bauleistungen, die im Rahmen eines Unterauftrags vergeben werden können, als Unterauftragnehmerleistungen anzusehen.

Bedeutsam ist die Abgrenzung der Unterauftragnehmerleistungen von bloßen Hilfsfunktionen insbesondere für die Forderung des Auftraggebers nach den Angaben zum Unterauftragnehmer gemäß § 36 Abs. 3 VgV in der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen. Zudem muss vor Zuschlagserteilung nach § 36 Abs. 5 VgV die Eignung auch des Unterauftragnehmers geprüft werden; notfalls muss dieser ersetzt werden.

6. Zulässigkeit einer dreijährigen Geschäftstätigkeit als Eignungskriterium

In einem vom OLG Schleswig zu entscheidenden Fall über die Vergabe von Bauleistungen zur Errichtung eines Laborgebäudes hatte der Auftraggeber als Eignungskriterium eine mindestens 3 Jahre bestehende Geschäftstätigkeit der Bieter und der von ihnen eingesetzten anderen Unternehmen als Mindestanforderung festgelegt. Ein Bieter machte diese Angaben in seinem Angebot nur für ein Jahr und wurde deshalb ausgeschlossen. Sein Nachprüfungsantrag und die sofortige Beschwerde blieben erfolglos.

Nach Ansicht des OLG stand die Mindestanforderung im Hinblick auf die wirtschaftliche/finanzielle und die technische/berufliche Leistungsfähigkeit der Bieter und von diesen eingesetzter Nachunternehmer mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung und zu diesem auch in einem angemessenen Verhältnis im Sinne des § 6 EU Abs. 2 Satz 3 VOB/A.²⁵ Das Gericht betonte zunächst den Entscheidungsspielraum des Auftraggebers bei der Festlegung der Eignungskriterien und die nur eingeschränkte Nachprüfung auf Einhaltung der Grenzen dieses Spielraums. Im konkreten Fall ging das OLG von einem großen und komplexen Bauvorhaben aus, an dessen Umsetzung fachlich hohe Anforderungen, insbeson-

dere Sicherheitsanforderungen, zu stellen seien, das eine Koordination einer Vielzahl von Schnittstellen mit anderen Gewerken erfordere und für das der Auftragnehmer erhebliche Vorfinanzierungsleistungen übernehmen müsse. Vor diesem Hintergrund bestünde bei Unternehmen, die die Mindestanforderung erfüllen, eine höhere Gewähr für die ordnungsgemäße Leistungserbringung. Eine erhebliche wettbewerbsbeschränkende Wirkung dadurch, dass etwa nur ein oder wenige am Markt tätige Unternehmen diese Anforderung erfüllen können und nur wenige Unternehmen dieser Branche länger als drei Jahre am Markt aktiv sind, sah das Gericht nicht.

Der Beschluss des OLG Schleswig macht deutlich, dass bei der Festlegung der Eignungskriterien stets die Verhältnismäßigkeit geprüft werden muss. Das sieht § 6 EU Abs. 2 S. 3 VOB/A -neben der Verbindung mit dem Auftragsgegenstand - ausdrücklich vor. Dass wie im Fall des OLG Schleswig für den Nachweis der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit nach § 6a EU Nr. 2 c) S. 1 VOB/A eine Erklärung über den Umsatz bezogen auf die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre gefordert werden kann, macht also die Prüfung der Verhältnismäßigkeit dieses Eignungsnachweises nicht entbehrlich; dies gilt es vor allem mit Blick auf die Möglichkeit zur Teilnahme von Newcomern zu beachten.

¹⁵ VK Nordbayern, 23.06.2020 - RMF-SG21-3194-5-11. Das OLG München hatte in seinem Beschluss vom 12.11.2010 (Verg 21/10) bereits entschieden, dass die Angabe eines 0,00 €- Preises keine fehlende Preisangabe ist, sondern dass der Bieter damit zum Ausdruck bringt, dass er für die ausgeschriebene Leistung kein Entgelt verlangt. S. dazu auch OLG Schleswig, Beschluss vom 12.11.2020 - 2 Verg 54/20.

¹⁶ EuGH, Urteil vom 10.09.2020 - C-367/19.

¹⁷ EuGH, a.a.O., Rn. 31.

¹⁸ BGH, Beschluss vom 31.01.2017 - X ZB 10/16.

¹⁹ S. für Bauleistungen § 16 EU VOB/A. im Unterschwellenbereich sind insoweit § 42 UVgO bzw. § 16 VOB/A maßgeblich.

²⁰ OLG Schleswig, Beschluss vom 12.11.2020 - 54 Verg 2/20.

²¹ BGH, Urteil vom 18.06.2019 - X ZR 86/17.

²² OLG München, Beschluss vom 12.10.2012 - Verg 16/12.

²³ Nach § 56 Abs. 2 S. 1 VgV kann der Auftraggeber Bewerber oder Bieter auffordern, fehlende, unvollständige oder fehlerhafte unternehmensbezogene Unterlagen, insbesondere Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen oder sonstige Nachweise, nachzureichen, zu vervollständigen oder zu korrigieren, oder fehlende oder unvollständige leistungsbezogene Unterlagen nachzureichen oder zu vervollständigen. Allerdings kann nach Satz 2 in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen auch festgelegt werden, dass Unterlagen nicht nachgefordert werden.

²⁴ OLG Düsseldorf, Beschluss vom 01.04.2020 - VII-Verg 30/19.

²⁵ OLG Schleswig, Beschluss vom 10.12.2020, 54 Verg 4/20.

7. Auswirkungen der EU-Whistleblower-Richtlinie bzw. des Hinweisgeberschutzgesetzes

Abschließend sei noch eine Entwicklung außerhalb der Rechtsprechung erwähnt. Dies betrifft die Umsetzung der sog. EU-Whistleblower-Richtlinie.²⁶ Diese Richtlinie und ihre Umsetzung werden sich auf die Behörden- bzw. Unternehmensstruktur auswirken und können zur Erfüllung der Vorgaben bestimmte Beschaffungen erforderlich machen.

Im Dezember 2019 trat die Richtlinie in Kraft. Sie zielt darauf, den Schutz von Hinweisgebern bei Verstößen gegen das Unionsrecht zu verstärken und verpflichtet zur Einrichtung interner Kanäle und Verfahren für Meldungen von Hinweisgebern. Diese Pflicht gilt auch für juristische Personen des „öffentlichen Sektors“ einschließlich „Stellen, die im Eigentum oder unter der Kontrolle einer solchen Person stehen“, also für die Kommunen und die von ihnen beherrschten Gesellschaften. Während für die Anwendung auf private Unternehmen grundsätzlich eine Mindestzahl von 50 Arbeitnehmern maßgeblich ist, gilt sie für den öffentlichen Sektor unabhängig von Einwohner- oder Beschäftigtenzahlen. Allerdings können die Mitglied-

staaten Kommunen mit weniger als 10.000 Einwohnern oder weniger als 50 Arbeitnehmern und kommunal beherrschte Unternehmen mit weniger als 50 Arbeitnehmern von der Pflicht ausnehmen.

Der Schutz von Hinweisgebern wird insbesondere von einem sanktionsbewehrten Verbot zur Verhängung von Repressalien (z.B. Disziplinarmaßnahme, Kündigung, aber auch Ablehnung von Weiterbildungsmaßnahmen), einem Haftungsausschluss für Hinweisgeber und einer Beweislastumkehr in diesbezüglich geführten dienst- oder arbeitsrechtlichen Auseinandersetzungen zu Lasten des Dienstherrn bzw. des Arbeitgebers flankiert.

Der deutsche Gesetzgeber muss die Richtlinie bis zum 17.12.2021 umsetzen. Mittlerweile liegt ein Entwurf eines „Hinweisgeberschutzgesetzes“ des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz vor, der nicht nur für Verstöße gegen Unionsrecht (hier nennt die Richtlinie an erster Stelle übrigens das EU-Vergaberecht), sondern auch gegen nationales Recht gelten soll.

Bei der Implementierung von Meldekanälen und -verfahren werden besondere Anforderungen nicht nur an den Datenschutz in der Behörden- bzw. Unterneh-

mensorganisation zu stellen sein, sondern auch an die für die praktische Umsetzung ggf. notwendige Beschaffungen. Insoweit wird es bei Ausschreibungen z.B. von IT-gestützten Hinweisgebersystemen oder erforderlicher IT-Dienstleistungen maßgeblich u.a. auf die Gewährleistung des „Datenschutzes durch Technik“ ankommen. Zudem wird angesichts der Möglichkeit der in berechtigten Fällen sanktionslosen Offenlegung von Dienst- bzw. Geschäftsgeheimnissen durch Hinweisgeber der Schutz dieser Geheimnisse zu überdenken sein.

Der weitere Gang der Umsetzung sollte beobachtet und entsprechender Handlungsbedarf frühzeitig geprüft werden, zumal das Umsetzungsgesetz aller Voraussicht nach über die Vorgaben der Richtlinie hinausgehen wird.

²⁶ Richtlinie 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, ABl. EU L 305/17 vom 26.11.2019.

Die finanzielle Beteiligung von Gemeinden bei Windenergieprojekten

Markus Sawade, Paluka Sobola Loibl & Partner Rechtsanwälte mbB



Am 1. Januar 2021 traten umfangreiche Änderungen am Erneuerbare-Energien-Gesetz, oder kurz EEG, in Kraft¹. In der üblichen Terminologie spricht man vom EEG 2021. Ein wesentlicher Bestandteil des Änderungsgesetzes ist die finanzielle Beteiligung von Gemeinden bei Windenergieprojekten, die erstmalig geregelt wurde. Verbände – sowohl von Windenergieseite als auch der Kommunen – haben sich lange bemüht, um eine gesetzliche Rege-

lung zugunsten der Standortgemeinden zu erreichen. Bisher gibt es nur in Mecklenburg-Vorpommern ein Landesgesetz², das eine verpflichtende Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an Windparks vorsieht. Anders als die Regelung dort, ist die Beteiligung der Gemeinde nach dem EEG 2021 für den Betreiber des Windparks freiwillig. In beiden Fällen zielte man auf eine Erhöhung der Akzeptanz für Windenergieprojekte³. Andere Instrumente der finanziellen Teilhabe, wie z. B. Bürgerstiftungen und die Gewerbesteuer, sind aber nicht überflüssig, sondern werden ergänzt durch diese weitere, ertragsabhängige Möglichkeit.

Im ersten Abschnitt wird in der gebotenen Kürze das Vergütungsmodell für Windenergieprojekte seit dem EEG 2017 beschrieben. Danach wird die Regelung zur kommunalen Beteiligung näher dargestellt.

I. Vergütungsmodell des EEG

Während das EEG lange Zeit eine feste Einspeisevergütung für Windenergieanla-

gen vorsah, wurde mit Inkrafttreten des EEG 2017 dieses Vergütungssystem fundamental geändert. Der Gesetzgeber entschied sich, ein System mit Ausschreibungen umzusetzen, das zu marktgerechteren Preisen für den in den Anlagen erzeugten Strom führen sollte. Dieses Ziel wurde bisher nur zum Teil erreicht, da weniger Anlagen genehmigt wurden als der Gesetzgeber prognostizierte.

1. Die Ausschreibungen seit dem EEG 2017

Marktgerechtere Preise werden durch eine Verknappung der Nachfrage bei gleichbleibendem Angebot erzielt. Um diese Verknappung zu erreichen, führte der Gesetzgeber einerseits bestimmte Ausschreibungsvolumen ein und legte andererseits einen maximalen Preis pro Kilowattstunde fest. Im Windenergiebereich müssen alle Anlagen mit einer Nennleistung von mehr 750 Kilowatt erfolgreich

¹ BGBl. I 2020, S. 3138.

² Das Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz ist am 28. Mai 2016 in Kraft getreten.

³ So ausdrücklich die Gesetzesbegründung zum EEG 2021, BR Drs. 569/20, S. 123.

an der Ausschreibung teilnehmen, um eine gesetzlich festgelegte Vergütung nach dem EEG zu erhalten. Die abgegebenen Gebote erhalten – beginnend mit dem niedrigsten gebotenen Preis – solange einen Zuschlag durch die Bundesnetzagentur, bis die Summe der Nennleistung der bezuschlagten Windenergieprojekte das Volumen erreicht oder erstmalig überschreitet. Ohne den Zuschlag erhält der Betreiber keine gesicherte Vergütung auf Grundlage des EEG, sondern müsste den erzeugten Strom entweder an einer Strombörse oder direkt an einen Verbraucher verkaufen. Aufgrund der zuletzt steigenden Strompreise werden solche Vermarktungsoptionen zwar interessanter, sie bieten jedoch bei Weitem nicht die gleiche wirtschaftliche und rechtliche Sicherheit wie die Vergütung auf gesetzlicher Basis. Bei der Einführung des Ausschreibungssystems ging man davon aus, dass eine Konkurrenz um das ausgeschriebene Volumen besteht und die gebotenen Preise auf das wirtschaftlich gerade noch auskömmliche Maß sinken, um auf jeden Fall einen Zuschlag zu erhalten. Diese Annahme hat sich jedoch nicht bewährt: So betrug das Volumen für den Ausschreibungstermin am 1. Februar 2021 für Windenergie an Land insgesamt 1.500.000 kW, auf das bezogen auf die jeweilige Nennleistung der Windenergieanlage geboten werden konnte. Für jede eingespeiste Kilowattstunde durften die Bieter maximal 0,06 EUR ansetzen. Tatsächlich gingen nur 89 Gebote mit einem Volumen von 691.450 kW ein. Die Ausschreibung war also – wie auch alle sieben Termine im Jahr 2020 – unterzeichnet. Der durchschnittliche, mengengewichtete Gebotswert für die Ausschreibung am 1. Februar 2021 betrug 0,06 EUR. Dabei handelt es sich um den gesetzlich vorgesehenen Maximalwert.

2. Gebote, Sicherheiten und Zuschläge aus Bietersicht

Die Projektierer mussten sich auf das Ausschreibungssystem einstellen, da sie die Wirtschaftlichkeit der später errichteten Windenergieanlagen sicherstellen müssen. Die Unterzeichnungen eines Großteils der letzten Ausschreibungen schwächte diesen wirtschaftlichen Druck zunächst ab. Das EEG 2021 erlaubt jedoch der Bundesnetzagentur das jeweilige Ausschreibungsvolumen zu korrigieren, so dass ein stärkerer Wettbewerb zu erwarten ist. Gleichzeitig können die Bieter, die Zuschläge für Windenergieanlagen erhalten haben, durch weitere Änderungen im EEG 2021 etwas flexibler agieren. Nach wie vor streng geregelt sind jedoch die vom Bieter zu stellenden Sicherheiten. Das EEG 2021 sieht wie das EEG 2017 vor, dass Gebote abgesichert werden, um die Realisierung sicherzustellen und „Spaßgebote“ bei den Ausschreibungen

zu verhindern. Bieter müssen 30 Euro je Kilowatt Nennleistung als Sicherheit gegenüber der Bundesnetzagentur stellen. Diese Sicherheit verfällt grundsätzlich, wenn und soweit nicht die gesamte bezuschlagte Nennleistung innerhalb von 24 Monaten ab Bekanntmachung des Zuschlags in Betrieb genommen wurde.

II. Kommunale Beteiligung bei Windenergieprojekten

Das EEG 2021 eröffnet erstmals eine gesetzlich geregelte, konkrete Beteiligungsmöglichkeit für Gemeinden. Nach § 36k EEG 2021 können Gemeinden vom Betreiber der jeweiligen Windenergieanlage eine ertragsabhängige Beteiligung erhalten, die konkret und standortbezogen berechnet wird. Nachdem zunächst die gesetzgeberische Motivation für diese Regelung betrachtet wird, folgt anschließend eine Vorstellung der Voraussetzungen für die Beteiligung und der Anforderungen an die vertragliche Gestaltung.

1. Motivation des Gesetzgebers

Die finanzielle Beteiligung der Gemeinden soll nach der Gesetzesbegründung zu einer Akzeptanzsteigerung vor Ort führen. Außerdem können so – nach Ansicht des Gesetzgebers – Flächenpotenziale für die Windenergienutzung besser ausgeschöpft werden. Bisher waren finanzielle Aspekte für die Akzeptanz eines Windparks im Gemeindegebiet nachrangig. Das kann auch an den überschaubaren Einkünften gelegen haben, die auf kommunaler Ebene durch Windenergieprojekte erzielt werden konnten.

Lange profitierten Gemeinden nur über die Gewerbesteuer aus dem Betrieb von Windparks. Dafür wurde der Zerlegungsmaßstab im Gewerbesteuergesetz angepasst und im Wesentlichen auf das Sachanlagevermögen abgestellt. Eine weitere Reform ist derzeit in Planung, nach deren Inkrafttreten die Zerlegung nach installierter Leistung erfolgen soll. Finanziell konnten die Standortgemeinden meist erst am Ende der Betriebsdauer der Windparks profitieren, da zunächst steuerliche Verluste geltend gemacht wurden. Sollten für die Errichtung und den Betrieb des Windparks gemeindeeigene Grundstücke benutzt werden, konnten Gemeinden durch die Überlassung der Grundstücke eigene, nicht-steuerliche Einnahmen generieren. Andere Beteiligungsmodelle zugunsten der Gemeinde waren mit rechtlichen Schwierigkeiten verbunden. Vor allem strafrechtliche Bedenken standen Leistungen des Betreibers unmittelbar an die Gemeinde entgegen. Die weite Fassung der §§ 331 bis 334 des Strafgesetzbuches stellt sowohl Angebote von Vorteilen wie auch entsprechende Nachfragen von Amtsträgern umfassend unter Strafe. Gemeindevertreterinnen und -vertreter wie auch Bürgermeisterinnen und Bürger-

meister sind deshalb rechtlich gehindert, eine finanzielle Beteiligung zu fordern oder anzunehmen. Auf der anderen Seite sind aus dem gleichen Grund die Projektierer gehindert, der Gemeinde konkrete Leistungen anzubieten. Da die Standortgemeinde entweder über das gemeindliche Einvernehmen oder die Aufstellung eines Bebauungsplans unmittelbar auf das Windenergieprojekt einwirken kann, lässt sich eine Strafbarkeit auch nicht vermeiden. Deshalb musste im EEG auch ausdrücklich geregelt werden, dass die darin vorgesehene Beteiligung kein Vorteil im Sinne der oben genannten Paragraphen des Strafgesetzbuches ist.

Für die finanzielle Beteiligung nach § 36k EEG 2021 gibt es daher keine strafrechtlichen Bedenken, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind und die gesetzlichen Anforderungen eingehalten werden.

2. Finanzielle Beteiligung der Gemeinden nach § 36k EEG 2021

Wie vorstehend deutlich geworden ist, kann eine finanzielle kommunale Beteiligung nur rechtswirksam vereinbart werden, wenn die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Die Vorschrift lautet:

- (1) *Betreiber von Windenergieanlagen an Land, die einen Zuschlag für ihre Anlage erhalten, dürfen den Gemeinden, die von der Errichtung der Windenergieanlage betroffen sind, Beträge durch einseitige Zuwendung ohne Gegenleistung von insgesamt 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge und für die fiktive Strommenge nach Anlage 2 Nummer 7.2 anbieten. Nicht als betroffen gelten Gemeinden, deren Gemeindegebiet sich nicht zumindest teilweise innerhalb eines um die Windenergieanlage gelegenen Umkreises von 2.500 Metern befindet. Sind mehrere Gemeinden betroffen, ist die Höhe der angebotenen Zahlung pro Gemeinde anhand des Anteils ihres jeweiligen Gemeindegebiets an der Fläche des Umkreises aufzuteilen, so dass insgesamt höchstens der Betrag nach Satz 1 angeboten wird.*
- (2) *Vereinbarungen über Zuwendungen nach Absatz 1 bedürfen der Schriftform und dürfen bereits vor der Genehmigung der Windenergieanlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz geschlossen werden. Sie gelten nicht als Vorteil im Sinn der §§ 331 bis 334 des Strafgesetzbuchs. Satz 2 ist auch für Angebote zum Abschluss einer solchen Vereinbarung und für die darauf beruhenden Zuwendungen anzuwenden.*
- (3) *Sofern Betreiber Zahlungen nach Absatz 1 leisten, können sie die Erstattung des im Vorjahr geleisteten Betrages im Rahmen der Endabrechnung vom Netzbetreiber verlangen.*

a) Freiwillige Beteiligung für Neuanlagen
Nur Betreiber von Windenergieanlagen, die einen Zuschlag erhalten, dürfen Gemeinden finanziell nach § 36k EEG 2021 beteiligen. Die beteiligungsfähigen Anlagen müssen also ausschreibungspflichtig sein: Sie müssen eine Nennleistung von mehr als 750 Kilowatt aufweisen. Die Beteiligung durch den Betreiber ist freiwillig. Nur Betreiber von Windenergieanlagen, die einen Zuschlag nach dem 1. Januar 2021 erhalten haben, können die betroffenen Gemeinden finanziell beteiligen. Ist eine Anlage bis Ende 2020 in Betrieb genommen worden oder hat sie vor dem 1. Januar 2021 einen Zuschlag erhalten, ist § 36k EEG 2021 nach den gesetzlichen Übergangsbestimmungen nicht anwendbar.

b) Betroffene Gemeinden
Beteiligt werden dürfen nur die Gemeinden, die von der Windenergieanlage betroffen sind. Da Betroffenheit ein sehr subjektives Kriterium ist, findet sich in der Vorschrift zumindest eine Definition, welche Gemeinde als nicht betroffen gilt. Positiv gewendet, sind – neben der Standortgemeinde – alle Gemeinden betroffen, deren Grenze weniger als 2,5 km von der Anlage entfernt ist.

Hervorzuheben sind an dieser Stelle zwei Gesichtspunkte: Bei der gesetzlichen Beteiligung kommt es auf die einzelne Windenergieanlage an und nicht auf den Windpark. Die Beteiligung bemisst sich nur an dem Ertrag der Anlagen, die nahe genug an der Gemeindegrenze und/oder in der Gemeinde selbst stehen. Es kommt also nicht auf die Lage des Windparks, sondern nur auf die Standorte der einzelnen Anlage zur jeweiligen Gemeindegrenze an, um die Beteiligung der jeweiligen Gemeinde zu bestimmen.

Außerdem ist derzeit offen, wie der Umkreis zu bestimmen ist. Neben dem Mastmittelpunkt kommen Fundamentaußenkante oder der Rotorradius in Betracht. Es geht nach dem Gesetz um einen Umkreis um die Windenergieanlage. Da Rotorblätter mittlerweile bis zu 80 m lang sind, kann die Beteiligung der einzelnen Gemeinde auch vom Ausgangspunkt des Umkreises abhängen. Das Bauwerk Windenergieanlage definiert sich grundsätzlich auch über die Rotoren und damit über deren Radius um die Anlage. Die Betroffenheit der einzelnen Gemeinde – um die es an dieser Stelle geht – bestimmt sich maßgeblich aus dem Rotorradius, da er über die Sichtbarkeit und die Schallimmissionen der Anlage entscheidet. Es spricht

demnach einiges für die Bestimmung des Umkreises ab Außenkante Rotorblatt. Wie die Praxis und ggf. die Gerichte diese Frage lösen, ist derzeit noch nicht absehbar.

c) Höhe der Beteiligung
Die Beteiligung nach § 36k EEG 2021 beträgt insgesamt 0,2 Cent pro Kilowattstunde. Dabei geht es einerseits um die tatsächlich eingespeisten Kilowattstunden, die sich über Zähler ermitteln lassen. Andererseits sind auch die sogenannten fiktiven Kilowattstunden nach Anlage 2 Ziffer 7.2 erfasst. Als fiktiv sind demnach die Strommengen anzusehen, die wegen technischer Probleme nicht eingespeist werden konnten, wenn diese für mehr als 2 % des Bruttostromertrags verantwortlich sind. Zu addieren ist weiterhin die Strommenge, die wegen Maßnahmen des Einspeisemanagements nicht eingespeist werden konnte. Schließlich sind Kilowattstunden hinzuzurechnen, die in der Anlage selbst verbraucht oder an Dritte ohne Benutzung des öffentlichen Netzes geliefert wurden sowie solche, die zur optimierten Vermarktung des Stroms nicht eingespeist wurden. Diese Summe dieser fiktiven und tatsächlichen Strommenge ist jährlich zu ermitteln, um die Beteiligungssumme zu berechnen.



**Partner
für Klimaschutz**

Ihre Partnerin für BHKW

**Jetzt
beraten lassen!**

Besuchen Sie uns unter www.hansewerk.com/klimaschutz und finden Sie Ihren Ansprechpartner.



Ihr Partner für LED-Beleuchtung



Ihre Partnerin für Wasserstoff

Partner fürs Klima gesucht?

Sie wollen etwas fürs Klima tun und dabei möglichst Ihre Kosten senken? Unsere Spezialisten haben die richtigen Lösungen für Ihr Unternehmen oder Ihre Kommune. Übrigens: Wir nutzen die Lösungen auch bei uns selbst, weil wir als Unternehmensgruppe bis 2030 klimaneutral werden wollen.



Mehr Energie. Weniger CO₂



Ihr Partner für CO₂-Bilanzen



Ihr Partner für Fernwärme



Ihr Partner für E-Ladesäulen

d) Aufteilung der Beteiligung

Die vorstehend ermittelte Beteiligung ist auf die betroffenen Gemeinden aufzuteilen. Da aufgrund der in der Regionalplanung zugrunde gelegten Abstände die Vorranggebiete für die Windenergie weit ab von der Bebauung liegen, wird die Aufteilung der Beteiligung der Regelfall in Schleswig-Holstein sein. Das Gesetz nimmt als Maßstab den jeweiligen Flächenanteil des Gemeindegebiets, der vom Umkreis von 2,5 km um die jeweilige Windenergieanlage überlagert wird. Mehr als 0,2 Cent pro Kilowattstunden darf der Betreiber in Summe nicht auszahlen; dies wird bei Rundungen entsprechend zu berücksichtigen sein. Mithilfe der amtlichen Karte wird sich der Gemeindeanteil somit bestimmen lassen. Im Falle von Gebietsänderungen einzelner Gemeinden wird sich auch der Anteil verändern. Beim Aufteilen der Beteiligung sind noch einige wichtige Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

Da es sich (nur) um ein Angebot seitens des Projektierers bzw. des Betreibers handelt, ist die jeweilige Gemeinde nicht verpflichtet, es anzunehmen. Möchte eine von mehreren betroffenen Gemeinden sich nicht beteiligen, ist zu klären, ob sich der Anteil der anderen betroffenen Gemeinden erhöht. Der Gesetzestext gibt einen strikten Verteilungsmaßstab vor: Jede betroffene Gemeinde erhält einen Anteil entsprechend ihrer Fläche an der Kreisfläche. Nimmt eine Gemeinde das Angebot nicht an, verfällt ihr Anteil und wächst nicht den anderen Gemeinden an. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, wie mit Gemeinden in Dänemark umzugehen ist. Da Dänemark nicht den Regelungen des bundesdeutschen Gesetzgebers unterliegt, können die dortigen Gemeinden von der kommunalen Beteiligung nicht profitieren. Es fehlt an einer rechtlichen Grundlage. Es handelt sich nicht um eine Gegenleistung für eine näher bestimmte Nutzung, so dass nach gegenwärtiger Einschätzung eine Ungleichbehandlung im Sinne des EU-Rechts nicht zu befürchten ist. Demnach entfällt auf die Gemeinden in Dänemark kein Anteil, der den Anteil der Gemeinden in Deutschland verringern könnte. Gleiches gilt für gemeindefreie Gebiete, die nach dem Gesetzestext schon keine „betroffene Gemeinde“ sein können. Ausländische und gemeindefreie Gebiete erhalten keinen Anteil zu Lasten der betroffenen Gemeinden.

Für Projektierer bzw. Betreiber ist möglicherweise von Interesse, ob sie einzelne Gemeinden von der Beteiligung ausschließen können. In der Projektierungs- und Genehmigungsphase könnte es zu Konflikten mit einzelnen Gemeinden gekommen sein, die der Projektierer bzw. Betreiber nun nicht am Ertrag beteiligen möchte. Grundsätzlich wird man davon

ausgehen müssen, dass das Gesetz eine solche Wahlfreiheit des Projektierers bzw. des Betreibers nicht vorsieht. Der Gesetzestext spricht im Plural von den Gemeinden, die betroffen sind. Darüber hinaus definiert der Gesetzestext ausdrücklich auch die Gemeinden, die nicht betroffen sind. Im Gesetzestext ist dagegen nicht geregelt, wie mit etwa freiwerdenden Anteilen umzugehen ist, die der Projektierer bzw. der Betreiber einer einzelnen Gemeinde nicht auszahlen will. Der Projektierer kann nach gegenwärtiger Einschätzung nur allen betroffenen Gemeinden ein Angebot unterbreiten, das diese dann annehmen können.

e) Dauer der Beteiligung

Über die Dauer der Beteiligung ist im EEG ausdrücklich nichts zu finden. Auch die Gesetzbegründung enthält dazu keine Angaben. Einerseits könnte der Betreiber für die gesamte Einspeisedauer der Anlage, die z. T. deutlich über 20 Jahren liegen kann, eine finanzielle Beteiligung zahlen. Andererseits könnte es nur für den Zeitraum der EEG-Vergütung möglich sein. Es ist davon auszugehen, dass die finanzielle Beteiligung der Gemeinde nur für die Zeit möglich ist, in der der Betreiber eine Vergütung auf Grundlage des EEG erhält. Dafür spricht der Regelungszusammenhang im Unterabschnitt „Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land“. Der Betreiber kann außerdem die Zahlungen an die Gemeinde vom Netzbetreiber ersetzt verlangen. Der Gesetzgeber beabsichtigt damit, die finanzielle Beteiligung der Kommunen über die EEG-Umlage zu wälzen. Das ist aber nur für Zahlungen im Rahmen des EEG möglich, die 20 Jahre nach Inbetriebnahme enden.

f) Vertragsgestaltung

Die finanzielle Beteiligung nach § 36k EEG 2021 bedarf der Schriftform. Aber nicht nur deswegen ist die Vertragsgestaltung von besonderer Bedeutung. Aus den vorstehenden Ausführungen ist bereits erkennbar, dass es eine Reihe regelungsbedürftiger Punkte geben kann.

(1) Vertragspartner werden grundsätzlich der Projektierer bzw. der Betreiber und die einzelne betroffene Gemeinde. Ob es außerdem noch einen Vertrag zwischen allen betroffenen Gemeinden und dem Betreiber geben muss, ist einzelfallabhängig. Sind viele Gemeinden betroffen im Sinne der gesetzlichen Regelung, kann ein solcher übergeordneter Vertrag hilfreich sein.

(2) Das erste Instrument, das den Gemeinden im Zusammenhang mit großen Bauprojekten in den Sinn kommt, ist ein städtebaulicher Vertrag. Aus der gesetzlichen Regelung von § 11 BauGB ergibt sich zwar keine Einschränkung hinsicht-

lich der Zwecke von städtebaulichen Verträgen. Allerdings zielen städtebauliche Verträge dem Sinn und Zweck nach immer auf eine städtebauliche Entwicklung der Gemeinde, die am Gemeinwohl orientiert sein soll. Insbesondere sieht § 11 Absatz 2 Satz 2 BauGB immer eine Ausgewogenheit zwischen Leistung und Gegenleistung vor. Bei der finanziellen Beteiligung nach § 36k EEG 2021 fehlt es aber an einer Leistung der Gemeinde. In Schleswig-Holstein wird sich aufgrund der gerade abgeschlossenen Regionalplanung im Regelfall kein Argument für städtebauliche Entscheidungen der Gemeinden in Bezug auf die Nutzung von Windenergie finden lassen. Daher sind auch städtebauliche Verträge mit den Projektierern von Windparks eher kritisch zu sehen. Selbstverständlich kann im Einzelfall eine städtebauliche Regelung – u. U. auch ein Bebauungsplan – notwendig sein, um gegenläufige Interessen ordnungsgemäß zum Ausgleich zu bringen. Dies dürfte allerdings eher ein Einzelfall sein und – solange die Regionalplanung gilt – bleiben. Stehen dem konkreten Windparkprojekt jedoch bereits aufgrund der Vorranggebietsausweisung aus der Regionalplanung keine bauplanungsrechtlichen Gründe entgegen, kann ein städtebaulicher Vertrag keine weiteren Pflichten begründen.

Deshalb sollte vor dem Hintergrund der rechtssicheren und verpflichtenden Auszahlung der finanziellen Beteiligung der Gemeinden an den Windparkprojekten ein selbständiger, privatrechtlicher Vertrag geschlossen werden.

(3) Über den Zeitpunkt des Angebots entscheidet grundsätzlich der Projektierer bzw. der Betreiber. Das Gesetz eröffnet ausdrücklich die Möglichkeit, einen Vertrag zu schließen, bevor die immissionschutzrechtliche Genehmigung für die Anlage(n) erteilt ist. Nach gegenwärtiger Einschätzung dürfte der Abschluss eines Vertrags über die finanzielle Beteiligung vor Genehmigungserteilung nur dann sinnvoll sein, wenn die Standorte der einzelnen Anlagen bereits feststehen. Der Vertrag würde ansonsten sehr abstrakt bleiben und müsste nachträglich angepasst werden. Da das EEG die Schriftform für den Vertragsschluss bestimmt, muss auch die Anpassung schriftlich erfolgen. Die Verpflichtung des Betreibers dürfte sonst unwirksam sein.

(4) Im Vertrag sollte geregelt sein, auf welche konkreten Windenergieanlage(n) sich die finanzielle Beteiligung bezieht. Insbesondere sind der Standort, Typ und idealerweise auch die voraussichtliche Ertragshöhe anzugeben. Da nicht auszuschließen ist, dass sich Gemeindegrenzen während der Laufzeit der EEG-Vergütung von 20 Jahren ändern, sollte auch

der Status Quo der Gemeindegrenzen im Verhältnis zu der bzw. den Windenergieanlage(n) dokumentiert werden. Am besten stellt ein Vertragspartner einen verbindlichen Lageplan anhand der amtlichen Karte auf, so dass auch nach mehreren Jahren noch nachvollziehbar ist, wie die Beteiligung errechnet wurde.

(5) Darüber hinaus sind verbindliche Zahlungsziele zu vereinbaren. Ob eine Sicherheit für die Zahlungspflichten des Projektierers vereinbart werden sollte, entscheidet sich im Einzelfall. Da die Anlagen nach Inbetriebnahme häufig an Investoren weiterverkauft werden, kann die Vereinbarung einer Sicherheit nicht schaden. Alternativ könnte im Vertrag auch ein angemessener Vorschuss vereinbart werden, über den dann abgerechnet wird.

Um die Rechnungslegung des Betreibers

nachvollziehbar zu gestalten, ist ein Messpunkt zu definieren, an dem die tatsächlich eingespeiste Strommenge ermittelt wird. Da auch die fiktive Strommenge nach Anlage 2 Nummer 7.2 zum EEG 2021 für die Berechnung der Beteiligung eine Rolle spielt, sollte der Vertrag auch regeln, wie diese durch den Betreiber nachzuweisen ist.

III. Ergebnis und Ausblick

Die erstmals eröffnete Möglichkeit, die betroffenen Gemeinden direkt an Windparkprojekten zu beteiligen, kann die Akzeptanz vor Ort erheblich erhöhen. Wie bereits die Gesetzesbegründung ausführt, sollten Gemeinden und Betreiber die Bürgerinnen und Bürger transparent über die dadurch erlangten Mittel informieren⁴. Die Gemeinden sollten auch über die Verwendung berichten. Die Ak-

zeptanz vor Ort ist für die Umsetzung der Energiewende unerlässlich.

Unter Führung der Fachagentur Windenergie an Land erarbeiten derzeit mehrere Verbände einen Mustervertrag⁵, der voraussichtlich im zweiten Quartal 2021 veröffentlicht wird. Alle Beteiligten können dann darauf zugreifen. Es ist davon auszugehen, dass sich die Betreiber im Wesentlichen daran orientieren werden, um den Abstimmungsbedarf mit den einzelnen Gemeinden so gering wie möglich zu halten.

⁴ BR Drs. 569/20, S. 123.

⁵ <https://www.fachagentur-windenergie.de/aktuelles/detail/arbeitskreis-mustervertrag-zu-36k-eeg-2021/>

Kommunalrechtlicher Gegenwind bei der Beteiligung an Windparks: Laues Lüftchen oder steife Brise?

Dr. Jan F. Reese, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
Dr. Tobias Krohn, Rechtsanwalt im Bereich öffentliches Wirtschaftsrecht



Dr. Jan F. Reese, EHLER ERMER & PARTNER



Dr. Tobias Krohn, EHLER ERMER & PARTNER

I. Einleitung

Die Basis einer nachhaltigen Lebensweise für diese und künftige Generationen lautet Energiewende. Als Land zwischen den Meeren bietet Schleswig-Holstein hervorragende Bedingungen für die Nutzung von Wind als regenerative Energiequelle. Kommunen spielen hier eine Schlüsselrolle. Gleichwohl sind es meist Privatunternehmen, die der Kommune als federführende Partner bei der Realisierung von Windenergieanlagen (WEA) beiseite stehen – oft in Form von gemischtwirtschaftlichen Unternehmen. Die bewusste Profitorientierung dieser marktwirtschaftlichen Akteure soll dem Erfolg des Projekts gar nicht abträglich sein – ganz im Gegenteil. Allerdings kann diese Motivation mit der Gemeinwohlverpflichtung der Kommunen

kollidieren. Das kommunale Wirtschaftsrecht „tickt“ nämlich etwas anders als der Wirtschaftstrieb eines „rationalen Nutzen-Maximierers“: weniger auf Profite gepolt und verstärkt risikoavers.

Wie sich auch „besonders lukrative“ WEA-Projekte mit dieser kommunalen Besonderheit in Einklang bringen lassen und wo die (zu Projektbeginn oft noch unentdeckten) Risiken lauern, zeigt dieser Beitrag.

II. Bewältigung von Zulässigkeitshürden bei „besonders lukrativen“ Windparkbeteiligungen

1. Kommunalrechtliche Hürden für die energiewirtschaftliche Betätigung abgesenkt, aber nicht beseitigt

Möchte sich eine Kommune wirtschaftlich

betätigen und zu diesem Zweck an einer Gesellschaft beteiligen, gelten für sie Bedingungen, die strenger sind als die der freien Privatwirtschaft. Das hat den Hintergrund, dass der Gesetzgeber Kommunen vor den Risiken einer zu weit angelegten wirtschaftlichen Tätigkeit schützen möchte. Außerdem soll es nicht Aufgabe der öffentlichen Verwaltung sein, durch marktwirtschaftliche Betätigungen (primär) Gewinn zu erzielen. Es soll vielmehr der öffentliche Zweck der Betätigung im Fokus stehen. Letztere Einschränkung hat der Gesetzgeber im Bereich erneuerbarer Energien mittlerweile etwas „entzahlt“, da er – als Reaktion auf ein kritisches Urteil des OVG Schleswig (2 LB 32/12) – die kommunalrechtlichen Hürden für diesen Bereich weitgehend beseitigt hat. So wird für solche Tätigkeiten nach § 101a SHGO vermutet, dass sie einem öffentlichen Zweck dienen. Gerade Kommunen sollen einen Beitrag zur Energiewende leisten. Das muss gerade in Schleswig-Holstein, dem Land des Windes und der Meere gelten.

Der Landesgesetzgeber schiebt der kommunalen Betätigung im Bereich der erneuerbaren Energien grundsätzlich nur noch dann einen Riegel vor, wenn „die wirtschaftliche Betätigung in keinem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Kommune und des Unternehmens steht (§§ 101 Absatz 1 Nr. 2, 101a SHGO). Entscheidend sind also die Leistungsfähigkeit der Kommune und die des Windparks, je im Verhältnis zu Art und Umfang der Betätigung. Letztere ist alleiniger Referenzpunkt für die Bewertung, ob sich die Kommune mit der Beteiligung an dem konkreten Unternehmen übernimmt oder nicht.

Das ist durchaus beachtlich, denn bis zum Gesetz zur Stärkung der Kommunal-

wirtschaft vom 21.06.2016 (GVOBl. S. 258) musste die Kommune nicht nur die Relation zwischen der Betätigung und der eigenen Leistungsfähigkeit darlegen, sondern vielmehr auch, dass diese Betätigung in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem voraussichtlichen Bedarf stand (sog. Bedarfsklausel). Das führte oft zu unbefriedigenden Ergebnissen, da bei strenger Interpretation nicht auf die Einwohnernützigkeit, sondern auf die Ortsgebundenheit der Betätigung abzustellen war.¹ Für die energiewirtschaftliche Betätigung (und für den Breitbandausbau) waren die Hürden daher oft überproportional hoch.

2. Rationalität trifft Risikoaversion: Hinreichend leistungsfähig trotz geringer Eigenkapitalquoten?

Die Kommune und der Windpark müssen mit Blick auf Art und Umfang der Betätigung im Windpark leistungsfähig sein, und zwar finanziell wie personell. Die geforderte Leistungsfähigkeit bezieht sich nicht nur auf die Kommune, sondern sie muss auch beim Windpark selbst vorliegen. An dieser Stelle findet ein reges Wechselspiel statt, sodass beide – die Leistungsfähigkeit von Kommune und Windpark – sinnvollerweise nur einheitlich in Gesamtschau bewertet werden können. Denn ein äußerst leistungsfähiger Windpark lässt eine etwas geringere Leistungsfähigkeit auf Seiten der Kommune eher verzeihen, da die wirtschaftlichen Chancen in diesem Fall höher und die Risiken geringer sind.

a) Die personelle und die finanzielle Leistungsfähigkeit

Personelle Leistungskraft meint den personellen und strategischen „Unterbau“, der für eine ordnungsgemäße und den Pflichten der Kommune genügende Wirtschaftsführung des Unternehmens erforderlich ist.² Hierzu zählt auf Seiten der Kommune vor allem die faktische Möglichkeit, angemessenen Einfluss zu nehmen einschließlich des dafür nötigen laufenden Monitorings (vgl. § 109a SHGO).³ Auf Seiten des Windparks werden die personellen Kapazitäten zumeist vom privaten Partner eingebracht, zumal der Umfang des operativen Geschäfts für gewöhnlich ohnehin verhältnismäßig gering ist (dazu noch unten).

Praxistipp: Die personelle Leistungsfähigkeit kann sich im Einzelfall besser argumentieren lassen, wenn die Beteiligung am Windpark in den kommunalen Versorgungsbetrieb eingelegt wird. Allerdings befreit auch das nicht von der Notwendigkeit eines effektiven Beteiligungsmanagements.

Erheblich mehr „Zündstoff“ bietet die zweite Voraussetzung, die finanzielle Leistungsfähigkeit. Diese ist gegeben, wenn die Kommune haushaltstechnisch auch perspektivisch in der Lage sein wird, ihren bestehenden Verpflichtungen nachzukommen, ihr Vermögen pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und die Finanzierungs- und Folgekosten notwendiger Investitionen zu tragen.⁴

Praxistipp: Für die Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit ist auf Seiten der Kommune eine sogenannte Konzernbetrachtung anzustellen. Das bedeutet, die Leistungsfähigkeit der Kommune ist unter Einschluss ihrer kommunalen Unternehmen zu bewerten. Der Blick in den Gemeindehaushalt genügt also ebenso wenig wie der Blick in den Abschlussbericht eines ausgegliederten Versorgungsbetriebes.

Als „erster Aufschlag“ kann im doppelten Haushaltsrecht auf das ordentliche Ergebnis abgestellt werden: Ist dieses ausgeglichen (im Planjahr und im absehbaren Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung), kommt es in der Regel nicht zu einem Eigenkapitalverzehr. Das spricht dafür, dass die Kommune „dauerhaft finanziell leistungsfähig“ sein wird. Dieser Schluss ist aber nicht zwingend und auch ein positiver Saldo zwischen Gesamteinnahmen und -ausgaben ist bei weitem nicht überall und vor allem nicht in jedem Jahr anzutreffen. Bedeutet das eine Absage an die Beteiligung? Nein, so starr ist das Gemeinderecht nicht.

Im Rahmen einer ökonomischen Gesamtschau ist zu würdigen, ob der Gemeindehaushalt mit Blick auf Chancen und Risiko der Betätigung auf etwa fünf Jahre gesehen ausreichend leistungsfähig bleiben wird.⁵ An dieser Stelle fokussiert der prüfende Blick auf zwei betriebswirtschaftliche Kennzahlen beim Windpark: der Eigenkapitalquote und dem Schuldendeckungsgrad. Die Eigenkapitalquote gibt das Verhältnis von Eigenkapital zur Bilanzsumme wieder. Als regelmäßig unproblematisch werden hier Werte von 30 Prozent und mehr wahrgenommen.⁶ Für den Schuldendeckungsgrad (DSCR) wird der Nettobetriebserfolg mit der Gesamtverschuldung in ein Verhältnis gesetzt. Hier sollen Werte von 15 % laut dem Unternehmenskataster des Innenministeriums SH grundsätzlich unproblematisch sein.

b) Das „willkommene Problem“ um die finanzielle Leistungsfähigkeit beim Windpark

Bei Joint-Venture-Windparks zusammen

mit einem Privatunternehmen liegt bei diesen Kennziffern das (ökonomisch durchaus willkommene) Problem. Oft werden die prognostizierten Eigenkapital-Kennziffern des Windparks ganz erheblich von diesen Richtwerten abweichen, und zwar im Negativen. Entwicklungen der Eigenkapitalquote mit nur 1 bis 5 % per anno sind keine Seltenheit. Auch Planungen mit konstanten Quoten um den Nullpunkt herum sollten nicht erschrecken.

Die Ursachen für solche Plan-Entwicklungen liegen nicht zwingend in einer ungünstigen wirtschaftlichen Prognose, sondern oft auch in der geschäftsmodellbedingten Ausschüttungspolitik. Das Geschäftsmodell eines projektierten Windparks ist durch eine besonders hohe Liquidität bei gleichzeitig hohen Abschreibungen und einem äußerst geringfügigen operativen Geschäftsbetrieb gekennzeichnet. Diese erhebliche Liquidität „als Puffer“ im Bargeldbestand des Windparks zu belassen, wäre bei projektierten Windparks wirtschaftlich gesehen nicht sinnvoll. Die Gesellschafter müssten in diesem Fall große Mengen an Barbeständen über eine Laufzeit von 15 bis 20 Jahre in der Gesellschaft belassen, ohne dass diese liquiden Mittel eine sinnvolle Verwendungsmöglichkeit fänden. Unter Umständen führen hohe Bankbestände dann sogar zu Verwahrgeldern von Seiten der kontoführenden Bank.

c) Finanziell leistungsfähig trotz geringer Eigenkapitalausstattung

Aufgrund dieser Atypizität planen private Windparkbetreiber regelmäßig mit Ausschüttungen, die den bilanziellen Jahresabschluss übersteigen (sogenannte Überentnahmen). Konstant geringe Eigenkapitalquoten werden dann bewusst in Kauf genommen. Aber muss das zur Folge haben, dass die Kommune bzw. das Unternehmen als nicht leistungsfähig genug bewertet wird?

In dieser Rigidität wohl nein, aber: Wie lässt sich das vernünftig argumentieren und wie lassen sich die wirtschaftlichen Risiken im Einzelfall in kommunalrechtlich vertretbare Bereiche lenken? Eigenkapitalquoten spielen im System des kommunalen Wirtschaftsrechts eine wichtige Rolle. Sie schützen nicht nur die Kommune

¹ Wolf, in: Dehn/Wolf, Gemeindeordnung SH, 15. Aufl., S. 708.

² Wolf, in: Dehn/Wolf, Gemeindeordnung SH, 15. Aufl., S. 710.

³ Wolf, in: Dehn/Wolf, Gemeindeordnung SH, 15. Aufl., S. 710.

⁴ Wolf, in: Dehn/Wolf, Gemeindeordnung SH, 15. Aufl., S. 709.

⁵ Wolf, in: Dehn/Wolf, Gemeindeordnung SH, 15. Aufl., S. 709.

⁶ Wolf, in: Dehn/Wolf, Gemeindeordnung SH, 15. Aufl., S. 709 f.

vor Nachschuss- oder Einstandspflichten, sondern sollen auch sicherstellen, dass das Unternehmen flexibel auf Nachfrageschwankungen und technologische Entwicklungen reagieren kann.

Das atypische Geschäftsmodell eines Windparks dürfte eine Abweichung vom typischen Richtwert rechtfertigen. Denn die mit der Eigenkapitalvorgabe verfolgten Ziele können bei entsprechender Gestaltung und mit den richtigen Abwehrmechanismen ebenfalls erfüllt werden. Es gilt dann, ergebnisorientiert zu gestalten, um Nachschusspflichten zu verhindern und den operativen Geschäftsbetrieb zu sichern.

aa) Nachschusspflichten verhindern

Nachschusspflichten werden weitestgehend bereits durch den kommunalrechtlichen Katalog zulässiger Rechtsformen verhindert. Die in diesem Zusammenhang häufig frequentierte GmbH & Co. KG birgt jedoch im Zusammenhang mit Überentnahmen ein oft unterschätztes Problem: Nach aktueller BGH-Rechtsprechung finden die für die GmbH geltenden Vorschriften zur Kapitalerhaltung (§§ 30, 31 GmbHG) auf die GmbH & Co. KG entsprechende Anwendung – auch im Verhältnis zum einfachen Kommanditisten.⁷ Das bedeutet: Kommanditisten laufen latent Gefahr, sämtliche Überentnahmen der letzten 10 Jahre zurückerstatten zu müssen.⁸

Grob vereinfachend hängt das individuelle Risiko eines solchen Erstattungsanspruches primär davon ab, wie sich das Vermögen der Komplementär-GmbH entwickelt und ob diese sich im Falle einer Inanspruchnahme durch Gläubiger des Windparks von selbigem freihalten könnte. Hintergrund ist, dass die Komplementär-GmbH zwar für die Verbindlichkeiten der KG persönlich haftet (vgl. § 128, § 171 HGB), sich im Gegenzug aber bei der KG freihalten kann (vgl. § 161 Absatz 2, § 110 HGB). Ein Beteiligungskonzept würde risikominimierend an diesen beiden Stell-schrauben ansetzen:

(1) Wird die Komplementär-GmbH in Joint-Venture-Windparks vom Privatpartner gehalten, was oft der Fall ist, hat die Kommune auf das Vermögen der GmbH keinen Einfluss. Das ist gefährlich, vor allem wenn die GmbH noch an weiteren Windparks beteiligt ist. Um das zu ändern, könnten zu ihren Gunsten gesellschaftsrechtliche Mechanismen eingeführt werden (Einsichtnahmerechte, Entnahmesperren auf Seiten der KG bei Vermögensverfall der GmbH etc.). Da es sich aber um eine „fremde Gesellschaft“ handelt, sollte hier mit Fingerspitzengefühl agiert werden.

(2) Beim zweiten Fragenkreis, dem Freistellungsanspruch der Komplementär-

GmbH gegen die KG, bietet sich gerade für Windparks ein enormer Argumentationsspielraum. Dessen Werthaltigkeit wird nämlich nicht bilanziell, sondern rein tatsächlich bewertet. Das bedeutet, dass ein Eigenkapital beim Windpark „von Null“ der Werthaltigkeit des gegen ihn gerichteten Freistellungsanspruchs gar nicht zwingend entgegensteht. Helfen könnte dann bereits, wenn ausreichend „stille Reserven“ (nicht aus der Bilanz ersichtliche Bestandteile des Eigenkapitals) vorhanden sind. Da die tatsächliche Nutzungsdauer bei Windparks meistens die bilanzielle Abschreibungsdauer überdauern wird, wird auch das tatsächliche Reinvermögen durchgehend höher zu bewerten sein als das bilanzielle. Mit den damit verbundenen stillen Reserven lässt sich die Werthaltigkeit der Ausgleichsforderung bei Windparks also oft argumentieren.

Praxistipp: Eine geringe Eigenkapitalquote muss kein unüberwindliches Hindernis sein. Solange sie ihre Ursache in einer „sportlichen Ausschüttungspolitik“ hat und Nachschusspflichten durch wirksame Abwehrmechanismen weitestgehend verhindert werden, kann auch im Falle einer Unterschreitung der „Richtwerte“ eine ausreichende Leistungsfähigkeit gegeben sein.

Möchten Sie eine geringe Eigenkapitalquote für die Kommunalaufsichtsbehörde rechtfertigen, so hilft es, wenn Sie sich den stillen Reserven zuvor auf Grundlage einer Unternehmensbewertung annähern. Diese Bewertung sollten Sie mit weiteren aufeinander abgestimmten Absicherungsmechanismen flankieren, etwa: ein allumfassendes Versicherungskonzept, Entnahmesperre im Falle einer Unterbilanz bei der Komplementär-GmbH, Sonderkündigungsrechte oder die Option, Entnahmen (teilweise) als Rücklage einzubehalten bis das Eigenkapital bei der KG wieder aufgefüllt ist.

Dieser Aufwand ist nicht überobligatorisch, legitimiert er doch bisweilen hohe Ausschüttungen.

bb) Operativen Geschäftsbetrieb sichern

Das zweite Kriterium zur Bewertung der Leistungsfähigkeit wird sich häufig zufriedenstellend argumentieren lassen. Windparks werden in der Praxis trotz eines nur geringen Eigenkapitals flexibel auf Veränderungen der wirtschaftlichen Rahmendaten, Nachfrageschwankungen und technologischen Entwicklungen reagieren können. Ein für den Einzelfall kalkulierter Bankbestand dürfte mit Blick auf das eher geringfügige operative Geschäft eines Windparks und die durch EEG und EIS-MAN abgesicherten Nachfrageschwankungen oft ausreichen. Verstärkt gilt das dann, wenn die Betriebslaufzeit über den Abschreibungszeitraum gesichert ist, zum Beispiel durch entsprechend langfristige Betriebsführungs-, Wartungs-, Nutzungs- und Versicherungsverträge.

III. Kooperationsfreundliche Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages

Ist die Kommune zu dem Ergebnis gekommen, dass die geplante Beteiligung

den kommunalrechtlichen Anforderungen entspricht, geht es im nächsten Schritt an die Ausgestaltung im Einzelfall. Die Frage nach der richtigen Rechtsform wird oft verhältnismäßig leicht zu beantworten sein. Rechtsformen ohne Haftungsbeschränkung wie die GbR sind für Kommunen grundsätzlich gesperrt (§ 102 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 SHGO). Oft wird die Rechtsform aber bereits vom projektierenden Kooperationspartner vorschlagen werden. Wichtige Besonderheiten ergeben sich bei kommunaler Beteiligung aus § 102 Absatz 2 SHGO, der bestimmte Regelungen im Gesellschaftsvertrag vorgibt. Einzelne dieser Vorgaben können für private Kooperationspartner durchaus abschreckend wirken, lassen sich bei Windparkbeteiligungen aber größtenteils in den Griff kriegen.

Die drei „big points“ aus § 102 Absatz 2 SHGO dürften sein: die Errichtung eines

Aufsichtsrates, die Pflicht zum großen Testat und die Gehaltstransparenz.

1. Angemessener Einfluss der Kommune: Aufsichtsrat wirklich erforderlich?

§ 102 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 SHGO verlangt eine angemessene Einflussmöglichkeit der Kommune, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan. Nur mit einer Interventionsmöglichkeit kann die Kommune

⁷ BGH, Urteil v. 28.1.2020 – II ZR 10/19, NZG 2020, 384.

⁸ Ob bei der GmbH & Co. KG hingegen auch eine Ausfallhaftung für Überentnahmen der Mit-Kommanditisten in Frage kommt, ist derzeit gerichtlich noch ungeklärt: *ablehnend*: z.B. Ekkenga, in: MüKoGmbHG, 3. Aufl. 2018, GmbHG § 31 Rn. 60a; *bejahend*: z.B. Heidinger, in: MHLS, 3. Aufl. 2017, GmbHG § 31 Rn. 64.

die Erreichung ihrer strategischen Ziele sichern und ihr wirtschaftliches Risiko kalkulierbar halten.⁹

Für eine feingliedrige Mitsprache wird vor allem die Errichtung eines Aufsichtsrates vorgeschlagen, in den die Kommune Mitglieder entsenden und ihnen Weisungen erteilen kann. Dieser wird in einer Windparkgesellschaft jedoch nur selten praktikabel sein. Insbesondere bei einer Gesellschaft, die den Betrieb von nur wenigen Windenergieanlagen zum Gegenstand hat, dürfte die Errichtung aufgrund des geringen strategischen Spielraums und dem geringen operativen Geschäft unwirtschaftlich und mit zu viel administrativem Aufwand verbunden sein. Das kann Privatgesellschafter abschrecken. Was nun? Es dürfte oft bereits genügen, wenn ein anderweitiger Einfluss der Kommune sichergestellt ist. In einer GmbH wird es zum Beispiel vollkommen ausreichen, wenn die Kommune in der Gesellschafterversammlung Einfluss nehmen kann. In der GmbH übernimmt diese nämlich die Funktion des Überwachungsorgans. In der GmbH & Co. KG wird das aufgrund der nur beschränkten Kontrollbefugnisse der Kommanditisten (§ 166 HGB) schwieriger. Kommanditisten sind für gewöhnlich nicht in die Geschäftsführung eingebunden und haben deshalb zumeist weder ein Stimm- noch ein Widerspruchsrecht bei Entscheidungen zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb (§ 164 HGB). Allerdings lässt sich argumentieren, dass auch ein solcher Einfluss „angemessen“ ist, da die Kommune - anders als die Komplementärin - nicht persönlich haftet. „Angemessenheit“ ist ein dynamischer Begriff, der stets von einer Referenzgröße abhängt – etwa dem wirtschaftlichen Risiko. Hier zeigt sich das angesprochene Wechselspiel mit der Leistungsfähigkeit der Kommune (§ 101 SHGO). Eine höhere Leistungsfähigkeit bei geringerem wirtschaftlichen Risiko lässt eine geringere Einflussnahme eher verzeihen – und umgekehrt.

2. Großes Testat auch bei kleiner Tätigkeit?

Das Beteiligungsunternehmen ist nach § 102 Absatz 2 Satz 1 Nr. 6 SHGO verpflichtet, einen Jahresabschluss und einen Lagebericht nach den Vorschriften des Dritten Buchs des HGB für große Kapitalgesellschaften aufzustellen. Da die Vorschrift zudem in Zusammenhang mit § 11 des Kommunalprüfungsgesetz SH (KPG) zu lesen ist, hat die Kommune im Gesellschaftsvertrag sicherzustellen, dass die Durchführung einer Jahresabschlussprüfung nach dem KPG erfolgt. Gemäß § 9 KPG obligatorisch ist dabei das große Testat eines Wirtschaftsprüfers. Auch dieses Erfordernis kann aufgrund der Kostenintensität abschrecken. Muss die Kommune sich also auf langwierige

Praxistipp: Um den kommunalen Einfluss in der Gesellschaft zu sichern und gleichzeitig auch einen vernünftigen Interessenausgleich zwischen allen Gesellschaftern herbeizuführen, ist insbesondere bei der Gestaltung des Gesellschaftsvertrages nach Fingerspitzengefühl gefragt. Gerade in den (häufigeren) Fällen, in denen die Kommune sich als Minderheitsgesellschaftlerin beteiligen oder eine Gesellschaft gründen möchte, besteht die Gefahr von Kompetenzstreitigkeiten mit den Mehrheitsgesellschaftern. Letztere werden darauf drängen, der Kommune nicht mehr Einflussnahme als nötig zu gewähren.

Überzeugungsarbeit gegenüber den Privatgesellschaftern einstellen? Nicht unbedingt. Die Pflicht zum Testat gilt nicht uneingeschränkt. Hält die Kommune allein oder zusammen mit anderen Gebietskörperschaften keine mehrheitliche Beteiligung, hat sie lediglich darauf hinzuwirken, dass der Gesellschaftsvertrag bzw. die Satzung die Durchführung einer Jahresabschlussprüfung nach dem KPG gewährleistet (§ 11 Absatz 3 KPG i.V.m. § 53 Absatz 1 des Haushaltsgrundsätze-gesetz (HGrG)). Doch auch das ist verzichtbar, wenn es das Interesse der Kommune nicht erfordert (§ 11 Absatz 3 KPG). Mit Blick auf die oben bereits zu § 101 SHGO und § 102 Absatz 2 Nr. 3 SHGO bemühte Argumentation dürfte sich das schlüssig darlegen lassen.

Praxistipp: Auch hier besteht die Möglichkeit, gemäß § 102 Absatz 2 Satz 2 SHGO eine Ausnahmegenehmigung bei der Kommunalaufsicht zu beantragen. Aber Vorsicht: Zu viele Anträge auf Ausnahmegenehmigungen sind kontraproduktiv und können insbesondere bei Windparkgesellschaften dazu führen, dass die großzügige Ausschüttungspolitik (s.o.) nicht mehr effektiv begründet werden kann (Stichwort: Wechselwirkung).

3. Transparente Gehälter erst ab 50 %iger Beteiligung

§ 102 Absatz 2 Satz 1 Nr. 8 SHGO sieht vor, dass die Gesamtbezüge der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates, des Beirates oder ähnlicher Einrichtungen offenzulegen sind. Darauf werden sich Privatunternehmen oft nur ungern einlassen. Bei der Beteiligung an Windparkgesellschaften dürfte das aber auch

nur selten problematisch werden. Denn gemäß § 102 Absatz 3 SHGO besteht die Offenlegungspflicht nur dann, wenn der Kommune alleine oder mit anderen Gebietskörperschaften mehr als 50% der Anteile an der Gesellschaft zustehen.

IV. Fazit

Haben Sie sich dazu entschlossen, gemeinsam mit einem privaten Kooperationspartner ein Windpark-Projekt durchzuführen, müssen Sie diesen Entschluss bei der Kommunalaufsichtsbehörde anzeigen (§ 108 SHGO). Die formelle Anzeige muss dann darlegen, dass die Voraussetzungen der §§ 101, 101a, 102 SHGO erfüllt sind.

Werden die Richtwerte zur Eigenkapital-Quote (30 %) und zum DSCR (15 %) erreicht oder überschritten, sollte an der Betätigung kommunalrechtlich zumindest im Grundsatz nichts auszusetzen sein. Auch das befreit die Entscheider aber nicht davon, eine gründliche Chancen-Nutzen-Analyse anzustellen. Oftmals wird jedoch nur der private Kooperationspartner über das ausreichende Know-How und über den nötigen Tiefblick in die Projektierung verfügen. Zu einer guten Partnerschaft gehört dann, dass er Ihnen sämtliche Chancen und Risiken in einem aufbereiteten Bericht zur Verfügung stellt. Nur mit diesem Abwägungsbericht können sich die kommunalen Entscheidungsträger rational mit der profunden Frage befassen: „Stehen die wirtschaftlichen Chancen und das Gewicht des Beitrages zur Energiewende in einem angemessenen Verhältnis zu den mit dem Projekt einhergehenden Risiken?“ Mit einem gut geplanten Windpark wird diese Frage oft mit „Ja“ beantwortet werden können – allerdings sind nicht alle Windparks gut geplant.

Unterscheiden die Prognosen diese Werte, obwohl der Windpark gut geplant ist, sollte das Vorhaben gemeinsam mit der Kommunalaufsichtsbehörde abgestimmt und möglichst einem Konsens zugeführt werden. Die Aufsicht sollte im Sachverhalt vollständig abgeholt und – sofern im konkreten Projekt überhaupt zutreffend – davon überzeugt werden, dass das tatsächliche Risiko aufgrund der Atypizität des Geschäftsmodells ähnlich gering ist.

Denn: Würde man eine (viel) strengere Eigenkapital-Entwicklung fordern, so ginge das mit einer erheblichen Steigerung der Kapitaleinlage in Betriebsjahr eins oder mit erheblich reduzierten Entnahmen in den Folgejahren einher. Dadurch verlö-

⁹ Wolf, in: Dehn/Wolf, Gemeindeordnung SH, 15. Aufl., S. 728.

re das Geschäftsmodell „regenerative Energien“ in projektierten Windparks deutlich an Attraktivität und wäre in den allermeisten Fällen nur noch in Gestalt von Bürgerwindparks oder unter rein privater Beteiligung realisierbar. Den Kommunen würde in diesem Fall die Möglichkeit zur Verbesserung ihrer Haushaltslage

genommen; die Allgemeinheit verlöre einen wichtigen Treiber in der Energiewende. Das kann nicht gewollt sein. Ein umfassendes Beteiligungskonzept, welches das Wechselspiel zwischen der Leistungsfähigkeit der Kommune, der Leistungsfähigkeit des Windparks und den Vorgaben aus § 102 SHGO darstellt

und angemessen auflöst vermag hier zu helfen.¹⁰

¹⁰ Wir danken unserem Referendar Herrn Roman Mulke für die wertvolle Zuarbeit zum Manuskript.

Rechtliche Aspekte einer Kooperation zwischen Kommunen und Genossenschaften anhand der Gemeindeordnung Schleswig-Holsteins

Friederike Fanter, Rechtsanwältin der AWADO Rechtsanwaltsgesellschaft mbH



I. Einleitung

Nach Artikel 28 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) obliegt es den Städten und Gemeinden, „alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln“. Dieser Passus findet sich auch in § 1 Abs. 1 der Gemeindeordnung Schleswig-Holsteins (GO SH) wieder. Bestandteil der kommunalen Selbstverwaltung ist auch die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden. Die Selbstverwaltungsgarantie des Art. 28 Abs. 2 GG enthält für die Daseinsvorsorge den verfassungsrechtlichen Legitimationstitel, und zwar in zweierlei Richtung, nämlich zum einen für die durch die wirtschaftliche Betätigung wahrgenommene öffentliche Aufgabe und zum anderen für die Form der Aufgabenwahrnehmung durch wirtschaftliche Betätigung.¹

Der Begriff der kommunalen Daseinsvorsorge umfasst die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Dienstleistungen der Gemeinden für ihre Bürgerinnen und Bürger. Da durch § 1 Abs. 1 Genossen-

schaftsgesetz (GenG) vor allem der weite Bereich der kommunalen Daseinsvorsorge erfasst wird, aber auch gemeinsame Geschäftsbetriebe der Kommunen möglich sind, ergibt sich ein sehr weites mögliches Anwendungsfeld für die Nutzung der Genossenschaft zu kommunalen Zwecken.² Eine weitere Besonderheit der Genossenschaft: Ihr Sitz ist der Ort der Geschäftstätigkeit, also die Kommune. Er wird nicht nach steueroptimierten Kriterien verlegt. Damit stärken genossenschaftliche Unternehmen die Kommunen: Sie erbringen ihre Wirtschaftsleistung vor Ort und ermöglichen es, regionale Akteure verantwortlich einzubinden.

Zur Begrenzung finanzieller Risiken der Kommunen durch wirtschaftliches Agieren sowie zur Sicherung eines hinreichenden Einflusses der kommunalen Leitungsorgane auf die privatrechtlichen Organisationseinheiten müssen gewisse Voraussetzungen erfüllt und kommunalrechtliche Grenzen beachtet werden.³

II. Zulässigkeit wirtschaftlicher Betätigung der Kommunen

Die sogenannte Schrankentrias des § 101 Abs. 1 GO SH, verlangt, dass (1) ein öffentlicher Zweck (*Daseinsvorsorge*) die Betätigung rechtfertigt, (2) die wirtschaftliche Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und des Unternehmens steht (*Leistungsfähigkeitsbezug*) sowie (3) der Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erfüllt werden kann (*Subsidiaritätsklausel*).

Zudem ist gemäß § 102 GO SH zu beachten, dass die „kommunale Aufgabe“ nicht „ebenso gut und wirtschaftlich wie in Organisationsformen des öffentlichen Rechts erfüllt wird“ (§ 102 Abs. 1 GO SH),

die „Haftung und die Einzahlungsverpflichtung der Gemeinde auf einen ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt wird“ (§ 102 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 GO SH) und die „Gemeinde einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan, erhält“ (§ 102 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 1. Halbsatz GO SH) und gelten für Beteiligungen an Genossenschaften gemäß § 105 S.1 GO SH entsprechend. Bei der Zulässigkeit einer wirtschaftlichen Betätigung kommt es im Besonderen auf das Vorliegen eines öffentlichen Zwecks, der Sicherung des angemessenen Einflusses der Gemeinde sowie die Subsidiarität der wirtschaftlichen Betätigung einer Gemeinde an.

1. Vorliegen eines öffentlichen Zwecks

Durch das zwingende Vorliegen eines öffentlichen Zwecks ist ein rein erwerbswirtschaftliches Ziel der Beteiligung ausgeschlossen, darf jedoch die Folge der Daseinsvorsorge sein.⁴ Aufgrund der in § 102 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 GO SH verankerten Risikobegrenzung der Gemeinde, eignen sich Genossenschaften als Beteiligungsmodell besonders. Sie begrenzen die Haftung per Satzung auf die gezeichneten und eingezahlten Geschäftsanteile. Für die Energiewirtschaft wurde mit der Novellierung des Gemeindefinanzrechts die gesetzliche Vermutung, dass diese einem öffentlichen Zweck dient, in § 101 a Abs. 1 und Abs. 2 GO SH aufgenommen.

2. Angemessener Einfluss der Gemeinde

Durch die Einrichtung eines Aufsichtsrats, entsprechende Stimm- und Weisungsrechte sowie über den Unternehmenszweck, d.h. den Satzungszweck bei der Genossenschaft, wird der angemessene Einfluss der Gemeinde gemäß § 102 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 GO SH abgesichert.⁵ Die Satzung kann darüber hinaus gemäß § 36

1 Schink in NVwZ 2002, 129 ff. (132).

2 DSIGB DOKUMENTATION NO 146, S. 27.

3 DSIGB DOKUMENTATION NO 146, S. 27.

4 Schink in NVwZ 2002, 129 ff. (132).

5 DSIGB DOKUMENTATION NO 146, S. 27.

Abs. 5 GenG für einzelne Mitglieder ein Benennungsrecht für Aufsichtsratsmitglieder vorsehen, diese dürfen aber nur maximal ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder ausmachen.⁶ Hierdurch kann ein angemessener Einfluss im Aufsichtsrat gemäß § 102 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 GO SH gestärkt werden. Zudem ist gemäß § 43 Abs. 3 S. 3 Nr. 1 GenG die Gewährung von Mehrstimmrechten möglich, jedoch nur maximal drei Stimmen. In der Praxis bedient man sich des Richtwertes, dass sich Anzahl der Mandate und Anteil am Stimmrecht mindestens an der Quote der Beteiligung am Unternehmen orientieren sollten.⁷

Im Rahmen der regelmäßigen Pflichtprüfung des Genossenschaftsverbandes gemäß der §§ 53 ff. GenG findet eine entsprechende Kontrolle statt. Zudem prüft die zuständige Rechnungsprüfungsbehörde gemäß § 44 Abs. 2 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG) die Betätigung des Landes bei einer Genossenschaft, an dem das Land beteiligt ist. Eine darüber hinausgehende Durchführung einer inhaltlich erweiterten Abschlussprüfung sowie die Übersendung des Prüfungsberichtes nach den §§ 53, 54 HGrG bei einer Mehrheitsbeteiligung der Gemeinde ist indes mangels Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen zu verneinen.⁸

3. Beschränkungen durch die Subsidiaritätsklausel

§ 101 abs. 1 Nr. 3 GO SH fordert neben dem öffentlichen Zweck und einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde für die Zulässigkeit wirtschaftlicher Betätigung zusätzlich, dass der hiermit verfolgte öffentliche Zweck „nicht besser oder wirtschaftlicher auf andere Weise erfüllt werden kann“. Entscheidend ist hierbei, ob die Privatwirtschaft den öffentlichen Zweck ebenso gut oder besser als die Kommunen erfüllen kann. Den Kommunen kommt an dieser Stelle eine Einschätzungsprärogative zu und wirkt nur insoweit einschränkend, als ein völlig unvertretbares Verwaltungshandeln hierdurch unterbunden werden soll.⁹ Für die wirtschaftliche Betätigung im Bereich der Energiewirtschaft wurde die Subsidiaritätsklausel – wie auch das Vorliegen eines öffentlichen Zwecks – gestrichen (§ 101 a Abs. 1 Satz 1 GO).

4. Wesentliche Grenze wirtschaftlicher Betätigung

Die wesentliche Grenze liegt danach im Vorliegen eines öffentlichen Zwecks und in der Subsidiaritätsklausel. Die begrenzende Wirkung dieser Regelungen sollte allerdings nicht überschätzt werden. Der Gemeinde steht nämlich bei der Frage, ob ein öffentlicher Zweck verfolgt wird oder ob ein Privater die Leistung ebenso gut oder besser erbringen kann, ein kommunalpolitischer Beurteilungsspielraum, eine

Einschätzungsprärogative zu. Worin die Gemeinde die Förderung des gemeinsamen Wohls ihrer Einwohner sieht, entscheiden die kommunalpolitischen Organe der Gemeinde in eigener Verantwortung, und zwar meist nach kommunalpolitischen Zweckmäßigkeitserwägungen, die von den örtlichen Verhältnissen, den finanziellen Möglichkeiten der Kommunen und (auch) den Bedürfnissen ihrer Einwohner abhängen.¹⁰

Das Wohl der Einwohner kann durch sozialpolitische, wettbewerbsspolitische, umweltpolitische, wirtschaftsfördernde und arbeitsplatzsichernde Aktivitäten gefördert werden. Die Bestimmung des öffentlichen Zwecks ist damit letztlich eine Frage sachgerechter Kommunalpolitik, die in starkem Maße von Zweckmäßigkeitsüberlegungen bestimmt wird. Rechtliche Begrenzungen werden infolgedessen auch nicht über diesen Begriff, sondern durch seine Interpretation im Lichte der verfassungsrechtlichen Ausgangslage sowie der Subsidiaritätsklausel der Gemeindeordnungen gewonnen. Grenzlinien für das Recht der Gemeinden zu wirtschaftlicher Betätigung können sich zum einen aus der Selbstverwaltungsgarantie des Art. 28 Abs. 2 GG sowie den verfassungsrechtlichen Verbürgungen der Landesverfassungen und zum anderen aus den Grundrechtspositionen privater Konkurrenten ergeben.¹¹

III. Die Genossenschaft als Kooperationsform für Kommunen

1. Struktur der Genossenschaft

Genossenschaften haben von Gesetzes wegen den Zweck, „den Erwerb oder die Wirtschaft ihrer Mitglieder oder deren soziale oder kulturelle Belange durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb zu fördern“ (§ 1 Abs. 1 GenG). Dieser mitgliedernützige Förderzweck unterscheidet die Genossenschaft von den Erwerbsgesellschaften, zu denen auch die typischen Kapitalgesellschaften gehören. Erwerbsgesellschaften verfolgen einen eigenwirtschaftlichen, auf Gewinn gerichteten Zweck und bündeln die Nutzenmehrung auf der Ebene der Gesellschaft. Die Genossenschaft hingegen soll nicht ihren eigenen Nutzen als juristische Person mehren, sondern unmittelbar den Nutzen ihrer Mitglieder.¹²

In der Genossenschaft hat jedes Mitglied von Gesetzes wegen als Person eine Stimme (§ 43 Abs. 3 S. 1 GenG). Das Stimmengewicht ist unabhängig von der Kapitalbeteiligung, weil im Gegensatz zu den Kapitalgesellschaften nicht das Kapital herrschen soll, und es ist auch unabhängig vom Umfang der Geschäftsbeziehung des Mitglieds mit der Genossenschaft, weil möglichst alle mitentscheiden sollen. Jedoch ist, wie bereits vorstehend ausgeführt, eine entsprechende Sat-

zungsgestaltung dahingehend möglich, dass der Kommune Mehrstimmrechte gewährt werden (§ 43 Abs. 3 S. 3 Nr. 1 GenG). Die Genossenschaft eignet sich überdies als Verbandsform auch für große und wechselnde Mitgliederbestände. Sie ist insofern mit der Aktiengesellschaft verwandt.

2. Exkurs: Möglichkeit der zweistufigen Genossenschaftsstruktur

Bei mehrstufigen Genossenschaften kann das Stimmrecht auch durch Kriterien festgelegt werden, die die Genossenschaft selbst definiert. So kann die Kommune ihren Einfluss auf die Geschäftsführung des Unternehmens sichern.

Als Beispiel: Eine Bürgergenossenschaft beteiligt sich mit ihren Geschäftsanteilen an einer (kommunalen) Betriebsgenossenschaft, in der ein Mitglied – wie die Gemeinde – dann mehr Stimmrecht erhalten kann. Der adäquate Einfluss der Gemeinde ist gewährleistet, aber auch das Mitbestimmungsrecht der Bürger gewahrt. Die genossenschaftliche Organisationsform erleichtert somit nicht nur die Kooperation und den Interessenausgleich zwischen den Kommunen, sondern auch die aktive Beteiligung der Bürger.

3. Privatisierung kommunaler Einrichtungen

Genossenschaften spielen aber auch eine Rolle bei der Privatisierung kommunaler Einrichtungen. So kann in Gemeinden, in denen die Daseinsvorsorge andernfalls nur unter erschwerten Bedingungen in Organisationsformen des öffentlichen Rechts (siehe § 102 Abs. 1 GO SH) gewährleistet werden kann, durch den Wechsel in die Gesellschaftsform der Genossenschaft das Angebot für die Bürgerinnen und Bürger aufrechterhalten werden. Solche Projekte können zwar auch in Gestalt einer Kapitalgesellschaft verwirklicht werden. Aber die Genossenschaft bietet hier Vorteile, denn durch ihre partizipative und egalitäre Struktur gibt sie den Bürgern als Mitgliedern und Nutzern der Genossenschaft Einfluss auf die Leistungserbringung.

Mitgliedereinfluss gibt es zwar auch in der GmbH, sogar noch mehr. Aber dort ist der Beitritt und Wechsel von Gesellschaftern umständlich, so dass sich diese Gesell-

⁶ Zeis in KommJur 2020, 407 ff. (407); Genossenschaftsverband – Verband der Regionen e.V., Rundschreiben vom 24.07.2017.

⁷ Zeis in KommJur 2020, 407 ff. (408).

⁸ Keßler, Herzberg in NZG 2007, 531 ff. (532).

⁹ Schink in NVwZ 2002, 129 ff. (137); Ehlers, DVBl 1998, 497 (502); Hill, BB 1997, 429.

¹⁰ Schink in NVwZ 2002, 129 ff. (132).

¹¹ Schink in NVwZ 2002, 129 ff. (132).

¹² KWI Schriften 8, S. 49-56 (52 f.).

schaftsform für große und wechselnde Mitgliederbestände nicht eignet. In der Aktiengesellschaft hinwiederum ist die Übertragung der Mitgliedschaft einfach, aber der Beitritt ähnlich kompliziert wie in der GmbH, und vor allem ist hier die persönliche Teilhabe der Mitglieder ganz weitgehend zu Gunsten des Kapitals und des Managements zurückgedrängt. Auch ist ein einseitiger Austritt von Mitgliedern in beiden Arten von Kapitalgesellschaften grundsätzlich nicht möglich.¹³

Zudem hat die Genossenschaft bei der Gewährung von Subventionen einen Vorteil. Dies ist bei einer Genossenschaft transparenter und leichter zu rechtfertigen, denn Empfänger der Subventionen sind letztlich die Bürger, die als gleichberechtigte Mitglieder und Nutzer hinter der Genossenschaft stehen. Die Genossenschaft ist hier nicht zuletzt ein verbandsrechtliches Instrument für die Durchleitung von Subventionen.¹⁴

4. Zusammenfassung

Will eine Vereinigung ihre Mitglieder dauerhaft an wirtschaftlichem Erfolg beteiligen, findet sie in der eingetragenen Genossenschaft einen flexiblen und gleichzeitig stabilen Rechtsrahmen. Diese ist vor allem geeignet bei einer Vielzahl an Mitgliedern. Die gesetzlich vorgeschriebene Aufgabenverteilung zwischen Vorstand, Aufsichtsrat und Generalversammlung stärkt die Handlungsfähigkeit der Genossenschaft. Und sie garantiert die laufende Kontrolle der Geschäftstätigkeit. Zudem sorgt das Prinzip der Selbstverwaltung dafür, dass die Mitgliederinteressen gewahrt bleiben.

Letztendlich sind bei der Kooperation von Kommunen und Genossenschaften unterschiedliche Formen denkbar (nicht abschließende Aufzählung):

- Gemeinden initiieren selbst Genossenschaften;
- Gemeinden beteiligen sich lediglich finanziell an Genossenschaften;

- Unterstützung der Genossenschaft z.B. bei der Öffentlichkeitsarbeit oder der Verwaltung;
- Gemeinden stellen Gemeindeflächen zur Verfügung;
- Kommunen können den Zugang zu Fördermitteln eröffnen;
- Vertreter von Kommunalverwaltungen sind in Vorständen und Aufsichtsräten der Genossenschaft tätig.

IV. Vergaberecht und die „In-house-Fähigkeit“ kommunaler Beteiligungsunternehmen

Die Zusammenarbeit zwischen Kommunen vollzieht sich zunehmend in Form institutionalisierter Zusammenschlüsse. Der Standardfall ist die Gründung eines öffentlich-rechtlichen Zweckverbands. Die Aufgabenübertragung hat jedoch eine gewisse Endgültigkeit. Und die Mitgliedschaft bedarf umfangreicher Formalien.¹⁵ Als privatrechtliche Alternative können Kommunen aber auch Gemeinschaftsunternehmen in den klassischen Formen des Privatrechts gründen, insbesondere in Form einer GmbH oder einer Aktiengesellschaft. Eine solche wirtschaftliche Betätigung ist gemäß § 101 Abs. 2 GO SH auch außerhalb des Gemeindegebietes unter Einhaltung der Voraussetzungen des § 101 Abs. 1 GO SH möglich. Zweck des Zusammenschlusses ist typischerweise die Erfüllung bestimmter Aufgaben der Daseinsvorsorge oder der Kommunalverwaltung durch den Verband bzw. das Unternehmen.¹⁶ Aber auch die Rechtsform der Genossenschaft eine denkbare Lösung. Sie impliziert die traditionelle Idee der Bündelung der Kräfte. Kein kurzfristiger „Shareholder Value“, sondern langfristiger „Membership Value“ ist die Idee. Selbstbestimmung und Selbstverantwortung sollen durch eine solche Selbsthilfeorganisation umgesetzt werden. Die kommunalen Mitglieder sind – unabhängig von der Einwohnerzahl – mit jeweils einer Stimme vertreten.¹⁷

Bei der Beauftragung eines Unternehmens mit einer Leistung durch die Gemeinde ist regelmäßig die Ausschreibungspflicht für öffentliche Aufträge i.S. von § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) zu beachten. Das sog. Inhouse-Verhältnis bietet daher insbesondere im Rahmen der interkommunalen Kooperation eine sinnvolle Alternative. Dabei ist entscheidend, ob der Auftraggeber über den Auftragnehmer eine Kontrolle wie über eine eigene Dienststelle ausübt (*Kontrollkriterium*) und ob der Auftragnehmer im Wesentlichen für den Auftraggeber tätig ist (*Tätigkeits- oder Wesentlichkeitskriterium*).¹⁸ Hinsichtlich beider Kriterien ist auf die Gesamtheit der Anteilseigner abzustellen.¹⁹ Diese Erfordernisse sind aber in der Genossenschaftssatzung gestaltbar. Mit einer interkommunalen Genossenschaft können die Bedarfe von Kommunen gebündelt, der Verwaltungsaufwand reduziert und folglich Kosten gespart werden. Eine solche Kooperation ist bei entsprechender Gestaltung auf Dauer angelegt und bietet Verlässlichkeit. Das von den Kommunen andernfalls jeweils benötigte Know-How kann so sinnvoll zentral gebündelt und von den Mitgliedskommunen abgerufen werden. Das Vergaberecht mit seiner Ausschreibungspflicht wirkt an der Außengrenze dieser Struktur. Die interkommunale Genossenschaft ist somit eine sinnvolle Alternative zu einem öffentlich-rechtlichen Zusammenschluss von Gemeinden.

¹³ KWI Schriften 8, S. 49-56 (54 f.).

¹⁴ KWI Schriften 8, S. 49-56 (55).

¹⁵ KWI Schriften 8, S. 81-92 (87 f.).

¹⁶ Krohn in NZBau 2009, 222 ff. (222).

¹⁷ KWI Schriften 8, S. 81-92 (88).

¹⁸ Krohn in NZBau 2009, 222 ff. (222); EuGH, Slg. 1999, I-8121 – „Teckal“.

¹⁹ Krohn in NZBau 2009, 222 ff. (223); EuGH, Slg. 2008 I-08457 – „Coditel“.

„Stadtgrün Nord 2025“ suchte Zukunftsbäume

Das EIP-Projekt zu klimatoleranten Baumarten und –sorten für den Norden ist abgeschlossen

Dr. Andreas Wrede, Thorsten Ufer, Hendrik Averdieck
Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, Abt. Gartenbau, Ellerhoop

Die Klimawandeltoleranz ist bei vielen Baumarten, die derzeit als potentiell zukunftsfähig diskutiert werden, noch nicht abschließend geklärt. Viele wirtschaftlich

wichtige Stadtbaumarten haben jedoch aufgrund krankheitsbedingter Ausfälle oder ihrer dadurch eingeschränkten Verkehrssicherheit eine schlechte Zukunfts-

prognose. Zum Erhalt der Wohlfahrtswirkung des Stadtgrüns und zur Förderung seiner extrem positiven Ökosystemleistung müssen Kommunen jedoch bereits heute klimawandelangepasste Baumarten pflanzen. In der Wertschöpfungskette „Baumschulen, Landschaftsarchitekten und Kommunen“ liegen dazu jedoch noch keine für die Praxis belastbaren Ergebnisse oder Kenntnisse vor. Quasi als norddeutsche Ergänzung zum bayerischen Projekt „Stadtgrün 2021“ wurde dieses Projekt deswegen geplant, da in Norddeutschland, insbesondere in Schleswig-Holstein im Bereich der Westküste, der Einfluss der salzhaltigen Luft (Gischt)

sowie der fast permanent wehende Wind, der die Verdunstung aus dem Boden und die Transpiration über die Blätter erheblich steigert, als typischen Stressoren für Bäume in Stadt und Land einen erheblichen Einfluss auf deren Wachstum und Vitalität ausüben. Bei der Zusammenstellung des zu prüfenden Baumsortimentes sind bereits erste Erkenntnisse aus Stadtgrün 2021 eingegangen.

Dauer der Förderung ermöglichte nur Beurteilung des Anwachsverhaltens

Projektträger war die Service Grün GmbH, die die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein mit Leitung und Durchführung des Projektes betraut hat, das im Rahmen der Europäischen Innovations Partnerschaft (EIP) von der EU und dem Land Schleswig-Holstein gefördert wurde. Darin sollten 20 neuere Baumarten und -sorten, die sich in nationalen und internationalen Versuchssichtungen als möglicherweise klimawandeltolerant angeboten haben, an städtischen Realstandorten in Kiel, Lübeck, Heide und Husum mit jeweils 5 Exemplaren auf Praxistauglichkeit getestet werden. Untersucht wurde, aufgrund der auf lediglich drei Jahre begrenzten Förderung, die kostenneutral um ein weiteres Jahr verlängert wurde, nur die Anwachsphase der Bäume.

Tab. 1: Parameter, die im Projektverlauf an den Versuchsbäumen bonitiert wurden (Für die bessere Vergleichbarkeit in Anlehnung an GALK Straßenbaumtest und „Stadtgrün 2021“)

Wachstum / Habitus	Phänologische Merkmale	Schäden
Stammumfang	Austrieb	Frostschäden
Baumhöhe	Vollblüte (Zeitpunkt/Stärke)	Schädlinge
Kronenhöhe	Frucht/ -reste	Krankheiten
Kronenbreite	Laubfärbung im Herbst	Trockenschäden
Kronenform	Laubfall	Blattschäden
Kronendichte		Stammrisse
Wuchsform	Gesamteindruck und sonstige Beobachtungen	

Im April 2016 wurden die in Tabelle 2 aufgeführten Hochstämme in Kiel, Lübeck, Heide (50% des Sortimentes) und Husum (die 50%, die in Heide nicht gepflanzt wurden) in der Qualität 3xv, 18 - 20 gepflanzt und danach die in Tabelle 1 aufgeführten Parameter an jedem der Bäume über vier Jahre zumeist monatlich erfasst. Neben der Aufzeichnung der Boniturparametern an den Bäumen selbst erfolgte außerdem die Dokumentation der bei der Baumauswahl in der Praxis häufig zu wenig beachteten Standortbedingungen wie Klimadaten, Licht- und Windexposition, Verkehrsbelastung, Baumscheiben-

größe sowie Nährstoff-/pH-Situation im Boden.

Beobachtungen und Ergebnisse - kurz und kompakt

Die wichtigsten Beobachtungen kurz und knapp. Details zu den einzelnen Arten und Sorten sind in Tabelle 2 aufgeführt.

- Die Bäume wurden in Eigenregie der Städte gepflanzt, wobei Art und Weise der Pflanzung ortstypisch erfolgte und nicht entsprechend vorgegebener Normen oder Empfehlungen. Die jeweils ortstypische Pflanzung ist immer noch die gängige Praxis in mittelgroßen und kleineren Kommunen.
- Das komplette Sortiment konnte mit einer Anwachsquote von 95% etabliert werden, wobei die Bäume jeweils an unterschiedliche Standorte in den Städten gepflanzt wurden, ohne dass von Seiten der Projektleitung dazu Vorgaben oder Wünsche geäußert wurden.
- In allen Städten entwickelte sich der Großteil der Bäume von 2016 bis 2019 befriedigend bis sehr gut.
- Die Bäume zeigten überwiegend eine deutliche Zunahme bei den Wachstumsmerkmalen Stammumfang, Kronenhöhe und -breite.
- Ursachen für Ausfälle waren: Schädlingsbefall (3), Anwachs-schwierigkei-

ten + Trockenstress (5), Vandalismus (2), extreme Staunässe (2), Anfahr-schaden (1), Erhebliche Kratzschäden in der Rinde durch eine Hauskatze mit nachfolgender Rotpustelkrankheit (1), Ursache unbekannt (2). Alle Ausfälle wurden durch Bäume der gleichen Art/Sorte ersetzt.

- Der trocken-heiße Sommer 2018 hat bis Ende 2019 zu keinen Ausfällen geführt. Trockenstresssymptome (kleines Laub, Blattnekrosen, lichte Kronen, vorzeitige Laubfärbung/Laubfall) konnten in allen Städten an vielen Bäumen beobachtet werden.

- Im Laufe der vier Sommerhalbjahre konnten unterschiedlich stark ausgeprägte braune Blattflecken und/oder Ränder bei vielen Bäumen festgestellt werden. Insbesondere beim Eisenholzbaum aber z.B. auch beim Dreispitz- und Französischen Ahorn, Zürgelbaum, Zerkove oder Ulme. Die genauen Ursachen konnten noch nicht abschließend geklärt werden. Vermutungen gehen in den Bereich der abiotischen Schäden wie Salzempfindlichkeit, Reaktion auf erhöhte pH-Werte, evtl. in Wechselwirkung mit Trockenheit und hohen Temperaturen (Einstrahlung). Zumeist ist es als eine optische Beeinträchtigung einzustufen und es wird vermutet, dass diese Symptome mit zunehmender Standzeit der Bäume zurückgehen werden.

Projektfortführung nur mit finanzieller Förderung möglich

Ein Projekt zur nachhaltigen Beurteilung des Zukunftspotenzials von in Deutschland bisher noch eher unüblichen Baumarten und -sorten, muss angesichts der Länge der Standzeit von Bäumen am Endstandort, natürlich viel länger als nur bis zum Ende der Anwachsphase laufen. Die ursprüngliche Planung sah deswegen eine Projektlaufzeit von 10 Jahren vor. Die Förderung von Versuchs- und Forschungsprojekten umfasst aber nur maximal drei Jahre. Sie können dann auf Antrag eventuell um ein weiteres Jahr verlängert werden. Danach müssen sie abgeschlossen sein, womit spätestens dann auch die finanzielle Förderung endet. Das trifft auch für dieses EIP-Projekt zu. Eine Fortführung aus eigenen Mitteln der LKSH wurde angestrebt, scheitert aber an der tatsächlichen Höhe der dazu notwendigen finanziellen Mittel. Allen Kommunen, Ausschüssen, Interessengruppen und Gremien, denen Ziel und Inhalt dieses Projektes bisher vorgestellt wurden, waren sich, unabhängig von deren politischen Couleur, darin einig, dass das Projekt unbedingt fortgeführt werden muss, da es absolut notwendige Daten für die nachhaltige Zusammensetzung des zukünftigen Stadtgrüns in Zeiten des fortschreitenden Klimawandels für Produzenten und Verwender liefert. Trotzdem hat sich eine Anschlussförderung bisher nicht finden können.

Fazit:

Im Rahmen des auf eine Dauer von insgesamt vier Jahre begrenzten EIP-Projektes „Stadtgrün Nord 2005“ konnte die Anwachsphase von 20 Baumarten und -sorten in den Städten Heide zusammen mit Husum, Kiel und Lübeck von der LKSH begleitet werden. Dabei sind 95% der Versuchsbäume erfolgreich am Standort angewachsen. Unter Beachtung der hier

weiter Seite 138

Tab. 2: Entwicklung der Baumarten und –sorten im vierjährigen Projektzeitraum. Wichtigste Merkmale, Beobachtungen zu Projektbeginn und -ende. Stark geschädigte bzw. ausgefallene Exemplare wurden bei der Berechnung von Mittelwerten herausgenommen



Amberbaum, *Liquidambar styraciflua* (Nordamerika)

Etabliert am Endstandort: 100%

Stammumfang: 19 → 22 cm (+17%)
 Baumhöhe: 480 cm (+10%)
 Kronenhöhe: 300 cm (+19%); -breite: 170 cm (+42%)
 Kronenform: kegel- bis eiförmig (93%); -dichte: mittel-locker (100%)
 Wuchsform: aufrecht
 Austrieb: Ende Apr. – Anfang Mai
 Blüte: Anfang Mai; Laubfall (75%): Mitte Nov.
 Gesamteindruck: gut

Bemerkungen:

Zuwachs teilweise noch etwas schwach; Wunderschöne Herbstfärbung, Stamm mit zierenden Korkleisten



Blumen-Esche 'Obelisk', *Fraxinus ornus* 'Obelisk' (Südosteuropa, Westasien)

Etabliert am Endstandort: 93%

Stammumfang: 19 → 24 cm (+26%)
 Baumhöhe: 600 cm (+21%)
 Kronenhöhe: 360 cm (+25%); -breite: 180 cm (+66%)
 Kronenform: eiförmig (100%); -dichte: dicht – mittel (100%)
 Wuchsform: straff
 Austrieb: Ende Apr.
 Blüte: Mitte Mai; Laubfall (75%): Ende Okt.
 Gesamteindruck: sehr gut

Bemerkungen:

Ein Ausfall aufgrund von Trockenstress (Grund: Fehler bei Pflanzung und Pflege), Kronenform sehr ansprechend und gleichmäßig, auffällige Blüte



Dreispitz-Ahorn, *Acer buergerianum* (Japan, Ost-China)

Etabliert am Endstandort: 93%

Stammumfang: 25 → 29 cm (+18%)
 Baumhöhe: 590 cm (+8%)
 Kronenhöhe: 360 cm (+6%); -breite: 250 cm (+17%)
 Kronenform: kegel- bis säulenförmig (60%); -dichte: mittel-locker (93%)
 Wuchsform: aufrecht – überhängend
 Austrieb: Ende Apr. – Anfang Mai
 Blüte: Anfang Mai; Laubfall (75%): Ende Okt.
 Gesamteindruck: ausreichend

Bemerkungen:

Ein Ausfall (massives Aufkratzen des Stamms durch eine Hauskatze, nachfolgend Rotpustelbefall); Krone anfangs mit Frost- und Trockenschäden, nachfolgend einseitige Kronenform bei starker Windexposition; Kronenaufbau der Pflanzware z.T. unbefriedigend, zwei Bäume mit mittelstarken Stammrissen (gutes Überwallen); sehr starker Fruchtbehang einzelner Bäume nach dem Trockenjahr 2018



Eisenholzbaum, *Parrotia persica* (Südwestasien)

Etabliert am Endstandort: 100%

Stammumfang: 20 → 24 cm (+20%)
 Baumhöhe: 570 cm (+17%)
 Kronenhöhe: 340 cm (+24%); -breite: 220 cm (+61%)
 Kronenform: kegel- bis eiförmig (93%); -dichte: mittel-dicht (93%)
 Wuchsform: aufrecht - straff
 Austrieb: Anfang – Mitte Apr.
 Blüte: Mitte März, Laubfall (75%): Ende Okt. – Anf. Nov.
 Gesamteindruck: gut

Bemerkungen:

Laub zeigte im Frühsommer bei vielen Exemplaren regelmäßig braune Blattflecken/-ränder, vermutlich aufgrund erhöhter Salzgehalte und pH-Werte im Substrat; grandiose Herbstfärbung



Ginkgo 'Fastigiata', *Ginkgo biloba* 'Fastigiata' (China)

Etabliert am Endstandort: 100%

Stammumfang: 19 → 20 cm (+8%)
 Baumhöhe: 440 cm (+7%)
 Kronenhöhe: 210 cm (+7%); -breite: 120 cm (+30%)
 Kronenform: säulen- bis kegelförmig (100%); -dichte: mittel-locker (73%)
 Wuchsform: aufrecht - säulenförmig
 Austrieb: Ende Apr.
 Blüte: keine; Laubfall (75%): Ende Okt. – Anfang Nov.
 Gesamteindruck: befriedigend

Bemerkungen:

Sehr langsames Wachstum, bei starkem Pflanzschnitt kippte z.T. der Leittrieb zur Seite (Kronen gestäbt); im Trockenjahr 2018 traten z.T. starke Verbräunungen des Laubs auf



Französischer Ahorn, *Acer monspessulanum* (Mittel-, Südeuropa, NW-Afrika)

Etabliert am Endstandort: 100%

Stammumfang: 20 → 25 cm (+27%)
 Baumhöhe: 500 cm (+15%)
 Kronenhöhe: 280 cm (+17%); -breite: 180 cm (+53%)
 Kronenform: kegel- bis eiförmig (80%); -dichte: dicht-mittel (93%)
 Wuchsform: aufrecht
 Austrieb: Mitte Apr.
 Blüte: Mitte – Ende Apr.; Laubfall (75%): Anfang Nov.
 Gesamteindruck: gut

Bemerkungen:

Teilweise Blattlausbefall im Frühjahr und Zikadensaugschäden führten zu keiner Beeinträchtigung der Baumentwicklung



Gleditschie 'Skyline', *Gleditsia triacanthos* 'Skyline' (Nordamerika)

Etabliert am Endstandort: 87%

Stammumfang: 19 → 23 cm (+22%)
 Baumhöhe: 610 cm (+16%)
 Kronenhöhe: 380 cm (+25%); -breite: 290 cm (+98%)
 Kronenform: kegelförmig (92%); -dichte: locker (100%)
 Wuchsform: überhängend - aufrecht
 Austrieb: Anf. Mai
 Blüte: Anfang Jun.; Laubfall (75%): Ende Sep.
 Gesamteindruck: gut

Bemerkungen:

2 Ausfälle (Wassermangel im Pflanzjahr und Vandalismus), Standort Kiel mit deutlichen Frostschäden



Hopfenbuche, *Ostrya carpinifolia* (Südosteuropa, Westasien)

Etabliert am Endstandort: 80%

Stammumfang: 20 → 24 cm (+20%)
 Baumhöhe: 610 cm (+18%)
 Kronenhöhe: 370 cm (+21%); -breite: 290 cm (+46%)
 Kronenform: kegelförmig (100%); -dichte: mittel-locker (92%)
 Wuchsform: aufrecht - überhängend
 Austrieb: Mitte Apr.
 Blüte: Ende Apr. – Anfang Mai; Laubfall (75%): Anfang Nov.
 Gesamteindruck: befriedigend

Bemerkungen:

Anwuchsschwierigkeiten 2016/2017 in allen drei Städten, drei Bäume wuchsen nicht an, Trockenstress z.B. durch benachbarten Altbaum. Erhöhte Sorgfalt beim Gießen in der Anwuchsphase dringend notwendig



Kobushi-Magnolie, *Magnolia kobus* (Japan)

Etabliert am Endstandort: 100%

Stammumfang: 19 → 20 cm (+7%)
 Baumhöhe: 560 cm (+12%)
 Kronenhöhe: 340 cm (+18%); -breite: 180 cm (+35%)
 Kronenform: kegelförmig (85%); -dichte: mittel-locker (92%)
 Wuchsform: aufrecht - straff
 Austrieb: Mitte Apr.
 Blüte: Mitte Apr.; Laubfall (75%): Ende Okt.
 Gesamteindruck: gut

Bemerkungen:

Langsames Wachstum, Laub häufig hellgrün, attraktive Blüte, ein Ausfall durch Vandalismus



Morgenländische Platane, *Platanus orientalis* (Südosteuropa, Westasien)

Etabliert am Endstandort: 93%

Stammumfang: 19 → 26 cm (+38%)
 Baumhöhe: 540 cm (+16%)
 Kronenhöhe: 230 cm (+58%); -breite: 330 cm (+25%)
 Kronenform: kegel- bis eiförmig (100%); -dichte: mittel-dicht (100%)
 Wuchsform: aufrecht
 Austrieb: Ende Apr.
 Blüte: Mitte Mai; Laubfall (75%): haftet bis in den Winter/Frühjahr
 Gesamteindruck: gut

Bemerkungen:

Platanenminiermotte (*Phyllonorycter platanii*) und Echter Mehltau (*Microsphaera platanii*) traten zumeist in geringem Umfang auf; ein mittelstarker Stammriss (vermutlich zu feste Gurtanbindung); teilweise Schälens der Borke im Sommer 2018; ein Ausfall



Perlschnurbaum 'Regent', *Sophora japonica* 'Regent' (China, Korea)

Etabliert am Endstandort: 100%

Stammumfang: 19 → 28 cm (+48%)
 Baumhöhe: 570 cm (+21%)
 Kronenhöhe: 350 cm (+35%); -breite: 280 cm (+105%)
 Kronenform: kugel- bis eiförmig (71%); -dichte: locker-mittel (100%)
 Wuchsform: überhängend bis aufrecht
 Austrieb: Ende Apr.
 Blüte: Mitte Aug.; Laubfall (75%): Mitte Okt.
 Gesamteindruck: ausreichend

Bemerkungen:

Leittrieb/Mitte "kippte" bei rund 50% der Bäume deutlich zur Seite; an einem Standort brach bei zwei Bäumen ein Teil der Krone trotz Stäben heraus (vermutlich Windstoß eines LKW); für eine zukünftige Verwendung im unmittelbaren Straßenbereich sollte hier zunächst die Möglichkeiten/Grenzen der Kronengestaltung und deren Stabilität in Produktion und Verwendung geprüft werden, ein Ausfall (Trockenstress -> Eichensplintkäfer)



Purpur-Erle, *Alnus x spaethii* (Kreuzung)

Etabliert am Endstandort: 93%

Stammumfang: 19 → 31 cm (+64%)
 Baumhöhe: 640 cm (32%)
 Kronenhöhe: 410 cm (+51%); -breite: 290 cm (+103%)
 Kronenform: kegelförmig (93%); -dichte: mittel-dicht (80%)
 Wuchsform: aufrecht
 Austrieb: Anfang – Mitte Apr.
 Blüte: Ende Jan. – Anfang Feb.; Laubfall (75%): Mitte Nov.
 Gesamteindruck: sehr gut

Bemerkungen:

Deutliche Zuwächse; Blattfraß durch Erlenblattkäfer-Larven (*Agelastica alni*) bisher unproblematisch



Resistal-Ume 'Rebona', *Ulmus* 'Rebona' (Züchtung, USA)

Etabliert am Endstandort: 100%

Stammumfang: 20 → 37 cm (+84%)
 Baumhöhe: 690 cm (+31%)
 Kronenhöhe: 450 cm (+43%); -breite: 320 cm (+192%)
 Kronenform: ei- bis kegelförmig (87%); -dichte: dicht-mittel (93%)
 Wuchsform: aufrecht
 Austrieb: Mitte – Ende Apr.
 Blüte: Ende Mrz.; Laubfall (75%): Anfang Nov.
 Gesamteindruck: sehr gut

Bemerkungen:

Baumart mit den stärksten Zuwächsen im Projektzeitraum



Rot-Esche 'Summit', *Fraxinus pennsylvanica* 'Summit' (Nordamerika)

Etabliert am Endstandort: 100%

Stammumfang: 19 → 26 cm (+31%)
 Baumhöhe: 610 cm (+12%)
 Kronenhöhe: 400 cm (+30%); -breite: 220 cm (+44%)
 Kronenform: säulen- bis eiförmig (87%); -dichte: mittel-locker (93%)
 Wuchsform: straff - aufrecht
 Austrieb: Ende Apr.
 Blüte: Ende Apr.; Laubfall (75%): Ende Sep. – Anfang Okt.
 Gesamteindruck: befriedigend

Bemerkungen:

Bei zwei Bäumen war das obere Drittel der Krone abgestorben, Ursache noch unklar



Hainbuche 'Lucas', *Carpinus betulus* 'Lucas' (Mitteleuropa)

Etabliert am Endstandort: 100%

Stammumfang: 19 → 23 cm (+20%)
 Baumhöhe: 540 (+19%)
 Kronenhöhe: 300 (+26%); -breite: 190 (+31%)
 Kronenform: kegel- bis eiförmig (100%); -dichte: mittel-dicht (93%)
 Wuchsform: straff
 Austrieb: Mitte Apr.
 Blüte: Mitte Apr.; Laubfall (75%): Ende Okt.
 Gesamteindruck: befriedigend

Bemerkungen:

Deutliche Trockenstresssymptome an einem windexponierten, trockenen Standort im Sommer 2018 (kleines Laub z.T. mit nekrotischen Blattflecken, deutlich vorzeitiger Laubfall, lichte Krone)



Silber-Linde 'Brabant', *Tilia tomentosa* 'Brabant' (Südosteuropa, Westasien)

Etabliert am Endstandort: 87%

Stammumfang: 20 → 26 cm (+28%)
 Baumhöhe: 510 cm (+14%)
 Kronenhöhe: 290 cm (+23%); -breite: 210 cm (+72%)
 Kronenform: kegel- bis eiförmig (100%); -dichte: mittel-dicht (93%)
 Wuchsform: aufrecht
 Austrieb: Mitte Apr.
 Blüte: Mitte Jul.; Laubfall (75%): Anf. Nov.
 Gesamteindruck: gut

Bemerkungen:

Blattschäden durch Raupenfraß und Filzgallmilben (*Eriophyes leiosoma*), zwei Ausfälle aufgrund lang anhaltender Staunässe (Baumscheibe unter Wasser)



Südlicher Zürgelbaum, *Celtis australis* (Südeuropa, Nordafrika, Westasien)
Etabliert am Endstandort: 100%

Stammumfang: 20 → 25 cm (+27%)
 Baumhöhe: 510 cm (+11%)
 Kronenhöhe: 260 cm (+1%); -breite: 225 cm (+87%)
 Kronenform: kegel- bis kugelförmig (80%); -dichte: mittel-locker (93%)
 Wuchsform: aufrecht
 Austrieb: Ende Apr.
 Blüte: Ende Mai; Laubfall (75%): Ende Okt.
 Gesamteindruck: befriedigend

Bemerkungen:

Wiederholt Frostschäden, zumeist kam es zu einem moderaten Zurückfrieren dünner Triebe bis ca. 25 cm, ein Baum jedoch mit starker Kronenschädigung (Leittrieb und Äste erfroren) teilweise chlorotisches Laub



Ungarische Eiche, *Quercus frainetto* (Südosteuropa, Türkei)
Etabliert am Endstandort: 87%

Stammumfang: 17 → 22 cm (+31%)
 Baumhöhe: 550 cm (+9%)
 Kronenhöhe: 320 cm (+7%); -breite: 140 cm (+17%)
 Kronenform: kegel- bis säulenförmig (100%); dichte: locker-mittel (93%)
 Wuchsform: aufrecht
 Austrieb: Mitte Apr.
 Blüte: Ende Apr.; -Laubfall (75%): haftet bis in den Winter/Frühjahr
 Gesamteindruck: befriedigend

Bemerkungen:

Benötigt über das vierte Jahr hinaus eine sichere Befestigung, insbesondere bei starker Windexposition; vergleichsweise langsames Anwachsen sowie Dickenwachstum des Stammes hatten z.T. schiefe Kronen/Bäume zur Folge; zwei Ausfälle Grund: Trockenstress -> Eichensplintkäfer-Befall (*Scolytus intricatus*), drei weitere Bäume in der (Kronen) Entwicklung stark beeinträchtigt. Erhöhte Sorgfalt beim Gießen ist daher dringend notwendig



Zelkove 'Green Vase', *Zelkova serrata* 'Green Vase' (Japan)
Etabliert am Endstandort: 93%

Stammumfang: 19 → 26 cm (+38%)
 Baumhöhe: 540 cm (+11%)
 Kronenhöhe: 320 cm (+15%); -breite: 360 cm (+101%)
 Kronenform: kugel- bis eiförmig (100%); -dichte: locker-mittel (92%)
 Wuchsform: überhängend (straff – aufrecht)
 Austrieb: Mitte – Ende Apr.
 Blüte: Mitte – Ende Apr.; - Laubfall (75%): Ende Okt.
 Gesamteindruck: gut

Bemerkungen:

Schöne Herbstlaubfärbung, vereinzelt Frostschäden, ein Ausfall (Ursache unbekannt)



Zerr-Eiche, *Quercus cerris* (Südosteuropa, Westasien)
Etabliert am Endstandort: 100%

Stammumfang: 20 → 27 cm (+33%)
 Baumhöhe: 600 cm (+17%)
 Kronenhöhe: 370 cm (+27%); -breite: 250 cm (+84%)
 Kronenform: kegelförmig (93%); -dichte: mittel-locker (87%)
 Wuchsform: aufrecht - straff
 Austrieb: Ende Apr. – Anfang Mai
 Blüte: Anfang Mai; Laubfall (75%): haftet bis in Winter/Frühjahr
 Gesamteindruck: sehr gut

Bemerkungen:

Völlig problemlos an allen Standorten im Projekt

geschilderten Ergebnisse und Beobachtungen sollte es daher auch an anderen (Stadt)Standorten in Norddeutschland möglich sein, entsprechende Baumarten und -sorten erfolgreich zu etablieren. Dabei wird die Beachtung der Regeln zur Baumpflanzung dringend empfohlen, die auf der homepage der LKSH unter dem Link https://www.lksh.de/fileadmin/PDF_Downloadcenter/Flyer_Broschueren/Gartenbau/flyer_Pflanzenanleitung_Das_rich

tige_Handling_von_Gehoelzen_auf_der_Baustelle.pdf zum Download bereitstellen.

Eine Fortführung des Projektes ist fachlich angeeignet und wünschenswert.

Dr. Andreas Wrede,
Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, Abt. Gartenbau, Ellerhoop
Tel. 04120 7068 151,
awrede@lksh.de

Thorsten Ufer,
Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, Abt. Gartenbau, Ellerhoop
Tel. 04120 7068 156,
tufer@lksh.de

Hendrik Averdieck,
Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, Abt. Gartenbau, Ellerhoop
Tel. 04120 7068 157,
haverdieck@lksh.de

Rechtsprechungsberichte

1. BSG zur Sozialversicherungspflicht im kommunalen Ehrenamt

Das Bundessozialgericht hat in zwei Revisionsverfahren entschieden, unter welchen Umständen ehrenamtliche Ortsvorsteher und Bürgermeister der Sozialversicherungspflicht unterfallen können. Es komme entscheidend darauf an, inwieweit sie in ihrer Tätigkeit Weisungen unterliegen und konkret in Verwaltungsabläufe eingegliedert sind. Darüber hinaus ist die Höhe der Aufwandsentschädigung ein weiteres wichtiges Kriterium.

Das Bundessozialgericht stellte am 27.04.2021 in zwei Entscheidungen (Az.: B 12 KR 25/19 R und B 12 R 8/20 R) fest, dass die Sozialversicherungspflicht aufgrund Beschäftigung von Ortsvorstehern und Bürgermeistern nicht grundsätzlich ausgeschlossen ist, weil sie ihre Tätigkeit zugleich als Ehrenbeamte ausüben.

Vielmehr kommt es auch bei diesen Organen juristischer Personen des öffentlichen Rechts darauf an, inwieweit sie in ihrer Tätigkeit Weisungen unterliegen und konkret in Verwaltungsabläufe, beispielsweise als Dienstvorgesetzte, eingegliedert sind. Als weiteres Kriterium ist zu prüfen, ob die Betroffenen eine Gegenleistung erhalten, die sich als Arbeitsentgelt und nicht als Aufwandsentschädigung für eine von ideellen Zwecken geprägte Tätigkeit darstellt. Dies ist in jedem Einzelfall zu prüfen. Die Gegenleistung darf unter Berücksichtigung bestimmter Merkmale – wie Höhe, Bemessung, steuerrechtliche Ehrenamts- und kommunalrechtliche Entschädigungspauschalen – nicht evident über den Ausgleich für den tatsächlichen Aufwand des Ehrenamts hinausgehen.

Ortsvorsteher, die im Wesentlichen ihr Wahlamt ausüben, sind grundsätzlich nicht abhängig beschäftigt. Eine dafür gezahlte Aufwandsentschädigung ist jedenfalls dann nicht beitragspflichtig, wenn sie nicht offensichtlich eine verdeckte Vergütung ist. Demzufolge hat das Bundessozialgericht in diesem Verfahren die Revision des Rentenversicherungsträgers zurückgewiesen.

Bürgermeister sind dagegen sozialversicherungspflichtig beschäftigt, wenn sie nicht nur Vorsitzende des Stadtrats, sondern auch Verwaltungsspitze und Dienstvorgesetzte sind und dafür eine Entschädigung erhalten, die deutlich über steuerrechtliche Ehrenamtszuschläge hinausgeht. In diesem Verfahren hat die Revision des Rentenversicherungsträgers Erfolg gehabt.

Anmerkung des DStGB:

Das Urteil zeigt deutlich auf, dass dringend gesetzgeberischer Handlungsbedarf auf Bundesebene bei der Konkretisierung der Sozialversicherungspflicht kommunaler Ehrenbeamter besteht. Zwar sind die vom Bundessozialgericht aufgestellten Leitlinien für die Klärung der vielen Verfahren zur Sozialversicherungspflicht im kommunalen Ehrenamt hilfreich, aber im Kern hätten wir uns eine deutlichere Entscheidung zu Gunsten des Ehrenamtes gewünscht.

Der DStGB wird hier in der neuen Legislaturperiode die Bemühungen fortsetzen, damit eine einheitliche und gute Linie im Sozialrecht gefunden wird, die auch dem von der Bundespolitik angestrebten Ziel der Stärkung des Ehrenamtes Rechnung trägt. Gerade die vielen kommunalen Ehrenbeamten leisten einen wichtigen und unschätzbaren Dienst für die Demokratie und sollten auch entsprechend gewürdigt werden.

2. BGH:

Pauschalierungsklausel bei Schäden durch Kartellabsprachen rechtens

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit Urteil vom 10.02.2021 (Az.: KZR 63/18) entschieden, dass ein am Kartell beteiligter Auftragnehmer durch eine insbesondere von öffentlichen Auftraggebern vielfach verwendete Schadenspauschalierungsklausel nicht entgegen Treu und Glauben unangemessen benachteiligt wird. Der Schadensersatzanspruch eines

Kartellgeschädigten könne durch eine Klausel im Kaufvertrag grundsätzlich in Höhe eines 15% der Abrechnungssumme nicht übersteigenden Betrags pauschaliert werden.

In dem zugrundeliegenden Sachverhalt haben die Berliner Verkehrsbetriebe (BVG), geklagt; die Beklagte befasst sich mit der Herstellung von Gleisoberbaumaterialien. Die BVG erwarb in den Jahren 2002 und 2003 von der Beklagten in sieben Fällen Weichen und Weichenteile. Den Verträgen lagen „Zusätzliche Vertragsbedingungen (ZVB)“ der BVG zugrunde, die in Nr. 14 folgende Klausel enthielten: „Wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung [...] darstellt, hat er 5 v. H. der Abrechnungssumme als pauschalierter Schadensersatz an den Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird.“

Die BVG verlangt nunmehr Schadensersatz in dieser Höhe, weil Hersteller und Händler von Schienen, Weichen und Schwellen spätestens seit 2001 bis zur Aufdeckung des Kartells im Mai 2011 Preis-, Quoten- und Kundenschutzabsprachen praktizierten, an denen auch die Beklagte beteiligt war. Die Absprachen beruhten maßgeblich darauf, dass den einzelnen Unternehmen bestimmte „Altkunden“ oder „Stammkunden“ zugeordnet waren und diese Zuordnung von den Kartellteilnehmern grundsätzlich respektiert wurde. Hierzu verzichteten die anderen Kartellteilnehmer auf die Abgabe von Angeboten oder reichten diese erst nach Ablauf der Angebotsfrist oder zu überhöhten Preisen ein, so dass der Auftrag dem vorbestimmten Unternehmen zufallen konnte. Die Klage war in den Vorinstanzen im Wesentlichen erfolgreich. Mit der vom BGH zugelassenen Revision hat die Beklagte ihren Antrag auf Klageabweisung weiterverfolgt.

Auf die Revision der Beklagten hat der BGH das Berufungsurteil aufgehoben

und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Nach der Entscheidung des Kartellsenats sei das Berufungsgericht zwar zutreffend von der Wirksamkeit der vertraglich vereinbarten Schadenspauschalierungsklausel ausgegangen. Rechtsfehlerhaft habe es aber angenommen, der Beklagten sei der Nachweis nicht gelungen, dass der BVG ein geringerer Schaden als der Pauschalbetrag oder überhaupt kein Schaden entstanden ist.

Eine Schadenspauschalierungsklausel sei außerhalb des unternehmerischen Geschäftsverkehrs an den Maßgaben der Vorschrift des § 309 Nr. 5 BGB zu messen. Danach sei in Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Vereinbarung eines pauschalierten Anspruchs des Verwenders auf Schadensersatz unwirksam, wenn die Pauschale den in den geregelten Fällen nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden übersteige (Buchstabe a) oder dem anderen Vertragsteil nicht ausdrücklich der Nachweis gestattet werde, ein Schaden sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale (Buchstabe b). Dabei dürfe die Pauschale der Höhe nach den normalerweise eintretenden branchentypischen Durchschnittsschaden nicht übersteigen. Im hier maßgeblichen unternehmerischen Geschäftsverkehr sei diese Vorschrift zwar nicht anwendbar. Jedoch seien ihre Wertungen bei der Inhaltskontrolle nach § 307 BGB grundsätzlich zu berücksichtigen. Im Rahmen der gebotenen umfassenden Interessenabwägung müsse darüber hinaus den Besonderheiten kartellzivilrechtlicher Schadensersatzansprüche Rechnung getragen werden.

Die Bezifferung eines Schadens, der aus einem Verstoß gegen das Kartellverbot resultiert, sei regelmäßig mit erheblichen tatsächlichen Schwierigkeiten und großem sachlichen und finanziellen Aufwand verbunden. In besonderem Maße gelte dies für den praktisch bedeutsamsten Fall des durch Kartellabsprachen verursach-

ten Preishöhenschadens, weil dieser Schaden aus einem Vergleich des vertraglich vereinbarten Preises mit dem hypothetischen Preis zu ermitteln sei, der sich ohne Kartellabsprache ergeben hätte. Dieser hypothetische Wettbewerbspreis lasse sich typischerweise nur aufgrund von Indizien ermitteln und könne nur näherungsweise bestimmt werden.

Insofern komme dem mit der Verwendung von Pauschalierungsklauseln verfolgten und in § 309 Nr. 5 BGB grundsätzlich anerkannten Zweck besondere Bedeutung zu, die Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen durch Verringerung von Zeitaufwand und Kosten zu rationalisieren. Der Auftraggeber dürfe sich daher auf verfügbare ökonomisch fundierte allgemeine Analysen kartellbedingter Preisaufschläge wie eine von der BVG in den Rechtsstreit eingeführte, von der Europäischen Kommission in Auftrag gegebene Studie stützen, nach denen sich durch eine Kartellabsprache verursachte Preiserhöhungen im arithmetischen und geometrischen Mittel jedenfalls auf 15%, bezogen auf den tatsächlich gezahlten Kaufpreis, belaufen. Dem stehe nicht entgegen, dass es sich um einen bloßen Durchschnitts- oder Mittelwert handele, der im Einzelfall beträchtlich über- wie unterschritten werden könne, und dass alle empirischen Untersuchungen aufgrund der Komplexität des Preisbildungsmechanismus, der Vielfalt der Kartellabsprachen, der erheblichen Streubreite der zu beobachtenden Preisaufschläge und der begrenzten Verfügbarkeit hinreichend vergleichbarer Datensätze allenfalls Näherungswerte abbilden und im Detail methodischen Zweifeln ausgesetzt sein könnten.

Eine pauschalierte Abschätzung der Differenz zwischen Angebotspreis und hypothetischem Marktpreis sei dadurch zwar zwangsläufig sowohl mit der Gefahr einer Über- wie mit der Gefahr einer Unterkompensation des tatsächlich eingetretenen Schadens verbunden. Dies bedeute je-

doch nicht, dass der Auftraggeber eine mögliche Überkompensation schon bei der Pauschalierung schlechthin oder zumindest weitgehend ausschließen müsse. Dem Schadensersatzrechtlichen Bereicherungsverbot werde vielmehr hinreichend Rechnung getragen, wenn eine Pauschalierungsklausel dem an einer Kartellabsprache beteiligten Schädiger den Nachweis vorbehalte, dass dem Auftraggeber ein geringerer Schaden entstanden sei. Andernfalls würden die Schwierigkeiten und Unsicherheiten bei der Ermittlung des hypothetischen Marktpreises einseitig zu Lasten des Auftraggebers berücksichtigt. Dies wäre unangemessen, weil der Schädiger als Kartellbeteiligter an einer vorsätzlichen Verfälschung des wettbewerblichen Preisbildungsmechanismus mitgewirkt habe und damit auch für die Schwierigkeit der Ermittlung des hypothetischen Marktpreises verantwortlich sei.

Eine Klausel, die das Risiko der Aufklärung des tatsächlich entstandenen Schadens dem Vertragspartner überbürde, stehe jedenfalls dann mit den sich aus § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB ergebenden Anforderungen in Einklang, wenn die pauschalierte Schadenshöhe nach den bei Vertragsschluss zur Verfügung stehenden Erkenntnissen gleichermaßen mit der Gefahr einer Über- wie einer Unterkompensation des Schadens verbunden sei und es beiden Vertragsparteien überlassen bleibe, jeweils einen ihr günstigeren hypothetischen Marktpreis und damit einen fehlenden oder geringeren oder auch einen höheren Schaden nachzuweisen.

Danach hätte das Berufungsgericht aber dem Vorbringen der Beklagten nachgehen müssen, der BVG sei kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden. Nur wenn sich ein solches Vorbringen nicht beweisen lasse, dürfe dem Geschädigten der vereinbarte Pauschalbetrag als Schadensersatz zuerkannt werden.

Aus der Rechtsprechung

Urteil des VG Schleswig vom 18.01.2021
– Az. 3 A 20/20¹

Einordnung einer beabsichtigten Gehwegabsenkung im Zusammenhang mit dem Bau einer Garage als erlaubnisfreier Gemeingebrauch oder erlaubnispflichtige Sondernutzung, Grenzen des Anliegergebrauchs

StrWG §§ 20, 21
StVO § 12

Leitsätze der Redaktion:

1. Die Errichtung und Zurechnung einer Grundstückszufahrt zum Anliegergebrauch als Teil des gesteigerten Gemeingebrauchs hängt davon ab, ob die Grenzen des Anliegergebrauchs eingehalten sind.
2. Der Anliegergebrauch reicht nur so weit, wie die angemessene Nutzung des Grundeigentums eine Benutzung der Straße erfordert und umfasst nur den Kernbereich der ortsüblichen

und gemeinverträglichen Nutzung, auf den der Grundstückseigentümer besonders angewiesen ist.

3. Ein Grundstück ist durch eine Zuwegung grundsätzlich ausreichend er-

¹ Ein besonderer Dank gilt der Gemeinde Altenholz für die Bereitstellung des Urteils und der Rechtsreferendarin Julia Kutsch für die redaktionelle Aufbereitung.

geschlossen. Eine darüberhinausgehende Zufahrt durch eine Garagenzufahrt kann nur dann als Anliegergebrauch gelten, wenn dies für den Eigentümer besonders erforderlich ist und nach der durch das Grundstück und dessen Umgebung geprägten Situation erwartet werden darf.

Zum Sachverhalt:

Der Kläger begehrt die Feststellung, dass es sich bei einer von ihm beabsichtigten Gehwegabsenkung um erlaubnisfreien Gemeingebrauch handelt, hilfsweise die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis. Der Kläger ist Eigentümer eines Grundstücks in der Gemeinde Altenholz. Dieses liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 25 der Gemeinde und ist in dem streitgegenständlichen Bereich geprägt durch Reihenhäuseranlagen, die durch Wohnwege erschlossen werden. Für den ruhenden Verkehr sind öffentliche Stellplätze entlang der Straße ausgewiesen sowie Garagen- und Stellplatzzuordnungen zu bestimmten Grundstücken festgesetzt. Das mit einem Reihenhäuser bebaute Grundstück des Klägers grenzt an eine Gemeindestraße an. Es verfügt über eine Zuwegung, nicht aber über eine Zufahrt zur öffentlichen Straße.

Mit E-Mail vom 23.04.2019 beantragte der Kläger gegenüber der Beklagten die Errichtung einer Kleingarage auf seinem Grundstück. In dem Antrag teilte der Kläger mit, dass eine Gehwegabsenkung über eine Länge von insgesamt ca. sechs Metern erfolgen solle.

Mit Schreiben vom 07.06.2019 wies die Beklagte den Kläger darauf hin, dass aus baurechtlicher Sicht nichts gegen die Errichtung einer Garage spreche. Es bestünden aber Bedenken gegen die Herstellung einer Grundstückszufahrt. Die Absenkung der Bordsteinkante stelle eine erlaubnispflichtige Sondernutzung dar. Die Beklagte kündigte in diesem Zusammenhang an, dass ein etwaiger Antrag auf Erteilung dieser Erlaubnis abgelehnt werden würde.

Daraufhin beantragte der Kläger mit Schreiben vom 14.06.2020 ausdrücklich die von ihm begehrte Gehwegabsenkung. Diesen Antrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 02.09.2019 ab, nachdem sie bereits mit Schreiben vom 29.07.2020 erneut Bedenken gegen die Errichtung der Grundstückszufahrt mitgeteilt hatte. Die Ablehnung begründete die Beklagte damit, dass die Zuwegung ein gesteigertes Anliegerinteresse darstelle, welches über den Gemeingebrauch hinausgehe. Dem gesteigerten Anliegerinteresse werde dadurch hinreichend Rechnung getragen, dass bereits eine Zuwegung zu dem Grundstück vorhanden sei. Da in dieser und den anliegenden Straßen eine Stell-

platznot bestehe und durch die beabsichtigte Zufahrt mindestens 1,7 Stellplätze verloren gingen, gebühre dem allgemeinen Gemeingebrauch der Vorrang. Zudem werde mit einer Erlaubnis ein Präzedenzfall geschaffen. Die mit der Erlaubnis verbundenen Folgen widersprächen dem laut Bebauungsplan bestehenden städtebaulichen Konzept. Diversen Grundstücken, einschließlich dem Grundstück des Klägers, seien Garagenplätze an anderer Stelle zugeordnet.

Gegen diesen Bescheid legte der Kläger mit Schreiben vom 18.09.2019 Widerspruch ein, den er mit Schreiben vom 28.10.2019 begründete. Zur Begründung führte er aus, die Anlegung einer Zufahrt einschließlich der diesbezüglich erforderlichen Gehwegabsenkung bedürfe keiner Genehmigung, da sie vom Anliegergebrauch erfasst sei. Er, der Kläger, verfüge zwar über eine Zuwegung, nicht aber über eine Zufahrt zur nächstgelegenen öffentlichen Straße. Auch im Falle der Einordnung als Sondernutzung habe er daher jedenfalls einen Anspruch auf Erteilung der diesbezüglichen Genehmigung. Die behördliche Ablehnung sei ermessensfehlerhaft. Durch die Gehwegabsenkung gehe kein öffentlicher Parkraum verloren, da er selbst dann nicht mehr auf der Straße parken würde. Die Zulassung der Zufahrt widerspreche auch nicht dem städtebaulichen Konzept des zugrundeliegenden Bebauungsplanes. Denn dieser sehe nur auf der gegenüberliegenden Straßenseite, nicht aber auf der betroffenen Straßenseite öffentliche Parkplätze vor. Das Parken werde hier lediglich geduldet, behindere aber die plankonform errichteten Parkplätze auf der gegenüberliegenden Seite. So sei es bei der Einfahrt in die Parkplätze bereits wiederholt zu Sachbeschädigungen gekommen.

Den Widerspruch des Klägers wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 21.01.2020 zurück. Die Überschreitung der Grenzen des Anliegergebrauchs folge schon aus den mit einer Bordsteinabsenkung verbundenen baulichen Eingriffen in den Straßenkörper. Die Erteilung der beantragten Sondernutzungserlaubnis stelle eine Ermessensentscheidung dar, die zu Lasten des Klägers ausfalle. Denn im Rahmen der vorzunehmenden Abwägung überwiege das öffentliche Interesse an der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs das private Interesse des Klägers an der Nutzung seines Grundeigentums. Da bereits eine Zuwegung vorhanden sei, sei das Grundstück des Klägers ordnungsgemäß erschlossen. Nach dem städtebaulichen Konzept seien Zufahrten zu den Reihenhäusern nicht vorgesehen. Der maßgebliche Bebauungsplan sehe vielmehr Garagenstellplätze an anderer Stelle vor.

Zudem stehe kostenfreier öffentlicher Parkraum zur Verfügung. Unerheblich sei

der Umstand, dass im Bebauungsplan nicht ausdrücklich Parkplätze auf der Ostseite ausgewiesen seien. Denn das Parken sei gleichwohl zulässig und damit Bestandteil des städtebaulichen Konzepts. Eine Absenkung des Gehweges zugunsten des Klägers hätte Vorbildwirkung für weitere Anträge von Eigentümern der benachbarten Reihenhäusergrundstücke und zöge letztlich eine weitere Verknappung des öffentlichen Verkehrsraums nach sich.

Der Kläger hat am 31.01.2020 Klage erhoben.

Er ist der Auffassung, die Bescheide der Beklagten seien rechtswidrig und verletzen ihn in seinen Rechten.

Im Hinblick darauf, dass es nach der baurechtlichen Situation im streitgegenständlichen Bereich zulässig sei, auf dem Grundstück des Klägers eine Garage zu errichten, gehöre die entsprechende Nutzung des Grundstücks zum Anliegergebrauch, denn es handle sich um eine zulässige und angemessene Nutzung des Grundeigentums. Die Gemeinde habe gerade keinen Gebrauch von der Möglichkeit gemacht, eine entsprechende Nutzung des Grundstücks im Rahmen des Bebauungsplanes auszuschließen. Da das Grundstück nur über eine Zuwegung, nicht aber über eine Zufahrt verfüge, erweise sich die Zufahrt vor diesem Hintergrund als im Rahmen der verfassungsrechtlich verbürgten Baufreiheit als erforderlich. Der Umstand, dass für die Herstellung der Zufahrt ein Eingriff in den Bürgersteig erfolgen müsse, ändere an dieser Bewertung nichts, denn dies sei als ein Annex zum Gemeingebrauch zu bewerten.

Wenn jedoch von einer Sondernutzung auszugehen sein sollte, habe der Kläger jedenfalls einen Anspruch auf Erteilung einer entsprechenden Sondernutzungserlaubnis, denn es gebe keine guten Gründe, dem Kläger die entsprechende Zufahrt zu verweigern. Die ablehnende Entscheidung der Beklagten sei vielmehr ermessensfehlerhaft. Es sei bereits nicht richtig, dass die Zulassung der Zufahrt dem städtebaulichen Konzept des Bebauungsplanes komplett widersprechen würde. Die zufahrtsbedingt wegfallenden Parkmöglichkeiten auf der Ostseite würden nicht zum städtebaulichen Konzept des Bebauungsplanes Nummer 25 der Gemeinde Altenholz gehören. Dessen verkehrliche Konzeptionen sehe an der Westseite des als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzten Weges explizit öffentliche Parkplätze vor, während auf der Ostseite der Straße keinerlei öffentliche Parkplätze festgesetzt seien. Soweit die Beklagte annehme, der Satzungsgeber hätte die entsprechende Möglichkeit der Raumnutzung stillschweigend in seine Planungen aufgenommen, greife dies nicht. Für den Bürger sei es nicht nach-

vollziehbar, welche städtebaulichen Konzepte die Beklagte verfolge, wenn sie nach ihrem Belieben Nutzungsmöglichkeiten stillschweigend hinzufüge, sobald eine Parkplatznot auftrete. Der Wegfall von Parkmöglichkeiten an besagter Ostseite tangiere das städtebauliche Konzept sowie die verbindliche Bauleitplanung in keiner Weise. Im Gegenteil würde die verkehrsrechtliche Untersagung der Parkmöglichkeiten dort dem verkehrsrechtlichen Konzept erst zur Durchsetzung verhelfen. Gegenwärtig komme es dort wiederholt zu Sachbeschädigungen an den parkenden Kraftfahrzeugen, insbesondere das Kraftfahrzeug des Klägers sei bereits mehrfach beschädigt worden. Darüber hinaus behindere der gemeindlich geduldete ruhende Verkehr auf der Ostseite des Weges einen sicheren Begegnungsverkehr, insbesondere was Rettungsverkehre angehe. (...)

Der Kläger beantragt,

1. festzustellen, dass die vom Kläger beantragte Absenkung des Gehwegs an der öffentlichen Straße auf Höhe seines Grundstücks vom Anliegergebrauch gedeckt ist und keiner straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnis bedarf,
2. hilfsweise die Beklagte unter Aufhebung des Ablehnungsbescheides vom 02.09.2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21.01.2020 zu verpflichten, dem Kläger eine Sondernutzungserlaubnis für die begehrte Gehwegabsenkung zu erteilen,
3. hilfsweise die Beklagte unter Aufhebung des Ablehnungsbescheides vom 02.09.2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21.01.2020 zu verpflichten, den Antrag des Klägers auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für die begehrte Gehwegabsenkung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Die Beklagte hält ihre Bescheide für rechtmäßig.

Die vom Kläger begehrte Zufahrt bzw. Absenkung des Gehweges im Zusammenhang mit der Erstellung einer Zufahrt zu seinem Grundstück sei eine erlaubnispflichtige Sondernutzung. Der Antrag auf eine entsprechende Sondernutzungserlaubnis sei ermessensfehlerfrei abgelehnt worden. Es sei in der Rechtsprechung anerkannt, dass der Anliegergebrauch nur so weit reiche, wie die angemessene Nutzung des Grundeigentums eine Benutzung der Straße erfordere, wobei angemessen nicht schon jedwede Nutzung der Straße sei, zu der das Grundeigentum Gelegenheit biete, sondern ausschließlich das, was unter Berücksichtigung der Rechtslage und der tatsächlichen Gege-

benheiten als anerkanntes Bedürfnis hervorgehe. Vorliegend gewährleiste der Anliegergebrauch nicht auch die Erreichbarkeit des Grundstücks mit Kraftfahrzeugen. Im Übrigen gehöre zum Anliegergebrauch nur diejenige Nutzung der Straße durch den Anlieger, die nicht in den Straßenkörper eingreife, was hier erforderlich sein würde. Die Ablehnung einer entsprechenden Sondernutzungserlaubnis sei rechtmäßig, denn die Beklagte habe sich hier entsprechend der einschlägigen Rechtsprechung an Gründen orientiert, die einen sachlichen Bezug zur Straße hätten. Das städtebauliche Konzept des Bebauungsplanes Nummer 25 sei richtig bewertet worden, denn das Baugebiet sei nicht dafür konzipiert, dass einzelne Grundstücke eine Zufahrt für Kraftfahrzeuge von der Straße aus erhalten würden. Vielmehr würden die Wohnnutzung und der ruhende Verkehr voneinander getrennt. Der Bebauungsplan sehe individuelle Parkplätze in den Garagen hinter dem Wendehammer vor, außerdem Parkplätze in Senkrechtaufstellung auf der Westseite. Ein Anfahren der einzelnen Grundstücke sei nicht vorgesehen. Bei der Errichtung der Gemeindestraße sei der Bordstein nicht in Höhe der Grundstücke abgesenkt worden.

Dass die Parkraumsituation angespannt sei, stehe der Ablehnung des Antrages nicht entgegen. Dem Gesichtspunkt einer Erleichterung des Begegnungsverkehrs habe die Gemeinde ein geringeres Gewicht gegenüber den negativen Auswirkungen mit Blick auf den Verlust von Stellplätzen beigemessen; dies sei ein zutreffender straßenbezogener Belang. (...)

Aus den Gründen:

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet. Der Kläger kann nicht mit Erfolg die Feststellung verlangen, dass die beabsichtigte Einrichtung einer Grundstückszufahrt keiner Sondernutzungserlaubnis bedarf (I.). Er kann auch nicht mit Erfolg die hilfsweise verfolgte Verpflichtung der Beklagten verlangen, ihm für das Vorhaben eine Sondernutzungserlaubnis zu erteilen oder seinen Antrag unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden (II.).

I. Der geltend gemachte Feststellungsantrag ist zulässig, aber unbegründet.

1. Der Feststellungsantrag des Klägers ist zulässig. (...)

2. Die Feststellungsklage ist jedoch unbegründet.

Die von dem Kläger beabsichtigte Einrichtung einer Grundstückszufahrt durch Absenkung des Gehweges ist nicht vom Anliegergebrauch gedeckt, sondern stellt eine erlaubnispflichtige Sondernutzung im Sinne des § 21 StrWG dar.

Nach dieser Vorschrift bedarf die Benutzung der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus der Erlaubnis des Trägers der Straßenbaulaust. Gemeingebrauch ist der nach § 20 Abs. 1 Satz 1 StrWG jedermann im Rahmen der Widmung und der Straßenverkehrsvorschriften zum Verkehr gestattete Gebrauch der Straße. Innerörtliche Zufahrten zu Gemeindestraßen können dem Gemeingebrauch iSd § 20 StrWG in Form des Anliegergebrauchs zuzurechnen sein, wie sich aus einem Umkehrschluss zu § 24 Abs. 1 StrWG ergibt, wonach Zufahrten zu Landesstraßen und Kreisstraßen außerhalb festgesetzter Ortsdurchfahrten als Sondernutzung gelten.

Kennzeichnend und Voraussetzung für einen solchen Anliegergebrauch ist allerdings immer das besondere Angewiesensein des Grundstücks auf das Vorhandensein und die Benutzung der Straße. Der Anliegergebrauch reicht grundsätzlich nur so weit, wie die angemessene Nutzung des Grundeigentums eine Benutzung der Straße erfordert. Für eine angemessene Nutzung ist nicht alles erforderlich, was für den Grundstückseigentümer wünschenswert und baurechtlich zulässig ist, sondern dasjenige, was er nach der durch das Grundstück und dessen Umgebung geprägten Situation als Benutzungsmöglichkeit erwarten kann. Gewährleistet sind danach vor allem der notwendige Zugang zur Straße und die Zugänglichkeit des Grundstücks von der Straße her (BVerwG Beschl. v. 11.05.1999 - 4 VR 7-99, juris Rn. 7; Urt. v. 08.08.1993 - 11 C 38/92, juris Rn. 12; OVG Schleswig Urt. v. 14.11.2016 - 2 LB 4/16, juris Rn. 48 f.; Urt. v. 30.09.2019 - 4 LA 29/19, juris Rn. 5).

Nach diesem Maßstab geht es vorliegend bei der beantragten Zufahrt um eine Sondernutzung, und zwar unabhängig davon, wie es zu bewerten ist, dass für die Herstellung der Zufahrt ein Eingriff in die Straßenkörper des Gehweges erfolgen müsste (zu letzterem Gesichtspunkt vgl. den Hinweis des OVG Schleswig, Urteil vom 14.11.2016, 2 LB 4/16, auf ein notwendiges „Benehmen“ mit dem Straßenbaulastträger).

Vorliegend ist das mit einem Reihenendhaus bebaute Grundstück des Klägers mit dem Zugang von der Straße hinreichend erschlossen. Ein Grundstück ist mangels vorrangiger Festsetzungen in einem Bebauungsplan grundsätzlich dann hinreichend erschlossen, wenn die Möglichkeit besteht, mit Kraftfahrzeugen an die Grenze des Grundstücks heranzufahren und es von dort aus zu betreten (BVerwG Urt. v. 07.03.2017 - 9 C 20/15 - juris Rn. 39). Das ist vorliegend der Fall. Bei dem Grundstück des Klägers handelt es sich um ein Anliegergrundstück, in dessen Nähe über die Gemeindestraße herangefahren werden kann. Es kann darüber hinaus durch die vorhandene Zufahrt betreten werden.

Die Herstellung einer eigenen Zufahrt wäre für den Kläger zwar vorteilhaft, er ist für die angemessene Nutzung seines Wohngrundstücks jedoch nicht auf eine solche Zufahrt angewiesen. Bei nicht gewerblich genutzten Grundstücken gehört die uneingeschränkte Zufahrt bis „unmittelbar vor die eigene Tür“ insbesondere im städtisch geprägten Bereich nicht zu dem besonders schützenswerten Kernbereich des Anliegergebrauchs. Die angemessene Nutzung des Grundstücks erfordert grundsätzlich nicht die Möglichkeit, mit dem Kraftfahrzeug auf das Grundstück heraufzufahren zu können (BVerwG Urt. v. 08.09.1993 – 11 C 38/92, juris Rn. 12; OVG Magdeburg Beschl. v. 05.06.2000 - 1 L 102/00, juris Rn. 4; VGH München Urt. v. 15.03.2006 - 8 B 05.1356, juris Rn. 38; OVG Schleswig Urt. v. 14.11.2016 – 2 LB 4/16, juris Rn. 42; Beschl. v. 12.08.2013 – 1 LA 57/12, juris Rn. 18).

Nach diesen Maßstäben, die angesichts der dichten Bebauung mit Reihenhäusern hier entsprechend gelten, gehört die gewünschte Zufahrt nicht zum Anliegergebrauch.

Eine abweichende Beurteilung gebieten auch nicht die von dem Kläger vorgetragene in der Vergangenheit eingetretenen Sachbeschädigungen an Fahrzeugen im Zuge des Ein- oder Ausfahrens in diese Parklücken. So ist nach der bundesverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung anerkannt, dass die Zugänglichkeit eines Grundstücks nicht die Gewährleistung von „Bequemlichkeit oder rangierfreien Leichtigkeit des Zu- und Abgangs“ bedeutet (BVerwG Urt. v. 08.09.1993 – 11 C 38/92, juris Rn. 12; Urt. v. 06.08.1982 – 4 C 58/80, juris Rn. 12; so auch OVG Schleswig Beschl. v. 12.08.2013 – 1 LA 57/12, juris Rn. 17; Urt. v. 14.11.2016 – 2 LB 4/16, juris Rn. 49; Beschl. v. 30.09.2019 – 1 LA 29/19, juris Rn. 5). Vielmehr sind derartige Erschwernisse für die Einordnung als Anliegergebrauch unbeachtlich. Die notwendige Anbindung des klägerischen Grundstücks an das Straßennetz besteht – obigen Darlegungen entsprechend – ungeachtet dessen im Hinblick darauf, dass das Grundstück über eine öffentliche Straße für private Kraftfahrzeuge, sowie solche des Rettungswesens und der Ver- und Entsorgung erreichbar ist.

II. Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf Erteilung der Sondernutzungserlaubnis oder auf Neubescheidung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts. Der Ablehnungsbescheid der Beklagten vom 02.09.2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 21.01.2020 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten, § 113 Abs. 5 Satz 1 und 2 VwGO. Die Ablehnungsentscheidung ist insbesondere nicht ermessensfehlerhaft, § 114 Satz 1 VwGO.

Die Erteilung der Sondernutzungserlaub-

nis nach § 21 StrWG liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde. Diese hat ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten. Der gesetzliche Erlaubnisvorbehalt für eine straßenrechtliche Sondernutzung soll eine Nutzung der betroffenen Straßen und Wege sicherstellen, die den Widmungszweck, insbesondere den Gemeindegebrauch, nicht wesentlich beeinträchtigt. Die Ermessensausübung hat sich dabei an Gründen zu orientieren, die einen sachlichen Bezug zur Straße haben. Zu diesen Gründen können insbesondere die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie ein einwandfreier Straßenzustand zählen. Weitere zu berücksichtigende Gründe können der Ausgleich gegenläufiger Interessen verschiedener Straßenbenutzer und Straßenanlieger oder bauplanungsrechtliche bzw. bauordnungsrechtliche Belange sein (OVG NRW, Urt. v. 16.06.2014 – 11 A 1097/12, juris Rn. 78).

Gemessen an diesen Anforderungen hat die Beklagte das ihr eingeräumte Ermessen in rechtlich nicht zu beanstandender Weise ausgeübt. Sie hat den Sachverhalt zutreffend und vollständig ermittelt und alle entscheidungserheblichen Gesichtspunkte in die Entscheidung eingestellt. Sie hat eine nicht zu beanstandende Abwägung zwischen dem Interesse des Klägers an der Nutzung seines Grundeigentums und dem öffentlichen Interesse an der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs vorgenommen. Die von der Beklagten angestellten Ermessenserwägungen sind sachgerecht und tragfähig.

1. Die Begründung der Beklagten, die beabsichtigte Gehwegabsenkung führe zu einer Verschlechterung der ohnehin schon knappen Parkraumsituation und zu Behinderungen des ruhenden Verkehrs, ist nicht zu beanstanden. Sie lässt keinen Ermessensfehlergebrauch erkennen. Die Begründung zeigt einen konkreten Bezug zu den Aspekten der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, zu dem auch der ruhende Verkehr gehört, vgl. § 12 StVO. Sie beruht auf zutreffenden tatsächlichen und rechtlichen Erwägungen. Die in dem Wohngebiet des Klägers vorhandene Stellplatznot haben die Beteiligten übereinstimmend geschildert. Die Behörde ist außerdem zutreffend davon ausgegangen, dass bei Realisierung des klägerischen Vorhabens im öffentlichen Verkehrsraum Stellplätze verloren gingen. Denn vor Grundstücksein- und -ausfahrten sowie Bordsteinabsenkungen besteht gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 5 StVO ein Parkverbot. Dies würde die vorhandene Stellplatznot für andere Straßenbenutzer vergrößern und zusätzlichen Verkehr bei der Parkplatzsuche verursachen.

Die Beklagte hat auch zu Recht angenom-

men, dass der Stellplatzverlust nicht ausgeglichen werde. Denn entgegen der Ansicht des Klägers wird die beschriebene Beeinträchtigung des ruhenden Verkehrs nicht dadurch kompensiert, dass er selbst dann nicht mehr im öffentlichen Verkehrsraum, sondern auf dem Grundstück parken würde. Insoweit ist die Behörde zutreffend davon ausgegangen, dass in Anbetracht der Länge der beabsichtigten Bordsteinabsenkung von sechs Metern ein weiterer Stellplatz verloren ginge. Auch die Erwägung, dass der wegfallende Parkraum – anders als ohne die dauerhafte Bordsteinabsenkung – auch dann nicht zur Verfügung stünde, wenn das klägerische Fahrzeug nicht anwesend sei, ist nicht zu bemängeln.

2. Auch soweit die Beklagte darauf verwiesen hat, dass eine Zuwegung hier ausreichend sei, ist kein Ermessensfehler festzustellen. Die Straßenbaubehörde kann im Rahmen des ihr eröffneten Ermessens bei der Ablehnung des Antrags auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für die Anlegung einer Zufahrt auch berücksichtigen, dass das Grundstück bereits hinreichend erschlossen ist (OVG NRW Urt. v. 16.06.2014 – 11 A 1097/12, juris Rn. 79). Den Anforderungen an das Erschlossenein wird das klägerische Grundstück auch ohne die beabsichtigte Zufahrt tatsächlich gerecht. Insoweit wird auf die obigen Ausführungen Bezug genommen.

3. Ferner stellt das städtebauliche Konzept, das den Lebensraum im Bereich der Gemeindestraße auch bezüglich der Parkmöglichkeiten geprägt hat, vorliegend einen Gesichtspunkt dar, den die Beklagte zulässigerweise in ihre Ermessenserwägungen einstellen durfte und den sie im Kern richtig gewürdigt hat. Auch insoweit ist ein Straßenbezug vorhanden. In nicht zu beanstandender Weise hat die Beklagte hierzu ausgeführt, dass die Einrichtung einer Grundstückszufahrt dem städtebaulichen Konzept widerspreche, da der maßgebliche Bebauungsplan Flächen für Garagen und Stellplätze an anderer Stelle festsetze. Auch die Erwägungen dazu, dass auf der Ostseite der Straße nicht ausdrücklich Parkplätze ausgewiesen werden, begegnen keinen Bedenken. Insoweit hat die Beklagte zutreffend darauf hingewiesen, dass mangels Bestehens eines gesetzlichen Parkverbots gleichwohl das Parken am östlichen Fahrbahnrand zum städtebaulichen Konzept gehöre bzw. sich jedenfalls kein Widerspruch ergebe. Die vom Kläger dargelegten Belange durften demgegenüber als nachrangig bewertet werden.

4. Schließlich handelt es sich auch bei der seitens der Beklagten nachvollziehbar befürchteten Vorbildfunktion im Falle der

Zulassung einer privaten Zufahrt zum Grundstück des Klägers um einen zulässigerweise in die Ermessensabwägung zu lasten des Klägers einfließenden Um-

stand. Tatsächlich könnten sich die Eigentümer der umliegenden Reihenendhausgrundstücke zu vergleichbaren Anträgen veranlasst sehen, um relativ kostengüns-

tig an Privatparkplätze auf dem eigenen Grundstück zu kommen – zu Lasten der Parkmöglichkeiten anderer Personen. (...)

Aus dem Landesverband

Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des SHGT tagte am 31. März 2021

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des SHGT tagte in seiner Frühjahrssitzung digital in Form einer Videokonferenz. Zum Tagesordnungspunkt „Energiewende und Klimaschutzgesetz“ konnten die Ausschussmitglieder gleich drei Gäste begrüßen: Herr Bernd Maier-Staud und Frau Tamara Begenišić (MELUND) stellten zunächst wesentliche Ziele der Novellierung des Energiewende und Klimaschutzgesetzes vor. Die Ausschussmitglieder begrüßten, dass der Gesetzentwurf die Einführung einer verpflichtenden Wärmeplanung nur für größere Gemeinden vorsieht und begrüßten zugleich die geplante Förderung kommunaler Wärmeplanung für Gemeinden ab 1.000 Einwohner.

Zur geplanten Installationspflicht von Solaranlagen im Falle eines nachträglichen Einbaus oder des Austausches von Heizungsanlagen und bezüglich der Installationsvorgabe für Solaranlagen beim Neubau und der Renovierung von Nichtwohngebäuden gab es eine rege Diskussion. Insbesondere die Regelung

zur Nutzung von Dachflächen von Nichtwohngebäuden dürfte eine erhebliche Anzahl von kommunalen Gebäuden betreffen. Finanziell und haushaltsrechtlich könnte die Vorgabe, im Falle einer Renovierung von mehr als 10 % der Dachfläche von Nichtwohngebäuden eine Photovoltaikanlage installieren zu müssen, Kommunen überfordern, da entsprechende Investitionssummen einer längeren politischen und haushaltsrechtlichen Planung bedürfen. Herr Dr. Maik Krüger (MILIG) beleuchtete schließlich mögliche Auswirkungen des Gesetzes auf den Wohnungsbau.

Im weiteren Verlauf der Sitzung informierte die Geschäftsstelle über das Ergebnis eines Beratungserlasses über die Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen. Die Rückmeldungen haben ein zum Teil differenziertes Stimmungsbild erzeugt. In diesem Zusammenhang haben sich die Ausschussmitglieder dafür ausgesprochen, die Standortgemeinden nach dem Vorbild

der Windenergie durch § 36k EEG stärker finanziell zu beteiligen.

Ein weiterer wesentlicher Beratungsgegenstand war der Gesetzentwurf zur Harmonisierung bauordnungsrechtlicher Vorschriften sowie der Entwurf einer Badesicherheitsverordnung. Der unter der Federführung des Innenministeriums in einer Arbeitsgruppe erarbeitete Verordnungsentwurf wurde seitens des Ausschusses begrüßt, da er maßvolle und sachgerechte Regelungen enthält.

Weiterhin informierte die Geschäftsstelle über die bevorstehende vierte Stufe der Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie. Die Lärmkarten sind bis 2022 zu überarbeiten und gleichzeitig eine modifizierte Berechnungsmethode zu berücksichtigen. Die Ausschussmitglieder begrüßten, dass das Land sich wiederum bereit erklärt hat, die Lärmkartierung für Gemeinden bis 20.000 Einwohner zu übernehmen.

Ein Erfahrungsaustausch zu Abstimmungsschwierigkeiten mit dem LBV im Zusammenhang mit Ortskernplanungen rundete die Tagesordnung ab. Die nächste Sitzung findet am 8. September 2021 auf der NordBau statt.

Daniel Kiewitz

Rechts-, Verfassungs- und Finanzausschuss des SHGT tagte am 27. April 2021

Der Rechts-, Verfassungs- und Finanzausschuss des SHGT tagte am 27. April 2021 unter dem Vorsitz des LVB Jörg Bucher vom Amt Krempermarsch in Form einer Telefon- und Videokonferenz.

Schwerpunktthemen waren die finanziellen Auswirkungen von Corona und die Grundsteuerreform. Zu Letzterem nahm Dr. Katharina Dittmann als zuständige Projektleiterin aus dem Finanzministerium an der Sitzung teil.

Frau Dr. Dittmann berichtete über den aktuellen Stand des laufenden Gesetzge-

bungsverfahrens. Es wurde erläutert, wie das vorgelegte Modell vollständig ab 2025 in den Kommunen umgesetzt werden soll. Bis dahin sind auf allen Seiten noch diverse technische und organisatorische Vorkehrungen zu treffen. Unter anderem soll die Übermittlung der Grundsteuerermessbeträge zukünftig ausschließlich elektronisch über das Verfahren „ELSTER-Transfer“ ablaufen. Abschließend stellte sie vor, wie die Kommunen das Land bei der Umsetzung der Reform unterstützen können.

Im Hinblick auf die bevorstehende Mai-Steuerschätzung fand anschließend ein Austausch zu den finanziellen Auswirkungen der Corona-Pandemie statt. Im Ergebnis sind die Folgen z.B. bei den Gewerbesteuererträgen in den Gemeinden sehr unterschiedlich.

Die Ausschussmitglieder diskutierten außerdem über die Handhabung von Videositzungen kommunaler Gremien nach § 35a GO. Weitere Themen der Sitzung waren die Umsetzung des neuen Finanzausgleichgesetzes und anstehende Änderungen im Abgabenrecht und bei der Eigenbetriebsverordnung.

Die nächste Sitzung des Rechts-, Verfassungs- und Finanzausschusses findet am 14. September 2021 statt.

Tobias Ginnow, Praktikant

Vielfältige Themen in Videokonferenz des Zweckverbandsausschusses am 29. April 2021

Der Zweckverbandsausschuss des SHGT tagte am 29. April 2021 im Rahmen einer Videokonferenz mit einer vielfältigen Tagesordnung mit für die Zweckverbände relevanten Themen. Zunächst stellte Dr. Benjamin Pfannkuch, Rechtsanwalt bei WP Wiegert + Partner mbB Rechtsanwälte Notare, Kiel, in einem Vortrag aktuelle Entwicklungen in der vergaberechtlichen Rechtsprechung vor. In einem Exkurs ging Herr Dr. Pfannkuch zudem auf die Relevanz der sog. Whistleblower-Richtlinie der EU sowie auf vergaberechtliche Entwicklungen im Bereich E-Ladesäulen und Dienstfahrrad-Leasing ein. Die Sitzung wurde dominiert von einem umfangreichen Erfahrungsaustausch zum Umgang mit der Corona-Pandemie. Neben dem Aspekt digitaler Sitzungen und organisatorischer Anpassungsmaßnahmen des Betriebes beherrschte vor allem die Impfpriorisierung der Mitarbeiter die Diskussion. Ein Erfahrungsaustausch zur Anwendung des Erlasses „Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser-Teil 1: Mengenbewirtschaftung (A-RW 1)“

machte die zum Teil großen Herausforderungen sichtbar, die Gemeinden zur Erfüllung des Regelwerkes bewältigen müssen. Insbesondere zu der Frage, inwieweit der Erlass auch zur Überprüfung von bestehenden Baugebieten herangezogen wird, zeigte sich eine unterschiedliche Vorgehensweise der jeweiligen Wasserbehörden.

Im weiteren Verlauf der Sitzung informierte die Geschäftsstelle zu den zu erwartenden Auswirkungen des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes. Insbesondere die geplante Pflicht, Photovoltaikanlagen beim Neubau und der Renovierung von Nichtwohngebäuden installieren zu müssen, sorgte für eine rege Diskussion. Denn von der Regelung werden insbesondere auch wichtige kommunale Gebäude wie Kindertagesstätten, Schulen, aber auch Betriebsgebäude betroffen sein.

Weiterhin informierte die Geschäftsstelle über den Entwurf einer Einwegkunststoffkennzeichnungsverordnung und deren erwartbaren Auswirkungen auf die kommunale Abwasserbeseitigung. Der vorlie-

gende Referentenentwurf sieht unter anderem eine Kennzeichnungspflicht von Hygieneartikeln, wie etwa Feuchttüchern, vor, deren unsachgemäße Entsorgung erhebliche Probleme für den Kanalbetrieb verursachen. Durch die Kennzeichnungspflichten mit entsprechenden Hinweisen auf eine sachgerechte Entsorgung und die Umweltauswirkungen steht zu hoffen, dass die Fälle unsachgemäßer Entsorgungen zurückgehen.

Abschließend informierte die Geschäftsstelle über die Clean Vehicles Directive der EU und die Umsetzung der Richtlinie in Deutschland durch das entsprechende Bundesgesetz. Die Richtlinie sieht die Aufnahme verbindlicher Mindestziele für die Vergabe öffentlicher Aufträge für die Beschaffung „sauberer Fahrzeuge“ vor. Betroffen sind Fuhrparke von Kommunen, öffentlichen Unternehmen und Zweckverbänden. Die Zielsetzungen teilen sich in zwei Referenzzeiträumen bis 2025 bzw. 2030 auf und erscheinen mit Blick auf die Verfügbarkeit entsprechender Techniken am Markt durchaus ambitioniert. Der DStGB hat die Erarbeitung des Gesetzentwurfs auf Bundesebene mit der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände kritisch begleitet. Die nächste Sitzung des Ausschusses ist geplant am 4. November 2021.

Daniel Kiewitz

Infothek

Gemeinsam gegen Hass und Hetze: Start des Online-Portals „Stark im Amt“ als bundesweit erste Anlaufstelle für Kommunalvertreter/-innen

Nach der offiziellen Freischaltung des Online-Portals durch seinen Schirmherrn Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier am 29. April 2021 geht das Portal www.stark-im-amt.de an den Start. Was bietet das Portal an? An wen ist es adressiert? Wie ist es aufgebaut? Und wer steht hinter dem Projekt?

Kommunalpolitik ist die Basis unserer Demokratie. Hass und Gewalt haben in diesem Feld keinen Platz. Wer Menschen bedroht oder angreift, die sich tagtäglich für unser Gemeinwesen einsetzen, greift immer auch unsere freiheitliche und demokratische Gesellschaft an. Das Portal „Stark im Amt“ ist die erste zentrale Anlaufstelle, die Vertreter/-innen auf kommunaler Ebene und kommunal Engagierte mit Informationen und Orientierung versorgt.

Das Portal stark-im-amt.de richtet sich an alle kommunalen Amts- und Mandatsträger/-innen in Deutschland, die politische

Verantwortung für ihre Gemeinde übernehmen – die meisten von ihnen sogar ehrenamtlich. Gleich ob Bürgermeister/-innen, Landräte/-innen oder Mitglieder im Rat: Das Portal nimmt eine Lotsenfunktion ein und soll für alle aus dieser Gruppe Handlungsoptionen und Ansprechstellen aufzeigen, um einerseits akute Unterstützung mit den besonderen Herausforderungen von Beleidigungen, Bedrohungen und Angriffen im Alltag und im Netz zu erhalten und letztendlich die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen. Zudem sollen Wege präventiver Maßnahmen zum Schutz betroffener Kommunalvertreter/-innen aber auch für Mitarbeiter/-innen in den Kommunen und kommunal Engagierten aufgezeigt werden. Gleichzeitig soll es das öffentliche Bewusstsein für die Lage unserer Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker stärken und zeigen, wie wichtig es ist, solidarisch zusammenzustehen. Im Magazinbereich des Portals werden vor dem Hintergrund Erfahrungen von Betroffenen sowie von Expertinnen und Experten in den Blick genommen.

Das Portal „Stark im Amt“ ist ein Kooperationsprojekt der Körber-Stiftung mit dem Deutschen Städte- und Gemeindebund, dem Deutschen Städtetag und dem Deutschen Landkreistag. Das Deutsche Forum für Kriminalprävention hat bei der Erstellung der Fallbeispiele und Unterstützerprofile beraten. Das Portal wird durch seinen Schirmherrn Herrn Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier unterstützt.

Bevölkerungsschutz: Bund plant Errichtung eines Warnmittelkatasters

Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) hat eine länderoffene Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Errichtung eines Warnmittelkatasters eingesetzt. Ziel dieses Katasters soll es sein, Mängel in der flächendeckenden Erfassung vorhandener Warnmittel (Sirenen u. a.) zu ermitteln. Insbesondere ist die Kenntnis über den Ist-Zustand der Warnmittel zwingende Voraussetzung für die Maßnahmenplanung zur Verbesserung der bundesweiten Abdeckung mit Warnmitteln. Der DStGB empfiehlt allen Kommunen, eine örtliche Risikoanalyse bezüglich der vorhandenen Warnmittel vorzunehmen, um zu gegebener Zeit ge-

gebenfalls Fördermittel beantragen zu können.

Das Bundesinnenministerium und das BBK haben am 17.03.21 ein Reformpaket vorgestellt. Dieses Paket sieht unter anderem vor, dass die Warnungen des BBK sowohl auf dem Smartphone als auch auf den Dächern verbessert werden sollen. Der Bund plant aus diesem Grund für Länder und Kommunen ein Förderprogramm, welches 88 Mio. Euro bereitstellt, um Sirenen bauen zu können. Die Warn-App NINA soll von 9 Mio. Nutzer auf 40 Mio. Nutzer anwachsen. Dafür soll das Potenzial der App für alle möglichen Gefahren ausgeweitet werden. Insbesondere verfolgt die App das Ziel zu informieren und zu beraten.

Die konkrete Umsetzung ist noch in der Beratung. Vorgesehen ist eine Georeferenzierung, also die Zuweisung raumbbezogener Informationen, der Georeferenz, zu einem Datensatz nach aktuellem Stand. So können für einen Standort auch mehrere Warnmittel (z. B. Sirenen, Informationstafeln, Rundfunkinfrastruktur) installiert werden. Das BBK wird die Ausgangsdaten

nach Zuspiegelung der Länder zentral einpflegen. Die anschließende Pflege der Daten soll im Zuständigkeitsbereich jeder Organisationseinheit (z. B. eines Landes oder einer Kommune) durch ein unterstützendes Rechtenkonzept erfolgen.

Im Ergebnis sollen über eine Webanwendung sämtliche Warnmittel nach Kommunen und Ländern visualisiert werden. Dies umfasst ebenso, wie viele Nutzer Warnhinweise der Warn-App NINA im jeweiligen Gebiet auf mobilen Endgeräten abonniert haben.

Anmerkung des DStGB

Der DStGB empfiehlt allen Kommunen eine örtliche Risikoanalyse bezüglich der vorhandenen Warnmittel vorzunehmen. Insbesondere technische Mängel bei Sirenen könnten mittels des erwähnten Förderprogramms anschließend behoben bzw. die Neuerrichtung vorgenommen werden. Genauere Informationen zum Förderprogramm liegen aktuell noch nicht vor. Im Rahmen der ersten Arbeitssitzung wurde betont, dass möglichst Echtzeitdaten beim Bund und den Ländern er-

mittelt werden sollten. Diese könnten für die Kommunen untereinander als Hilfestellung dienen und zur technischen Problemlösung beitragen.

Termine:

16.06.2021: Landesvorstand des SHGT

31.08.2021: Besprechung der Geschäftsführer der Kreisverbände des SHGT

08.09.2021: Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des SHGT

14.09.2021: Rechts-, Verfassungs- und Finanzausschuss des SHGT

16.09.2021: Schul-, Sozial- und Kulturausschuss des SHGT

Änderungen durch das Coronavirus vorbehalten

Mitteilungen des DStGB

Gemeinsame Pressemitteilung von Körber-Stiftung, DStGB, DST und DLT vom 29.04.2021

Gegen Hass und Gewalt – Kommunalpolitiker wappnen sich

Repräsentative Umfrage im Auftrag der Körber-Stiftung zeigt Bedrohung für die Demokratie. Bundespräsident Steinmeier startet als Schirmherr das Online-Portal „Stark im Amt“.

In Deutschland ist mehr als die Hälfte der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister (57 Prozent) schon einmal beleidigt, bedroht oder tätlich angegriffen worden. Die Mehrheit der Befragten (68 Prozent) hat aus Sorge vor Beleidigungen oder Angriffen sogar ihr Verhalten geändert. Mehr als ein Drittel (37 Prozent) verzichtet weitgehend auf die Nutzung sozialer Medien.

Besorgniserregend für die Demokratie: Ein Fünftel der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister (19 Prozent) hat aus Sorge um die eigene Sicherheit oder die der Familie schon über einen Rückzug aus der Politik nachgedacht, ein Drittel (30 Prozent) äußert sich zu bestimmten politischen Themen seltener als früher.

Ein Drittel der betroffenen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister (35 Prozent) – in

größeren Gemeinden mehr als die Hälfte (57 Prozent) – hat wegen dieser erlebten Hass- und Gewalterfahrungen schon einmal Anzeige erstattet. 18 Prozent der Betroffenen haben bisher keine Anzeige erstattet und wollen dies auch in künftigen Fällen nicht tun. Das ist das Ergebnis einer repräsentativen Umfrage im Auftrag der Körber-Stiftung, durchgeführt vom Meinungsforschungsinstitut forsa.

Anlass der Befragung unter 1641 Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern ist die Freischaltung des Portals „Stark im Amt“ durch seinen Schirmherrn Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier am 29. April 2021 (www.stark-im-amt.de). Es ist die erste Schirmherrschaft des Bundespräsidenten für ein Online-Portal.

Bundespräsident Steinmeier: „Unsere Gesellschaft muss auf die Verrohung reagieren. Wir müssen verlorene Zivilität zurückerobern! „Stark im Amt“ ist ein Anfang.“

Zentrale Anlaufstelle für bedrohte Kommunalpolitiker

Das neue Portal »Stark im Amt« bietet Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern, Landrätinnen und Landräten und Ratsmitgliedern einen direkten Zugang zu Informationen und Angeboten, um Übergriffen vorzubeugen, aber auch um die Herausforderungen eines Angriffs zu meistern. Denn die Hälfte der Befragten (46 Prozent), die schon einmal von Hass und Gewalt betroffen waren, fühlt sich stark oder relativ stark belastet. Das Portal nimmt hier eine Lotsenfunktion ein, zeigt Handlungsoptionen auf und hilft mit Kontakten weiter.

»Stark im Amt« ist eine Initiative der Körber-Stiftung in Kooperation mit dem Deutschen Städtetag, dem Deutschen Landkreistag und dem Deutschen Städte- und Gemeindebund.

Umfrage zeigt Angriffe auf die Basis der Demokratie

Kommunalpolitik ist die Basis der Demokratie, Hass und Gewalt dürfen in diesem Feld keinen Platz haben. Bürgermeisterinnen und Bürgermeister in Deutschland berichten jedoch von Vorfällen im beruflichen wie privaten Umfeld. Die Beleidigungen und Bedrohungen verteilen sich dabei zu etwa gleichen Teilen auf persönli-

che Botschaften wie E-Mails, Briefe oder Faxen (39 Prozent), direkte Begegnungen (35 Prozent) sowie soziale Netzwerke (35 Prozent). Zudem berichteten 5 Prozent von körperlicher Bedrängung und 7 Pro-

zent von Sachbeschädigungen, auch am Privateigentum.

Häufig beschränken sich die Täter dabei nicht nur auf die Person der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, sondern

greifen auch in das jeweilige Privat- und Familienleben ein: 25 Prozent der Betroffenen berichteten von Anfeindungen und Bedrohungen gegenüber nahestehenden Personen.

Pressemitteilungen

SHGT vom 06.05.2021

So ist der Ganztags an Schulen nicht zu schaffen!

Gesetzentwurf der Bundesregierung völlig unzureichend

„Der Bund will sich an den Personalkosten für den Ausbau der Ganztagschule bis 2026 nicht beteiligen. So ist der Rechtsanspruch auf einen Ganztagsplatz nicht zu schaffen“, kritisierte **Jörg Bülow**, Landesgeschäftsführer des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages den aktuellen Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Schaffung eines Rechtsanspruches auf Ganztagsbetreuung an den Grundschulen.

„Die Länder müssen nun erreichen, dass der Bund bereits ab 2022 die Betriebskosten der Ganztagsangebote mitfinanziert und seine Kostenbeteiligung spürbar erhöht“ stellte **Bülow** die Forderungen der Gemeinden klar. Mit großen Sorgen blickten die Kommunen auf das Gesetzgebungsverfahren in den kommenden Wochen. Mit der Ankündigung eines Rechtsanspruches auf Ganztagsbetreuung ab

2026 wecke der Bund große Erwartungen bei den Familien. Dadurch werde ab sofort der Druck auf Länder und Kommunen zum Ausbau der Ganztagsangebote verstärkt. Der Bund dürfe sich seiner finanziellen Mitverantwortung für diese Aufbauphase nicht entziehen, so **Bülow** weiter.

„Die Ganztagsquote an den Kitas steigt immer weiter an. Auch an den Grundschulen werde der Bedarf nach Ganztagsbetreuung entsprechend wachsen. Die notwendigen Investitionen, die Personalkosten und die Gewinnung von Fachkräften sind dabei große Herausforderungen für die Kommunen und die Träger der Ganztagsangebote. Bund und Länder müssen darauf nun eine glaubwürdige, verlässliche und nachhaltige Antwort geben“, so **Bülow** abschließend.

Personalnachrichten

Jörg Weber erneut zum Bürgermeister von Fehmarn gewählt

Die rund 11.500 Wahlberechtigten Fehmarns waren am 21. März 2021 zur Bürgermeister-Stichwahl aufgerufen, nachdem am 7. März kein Kandidat die nötige absolute Mehrheit für sich erreichen konnte.



te. Zur Wahl standen die von der WUV unterstützte parteilose Kandidatin Doris Klempner und der bisherige Bürgermeister Jörg Weber (SPD). Dieser konnte sich gegenüber seiner Mitbewerberin mit 54,5 Prozent der Stimmen durchsetzen. Doris Klempner erhielt 45,6 Prozent der Stimmen bei einer Wahlbeteiligung von 49,2 Prozent.

Der SHGT gratuliert Jörg Weber herzlich zu seiner Wiederwahl und wünscht weiterhin viel Erfolg im Amt.

Nikolas Häckel bleibt Bürgermeister von Sylt

Für das Bürgermeisteramt auf Sylt konnte sich im ersten Wahlgang am 7. März 2021 keiner der vier Kandidaten mit einer absoluten Mehrheit durchsetzen. In einer Stichwahl am 28. März 2021 hatten 13.000 Wahlberechtigte die Entscheidung zwischen dem bisherigen Amtsinhaber Nikolas Häckel (parteilos) und



Mitbewerber Clemens Raab (CDU). Häckel errang bei einer Wahlbeteiligung von 44,3 Prozent 68,4 Prozent der Stimmen. Clemens Raab erhielt 31,6 Prozent. Der SHGT gratuliert Nikolas Häckel herzlich zu seiner Wiederwahl und wünscht für die weitere Amtszeit viel Erfolg.

Rainer Löchelt verstorben

Der ehemalige Leitende Verwaltungsbeamte des Amtes Kisdorf, Herr Oberverwaltungsrat a.D. Rainer Löchelt verstarb am 14. April 2021 im Alter von 63 Jahren. Von 2009 bis Ende 2020 war Rainer Löchelt Kreisvorsitzender des Fachverbandes der Hauptverwaltungsbeamten Segeberg. Während dieser Zeit hat eine sehr enge, konstruktive und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Kreisvorstand des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages stattgefunden. Die Weiterentwicklung der Amtsverwaltungen zu modernen Dienstleistungseinheiten und



der Gemeinden zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger sowie der Erhalt der gemeindlichen Selbstverwaltung waren ihm stets besondere Anliegen. Seit 2018 war Rainer Löchelt Mitglied des Rechts-, Verfassungs- und Finanzausschusses des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages; zuvor war er stellvertretendes Mitglied des Ausschusses. Hierbei hat Rainer Löchelt seine reichhaltigen Verwaltungserfahrungen und seine profunde Sach- und Rechtskenntnisse in die Verbandsarbeit einbringen können. Sein Andenken wird stets in Ehren gehalten werden.

Buchbesprechungen

PRAXIS DER

KOMMUNALVERWALTUNG

Landesausgabe Schleswig-Holstein

Ratgeber für die tägliche Arbeit aller Kommunalpolitiker und der Bediensteten in Gemeinden, Städten und Landkreisen (Losblattsammlung incl. 3 Online-Zugänge / auch auf DVD-ROM erhältlich)

Herausgegeben von:

Jörg Bülow, Dr. Jürgen Busse, Dr. Jürgen Dieter, Werner Haßenkamp, Prof. Dr. Hans-Günter Henneke, Dr. Klaus Klang, Prof. Dr. Hubert Meyer, Prof. Dr. Utz Schliesky, Prof. Dr. Gunnar Schwarting, Prof. Dr. Christian O. Steger, Hubert Stubenrauch, Prof. Dr. Wolf-Uwe Sponer, Johannes Winkel und Uwe Zimmermann.

KOMMUNAL- UND SCHUL-VERLAG,
65026 Wiesbaden

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) **586. Nachlieferung** (August/September 2020, Preis 84,90€) enthält:

B 3 SH – Kreisordnung für

Schleswig-Holstein (Kreisordnung – KrO)

Von Dr. Reimer Bracker (†), Ministerialdirigent a. D., Klaus-Dieter Dehn (†), Kommunalberater und zuvor Stellv. Geschäftsführer des Schl.-Holst. Landkreistages, Dr. Christian Ernst, Wissenschaftlicher Assistent am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Völker- und Europarecht, Bucerius Law School Hamburg, Dr. Kurt-Friedrich von Scheliha, Ministerialdirigent a. D., Prof. Dr. Utz Schliesky, Direktor des Schleswig-Holsteinischen Landtages und Geschäftsführendes Vorstandsmitglied der Lorenz von Stein Gesellschaft, Helmut Birkner, Ltd. Kreisverwaltungsdirektor, Kreis Schleswig-Flensburg, Dr. Joachim Schwind, Beigeordneter des Niedersächsischen Landkreistags, Jürgen-Patrick Roth, ehem.

Kreisrechtsrat und Amtsleiter des Rechtsamts beim Kreis Steinburg, Itzehoe, Dr. Tilo Rohlf, Richter am Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht und Thorsten Ingo Wolf, Justitiar beim Kreis Segeberg, Inhalt dieser Lieferung sind die Überarbeitungen zu den Kommentierungen der §§ 43 Wahlgrundsätze, Amtszeit), 44 (Stellenausschreibung, Zeitpunkt der Wahl) 45 (Wahlverfahren) und 46 (Ernennung, Weiterführung des Amtes) KrO.

K 6a Lebensmittelrecht

Begründet von Detlef Prinz, Lebensmittelkontrolleur, fortgeführt von Holger Straßburg, Lebensmittelkontrolleur/Verwaltungsfachwirt, Fachbereich: u. a. Lebensmittelrecht

Der Beitrag wurde neu von Holger Straßburg bearbeitet. Berücksichtigt ist die Neufassung von 2013 mit den zahlreichen Änderungen seit dieser Zeit.

L 12 SH – Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG)

Vom Richter am OVG Schleswig Reinhard Wilke, Bürgermeister Günther Gröller, Richter Dr. Alexander Behnsen, tätig am Verwaltungsgericht Hamburg, Rechtsanwalt Dr. Bernd Hoefler und Richter am Verwaltungsgericht Dr. Christian Steinweg, weiter fortgeführt von Rechtsanwalt Dr. Bernd Hoefler, Dr. Johanna Litten, Ministerialrätin im Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus und Natalie Riedel, Regierungsrätin im Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus Mit dieser Lieferung werden die §§ 1, 3, 29-33 und die §§ 48-50, 52, 55 StrWG neu gefasst oder überarbeitet. Die Anhänge sind wieder auf dem aktuellen Stand; neu eingefügt wurde die LVO zur Bestimmung der Zuständigkeiten im Straßenbau und Verkehr (StrVZustVO) und der Errich-

tungserlass APV Bildung des Amtes für Planfeststellung Verkehr im Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein.

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) **587. Nachlieferung** (September 2020, Preis 84,90€) enthält:

C13 SH – Landesdisziplinalgesetz (LDG) für Schleswig-Holstein

Begründet von Anouschka N. Benz, fortgeführt von Oberamtsrat Alexander Frankenstein, LL.M, Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein

Die Kommentierung wurde umfassend überarbeitet und durch aktuelle Rechtsprechung und Literatur ergänzt, z. B. zu den Themen Gehorsamspflicht, Beratung und Unterstützung der Vorgesetzten, statusrechtliche Maßnahmen, Datenschutz, Anordnungen von Durchsuchungen und Beschlagnahmen, Disziplinarvorgesetzter der Bürgermeister und Landräte etc. sowie einer Checkliste für das behördliche Disziplinarverfahren.

Mit dieser Lieferung erhalten Sie die Kommentierung ab § 17 und das Stichwortverzeichnis.

K 6c – Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (Verbraucherinformationsgesetz – VIG)

Von Evelyn Schulz, Rechtsanwältin in Dresden

Der Beitrag wurde aktualisiert, insbesondere wurde neue Rechtsprechung berücksichtigt.

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) **588. Nachlieferung** (Oktober 2020, Preis 84,90€) enthält:

K 2c Gaststättengesetz

Von Klaus Weber, Regierungsdirektor
Der Beitrag wurde vollständig überarbeitet, insbesondere wurde neue Rechtsprechung eingefügt. Im Anhang wurde das Gesetz zum Schutz der Gesundheit ebenfalls erläutert; neu eingefügt wurden Auszüge aus dem Prostituiertenschutzgesetz.

L 11 SH – Landeswassergesetz Schleswig-Holstein (LWG)

Von Ministerialrat Dr. Tilmann Mohr
Mit dieser Lieferung wird die Kommentierung des neuen Landeswassergesetzes mit den Erläuterungen der §§ 41 bis 111 fortgesetzt. Diese Paragraphen regeln u. a. die Wasserversorgung, die Abwasserbeseitigung und den Küsten- und Hochwasserschutz. Die Kommentierung wird zügig fortgesetzt.

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche)
589. Nachlieferung (Oktober/November 2020, Preis 84,90€) enthält:

D 5 – Bundeswaldgesetz

Von Dr. jur. Klaus Thomas
Die Kommentierung wurde aktualisiert.

F 1 SH – Ausführungsvorschriften zum Baugesetzbuch in Schleswig-Holstein

Zusammengestellt von Dr. Rüdiger Koch, fortgeführt von Dipl.-Ing. Eckart Schäfer, Stadt- und Regionalplaner
Die Erlasse Hinweise zu § 4 a Absatz 4 Satz 1 BauGB, § 3 Absatz 3 BauGB und der Datenschutz-Grundverordnung, Hinweise zur Bekanntmachung in Ergänzung zum aktuellen Verfahrenserlass zur Bauleitplanung vom 5.2.2019, Beteiligung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung S-H als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB, Fragen der Öffentlichkeitsbeteiligung in der Bauleitplanung in der Zeit von Maßnahmen zur Eindämmung des SARS-CoV-2 sowie die Hinweise zur direkten Anwendung der Seveso-III-Richtlinie im bauaufsichtlichen Verfahren wurden neu aufgenommen. Weitere Texte wurden aktualisiert.

F 3 SH – Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO)

Von Dr. Christian Becker, Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Kiel, Dr. Fietsch Kalscheuer, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Kiel, Dr. Kaspar H. Möller, Rechtsanwalt, Hamburg

Die ergänzte und aktualisierte Darstellung zur Landesbauordnung Schleswig-Holstein beinhaltet die Änderungen betreffend die Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie. Neu ist hierbei etwa der § 72a LBO, der die Beteiligung der Öffentlichkeit regelt. Zudem wurden einige Vorhaben bei Überschreitung bestimmter Schwellenwerte von der Möglichkeit eine Geneh-

migungsfreistellung nach § 68 LBO angenommen. Weitere Änderungen erfolgten vor dem Hintergrund, eine einfachere und schnellere Errichtung zusätzlichen Wohnraums zu ermöglichen. Neben Erleichterungen beim Bau mit Holz und bei den Regeln zu den Abstandflächen von Gebäuden sowie bei der Pflicht zur Nachrüstung von Aufzügen wurden die Genehmigungsverfahren beschleunigt und die Möglichkeiten erweitert, ohne Baugenehmigung zu bauen. Hierbei kam es zur Einführung einer Typenehmigung in § 73a LBO. Zudem wurde das Bauproduktenrecht an da EU-Recht angepasst.

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche)
590. Nachlieferung (November 2020, Preis 84,90€) enthält:

G 10 SH – Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)

Von Dr. Johannes Badenhop, Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Die Novellierung des Landesnaturschutzgesetzes durch das Änderungsgesetz vom 27.05.2016 verfolgte das Ziel, eine stärkere Berücksichtigung von Naturschutz und biologischer Vielfalt sicherzustellen, den Gewässerschutz zu stärken, den Biotopverbundanteil von 10 % auf 15 % zu erhöhen, den Anbau gentechnisch veränderter Organismen einzuschränken und den Artenschutz durch Bewirtschaftungsvorgaben zu sichern. Zudem wurde der Knickschutz in das Landesnaturschutzgesetz überführt. Darüber hinaus wurde ein naturschutzrechtliches Vorkaufsrecht (wieder) eingeführt. Eine letzte kleinere Änderung erfolgte durch Gesetz vom 13.11.2019. Die Kommentierung wird komplett überarbeitet.

Mit dieser Lieferung erhalten Sie die Kommentierung der §§ 1 bis 9 LNatSchG. Die weitere Kommentierung ist in Vorbereitung. Der Anhang wurde komplett aktualisiert.

Bitte bewahren Sie die Altcommentierung auf, falls Sie diese noch benötigen

K 5 – Immissionsschutzrecht

Begründet von Dr. Dieter Engelhardt, Ministerialdirigent a. D. und Christine Hergott, Regierungsdirektorin, fortgeführt von Dr. Dieter Engelhardt, Ministerialdirigent a. D. und Rainer Lehmann, Ministerialrat, weiter fortgeführt von Rainer Lehmann, Ministerialrat, Bay. Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit, weiter fortgeführt von Dr. Alfred Scheidler, Regierungsdirektor, Landratsamt Neustadt an der Waldnaab.

Hauptgegenstand der Aktualisierung sind die §§ 40 und 47 BImSchG, dies vor allem im Hinblick auf die derzeit intensiv geführten Diskussionen um Dieselfahrverbote und Umweltzonen. Hierzu sind insbesondere die beiden Dieselfahrverbotsurteile

des BVerwG vom 27.02.2018 mit eingearbeitet.

L 11 SH – Landeswassergesetz Schleswig-Holstein (LWG)

Von Ministerialrat Dr. Tilmann Mohr

Mit dieser Lieferung wird die Kommentierung des neuen Landeswassergesetzes abgeschlossen.

Da mit dem neuen Landeswassergesetz die Behördenzuständigkeiten nicht mehr unmittelbar im Gesetz, sondern in einer Zuständigkeits-Verordnung (Wasser- und Küstenschutzbehörden-Zuständigkeitsverordnung – WaKüVO) geregelt werden, wird diese Verordnung im Anschluss an das LWG kommentiert. Der Anhang enthält weitere für dieses Rechtsgebiet relevante Rechtstexte und Synopsen. Ein Stichwortverzeichnis bildet den Abschluss der Neubearbeitung.

Theißen / Pöhlker / Adrians / Böttcher HOAI – Honorarordnung für Architekten und Ingenieure

*Kommunal- und Schul-Verlag
Kommentar*

5. Auflage 2021

468 Seiten, kartoniert

Format 16,5 x 23,5 cm

Bestellpreis: 79,00 €

ISBN: 978-3-8293-1655-2

Die Neubearbeitung des Praxiskommentars von Pöhlker/Theißen/Adrians/Böttcher behandelt in ihrer 5. Auflage insbesondere:

- HOAI-Novelle 2021,
- Die neuen Regelungen zum Architekten- und Ingenieurhonorar,
- Hinweise zur Vergabe von Planerleistungen,
- Aktuelle Rechtsprechung zur HOAI,
- TSP-Teilleistungstabellen zur HOAI 2021.

Die Autoren kommentieren die HOAI 2021 aus Sicht des Praktikers.

Der Kommentar gibt dem kommunalen Auftraggeber anschaulich und praxisorientiert die nötigen Grundlagen, um Planerbeauftragungen rechtssicher vorzunehmen. Außerdem richtet er sich an Architekten und Ingenieure, die mit öffentlichen Auftraggebern und hier speziell auch den Kommunen zusammenarbeiten. Die Erläuterungen sind damit eine zuverlässige Arbeits- und Orientierungshilfe für alle Bauplanungs- und Baurechtsämter der Gemeinde-, Stadt- und Kreisverwaltungen, Wohnungsbaugenossenschaften und Bauunternehmen, Architekten und Ingenieure, Rechtsanwälte und Gerichte, politisch Verantwortlichen (u.a. Landräte, Bürgermeister, Ratsmitglieder) und interessierten Privatpersonen.

Großkommentar zum SGB II und XII für Praxis, Wissenschaft und Rechtsprechung



Teil I: SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende

Kommentar. Loseblattausgabe
Gesamtwerk – 46. Lieferung. Stand: November 2020
Ca. 2.500 Seiten inkl. 2 Ordner. € 249,-
ISBN 978-3-17-018573-9

Loseblattwerke werden zur Fortsetzung geliefert. Eine Abbestellung ist jederzeit möglich. Auf Wunsch auch als Einmalbezug.

Der „Mergler/Zink“ bietet eine umfassende Kommentierung der **Grundsicherung für Arbeitsuchende** sowie der **Sozialhilfe**. Der „Mergler/Zink“ steht für eine erschöpfende Berücksichtigung und Einarbeitung der einschlägigen Rechtsprechung und Literatur sowie für eine rasche Umsetzung neuer Entwicklungen. Garant für kompetente Durchdringung und Aufbereitung des Stoffes ist der Autorenkreis aus Verwaltung, Hochschule, Anwaltschaft und Gerichtsbarkeit.

Adressat des „Mergler/Zink“ ist der Anwender in Sozialämtern und Arbeitsagenturen, in der Freien Wohlfahrtspflege sowie den Sozial- und Verwaltungsgerichten. Der „Mergler/Zink“ eignet sich sowohl für den Überblick als auch für die vertiefte Befassung mit sozial- (hilfe)rechtlichen Fragestellungen. Erleichtert wird das Verständnis für die Rechtsmaterie durch je eine umfassende Einführung in die beiden Sozialgesetzbücher II und XII.



Teil II: SGB XII – Sozialhilfe und Asylbewerberleistungsgesetz

Kommentar. Loseblattausgabe
Gesamtwerk – 49. Lieferung. Stand: Februar 2020
Ca. 3.360 Seiten inkl. 2 Ordner. € 279,-
ISBN 978-3-17-018575-3



Das **Fachmodul Sozialrecht Kohlhammer**

enthält die Kommentare »Mergler/Zink, Handbuch der Grundsicherung und Sozialhilfe Teil I: SGB II und Teil II: SGB XII« digital aufbereitet und voll zitierfähig. Darüber hinaus enthält das Modul weitere bewährte Kommentare und Handbücher zum Sozialgesetzbuch und zur Sozialgerichtsbarkeit aus dem Verlag W. Kohlhammer.

Jetzt 4 Wochen kostenlos testen:

www.beck-shop.de/13387712



Leseproben und weitere Informationen:
www.kohlhammer.de

Kohlhammer
Bücher für Wissenschaft und Praxis

„Die Gemeinde“

ist **die** Zeitschrift für die Schleswig-Holsteinische Selbstverwaltung.

Als kommunalpolitische Zeitschrift auf Landesebene bietet sie einen umfassenden Service für die Selbstverwaltung.

Werden auch Sie Leser der „Gemeinde“!

Deutscher Gemeindeverlag GmbH.,
24017 Kiel, Postfach 1865, Ruf (04 31) 55 48 57

Deutscher Gemeindeverlag GmbH, Postfach 1865, Jägersberg 17, 24017 Kiel
– V 3168 E – Entgelt bezahlt

dataport
kommunal

Wie kombiniert
man IT-Fachwissen und
Kompetenz für die
kommunalen Bereiche?

Wir zeigen es Ihnen unter
www.dataport-kommunal.de

Bild: Westend61 | Gettyimages